

Denken wie Unternehmer. Handeln als Anwalt.

Die besten Voraussetzungen,
um Karriere zu machen.



Im engen persönlichen Kontakt zu Unternehmen und Unternehmern arbeiten wir zielorientiert – mit Lösungen, die durch Praktikabilität, Nachhaltigkeit und Kreativität überzeugen. Mit einem Team von derzeit rund 60 Anwältinnen und Anwälten untermauern wir dabei fortlaufend unseren Anspruch unabhängiger Full-Service-Rechtsberatung auf internationalem Spitzenniveau.

Knüpfen Sie gemeinsam mit uns an eine 100-jährige Tradition erfolgreicher Rechtsberatung an – als Rechtsanwalt, Referendar, wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Praktikant (m/w). Mit Begeisterung. Mit Ehrgeiz. Mit Präzision. Und mit einem hohen Maß an unternehmerischem Denken, das den Unterschied macht.

www.oppenhoff.eu/karriere

OPPENHOFF & PARTNER

Rechtsanwälte

Drei in eins

■ Der Wirtschaftsaufschwung wird greifbar. In deutschen Unternehmen werden schon wieder Sonderschichten geschoben. Auch das Geschäft mit Fusionen und Übernahmen, den Mergers & Acquisitions, hat wieder spürbar angezogen. Doch gemessen am Niveau von 2007 hat dieser Sektor noch erhebliches Potential. Das eröffnet nicht zuletzt interessante Aussichten für die in diesem Bereich tätigen Anwälte. Dies und mehr rund um das Thema M & A findet sich in dieser unserer justament: von Merger Control in den USA bis zu den Übernahmen von Google. Dazu präsentieren wir auch diesmal wieder zwei Spezialhefte: Zum einen geht es um das Europarecht, ein in Juristenausbildung und Berufspraxis zunehmend an Relevanz gewinnendes Rechtsgebiet. Zum anderen um Juristen in der Politik, eine für so manchen Absolventen reizvolle Karriereperspektive.

Zudem möchte ich Euch, liebe Leserinnen und Leser, noch einmal den Besuch unserer Homepage www.justament.de empfehlen. Dort findet Ihr jede Woche - immer am Montag - neue Beiträge sowie unser umfangreiches Print- und Klausur-Archiv.

Und hier noch der diesmal beste Juristenwitz, eingesendet von justament-Leserin Helene H. aus Berlin: „Kommt ein Jurist ins Berghain.“ Das war zugleich auch der bisher kürzeste Witz, der es in unsere Rubrik geschafft hat. Weitere Studentenwitze, Referendarwitze und/oder Juristenwitze aller Art bitte an: justament@lexxion.de!



Viel Spaß beim Lesen wünscht

Thomas Claer



■ **www.justament.de**

Thomas Claer

Darf man Ossis diskriminieren? 5
Debatte auf justament.de über das AGG und Art. 3 III GG

■ **Titel**

Nyree Putlitz

Ein weites Betätigungsfeld 6
M & A zur Einführung

Patrick Mensel

Zwischen Wende und Wankelmut 7
Kommt der M&A-Markt aus der Krise?

Sabine Weber

Anti-Monopoli 8
Merger Control hat in den USA eine lange Tradition

Patrick Mensel

Wird alles zu Gold, was Google übernimmt? 9
Googles Übernahme-Strategien im Fokus

■ **Spezial: Europarecht** 10-14

■ **Ausbildung**

Anna Buchenkova

Ausländer recht 15
Ausländerrecht im Assessorexamen, Teil 1

Arnd Wiebusch

Studium im Kiwiland 16
Der LL.M. an der Victoria University of Wellington

■ **und danach**

Florian Wörtz

Clever verhandeln nach dem Harvard-Konzept 17
Die ergebnisorientierte Verhandlungsmethode

Benedikt Vallendar

Mit Jura ans Gymnasium 18
Lehramtsstudiengänge für „Rechtskunde“

■ **Kanzleireport**

Damian Weissmann

Die Noch-Nische IP/IT 19
Besuch bei SJ Berwin in Frankfurt am Main

■ **Recht persönlich**

Justament-Fragebogen: Dr. Wolfgang Bittner 20

■ **Spezial: Juristen in der Politik** 21-25

■ **Literatur** 26-29

■ **Scheiben vor Gericht** 30-31

■ **Recht historisch**

Jochen Barte

Nach England und zurück 34
Sebastian Haffner: Geschichte eines Juristen (Teil 2)

■ **Drum herum**

Recht dramatisch, Teil 1 und 2 35

Frank B. Metzner und Joachim Friedrich

Schlagen, stechen, schießen 36-37
Ein Überblick über das aktuelle Waffengesetz

Benedikt Vallendar

Wenn Papayas zum Problem werden 38
Die bolivianische Richterin Sonia Alanoca

Thomas Claer

Stadt der Extreme 39
Ein rechtskultureller Versuch über unsere Hauptstadt

Katharina Stosno

Eine Reihe flotter Sprüche 40
Anwaltsserien im Test, Teil 5

Thomas Claer

Tragische Asymmetrie 40
Recht cineastisch, Teil 6

■ **Service**

Editorial 3

Impressum 4

Aus dem Tagebuch einer Rechtsbaldreferendarin 32

Die justament Klausur 32

Nicht nur für Lebenskünstler: Die Künstlersozialkasse 33

■ **Das günstige justament-Jahresabo**

Name, Vorname

PLZ/Ort/Straße

Telefon

Faxen oder schicken Sie diesen Coupon an:
Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Tel.: 030-81 45 06-0 · Fax: 030-81 45 06-22

Ich wünsche

die nächste Ausgabe für € 4,- inkl. MwSt.

ein Jahresabo für € 14,- inkl. MwSt.
zzgl. Versand

Zahlung jeweils per Rechnung

Unterschrift

Impressum

Verlag

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Verantwortlicher Redakteur

Dr. Thomas Claer, justament@lexxion.de

Ständige Mitarbeiter

Jean-Claude Alexandre Ho, LL.M., Anna Buchenkova, Jaroslawa Gall, Pinar Karacinar, LL.M., Constantin Körner, Patrick Mensel, Oliver Niekiel, Nyree Putlitz, Katharina Stosno, Christiane Tozman, Sabine Weber, Florian Wörtz

Layout, Titel, Grafik

Christiane Tozman, tozman@lexxion.de

Titelbild: „Der Kuss“ von Auguste Rodin in der Ny Carlsberg, Glyptotek, Philipp Weissenbacher, geändert von Isabelle Wilck

Anschrift der Redaktion

justament, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon 030 - 81 45 06 - 0 · Fax 030 - 81 45 06 - 22
redaktion@justament.de · www.justament.de

Manuskripte

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Programme, Datenbanken und Geräte wird keine Haftung übernommen. Der Autor überträgt dem Verlag nicht nur das übliche Verlagsrecht an seinem Beitrag für die Zeitschrift justament, sondern auch für etwaige andere, z. B. elektronische Formen der Publikation. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt werden. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen.

Anzeigen

Kora Hertwig, hertwig@lexxion.de

Erscheinungsweise: quartalsweise

Bezugspreise: Jahresabonnement € 14,- inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten, kostenfreie Verteilung an Referendare und Studenten.

Druck: Friedr. Schmöcker GmbH, Lönningen
ISSN 16 15-48 00

Gründungs-herausgeberin ist Susann Braecklein

Darf man Ossis diskriminieren?



Debatte auf justament.de über das AGG und Art. 3 Abs. III GG

■ Thomas Claer

Wer als Ostdeutscher mal in Westdeutschland gelebt hat, weiß, dass man sich dort so einiges anhören muss. Regelrecht freundlich gemeint sind da noch Sprüche wie „Du bist aus dem Osten? Hätte ich jetzt wirklich nicht gedacht.“ Beklagt man dann etwa die schwache Präsenz ostdeutscher Fußballmannschaften in den oberen deutschen Ligen, heißt es: „Seid doch froh, dass ihr überhaupt mitspielen dürft!“ Und nun das: Eine aus der ehemaligen Hauptstadt der DDR stammende Bewerberin bekam von einer Stuttgarter Firma mit ihrer Absage auch ihre eingereichten Bewerbungsunterlagen zu-

rück, und auf dem Lebenslauf standen handschriftlich hinzugefügt ein eingekreistes Minus und das Wort „OSSI“. „So nicht“, dachte die Bewerberin und klagte vor dem Arbeitsgericht Stuttgart, ging dort aber leer aus. Der Vermerk könne zwar als diskriminierend verstanden werden, urteilte das Gericht am 15.4.2010. Er falle aber nicht unter die gesetzlich verbotene Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), denn „Ossis“ seien kein eigener Volksstamm.

Und seitdem ist die Aufregung groß. Der Anwalt der Bewerberin hat Berufung eingelegt. Mittlerweile werden in Ostalgie- und DDR-Devotionalienläden auch

T-Shirts mit der trotzig Aufschrift „(-) OSSI“ verkauft. Der Osten, so scheint es, ist kollektiv beleidigt. Sollen sich diskriminierte Frauen, Migranten, Schwule, Lesben und Behinderte mit Recht auf das Gleichstellungsgesetz berufen können, nur die Ossis sind wieder mal gekniffen? Geht das Urteil des Stuttgarter Arbeitsgerichts so in Ordnung oder hätte es durch Gesetzesanalogie bzw. verfassungskonforme Gesetzesauslegung zu einer anderen Entscheidung kommen müssen? **Letzte Meldung:** Der „Ossi-Streit“ endet nun doch mit einem Vergleich. Die Anwälte beider Seiten bedauern jedoch, dass nun nicht geklärt wird, ob Ostdeutsche eine eigene Ethnie sind.

Auszüge aus der Online-Diskussion unter dem Artikel: „Eure Meinung ist gefragt! Justament-Debatte: Darf man Ossis diskriminieren?“

Johannis Kraut - am 17. Mai 2010 um 13:47: Also man lernt doch schon in den unteren Semestern, dass die Grundrechte eine Ausstrahlungswirkung auf alle anderen Gesetze haben. Und in Artikel 3 Abs. III GG heißt es schließlich, dass niemand wegen seiner Heimat und Herkunft benachteiligt werden darf. Insofern wäre das AGG verfassungskonform so auszulegen gewesen, dass es auch für Ossis gilt.

Peter Fischer - 17. Mai 2010 um 18:10: Das wäre eine amüsante Vorlage an den EuGH geworden: „Ist der Begriff der ‚ethnischen Herkunft‘ in Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Amtsblatt Nr. L 180 vom 19/07/2000 S. 22 - 26) dahingehend auszulegen, dass darunter auch Populationen von Menschen fallen, die durch ihre Herkunft, ihre Geschichte, ihre Kultur, durch ihre Verbindung zu einem spezifischen Territorium und durch ein geteiltes Gefühl der Solidarität verbunden sind, was sich in Tradition, Sprache, Religion, Kleidung oder in gleichartiger Ernährung ausdrücken kann, wenn diese Populationen nur wenig mehr

als eine Generation, etwa 40 Jahre lang, eine unterschiedliche Entwicklung genommen haben als andere Populationen im Gebiet des Mitgliedsstaats?“

Florian Wörtz - 17. Mai 2010 um 20:27: Ich finde das Urteil nicht wirklich überzeugend. Die wörtliche Auslegung des Begriffes Ethnie hin oder her - hier wurde die Bewerberin offensichtlich aufgrund ihrer örtlichen Herkunft abgelehnt. Die vor Gericht genannten Gründe wie unvollständige Bewerbungsunterlagen oder schlecht qualifiziert wirken eher nachgeschoben. Aber Juristerei hin oder her: Welcher Unternehmer ist bitte so kurzsichtig, dass er sich auf so einen Prozess einlässt? Da kann er auch bei obsiegendem Urteil nur als Verlierer vom Platz schleichen.

Jochen Barte - 18. Mai 2010 um 11:45: Und ich war in dem festen Glauben, dass es sich bei diesen Volksmusikantenstadel-fernsehgarten vernarrten Leutchen wirklich um eine Spezie sui generis handelt. Jeden Abend versammeln sie sich vor ihren Westfernsehern und gucken Horrorprogramme: den MDR. Wer als Wessi da nicht mitmacht, der wird solange mit Achim Menzel-CDs beworfen, bis er um

Gnade fleht. Da hat mich das Stuttgarter AG jetzt aber bitter enttäuscht und ich kann nur sagen: Nachbessern! Sonst wird sich dieses kulturbeflissene Ostvolk irgendwann bitter rächen, dann wird Carmen Nebel Präsidentin des BVerfG.

Wolf Reuter - 18. Mai 2010 um 15:53: Haben Sie sich mal gefragt, wie es „Wessis“ im „Osten“ gehen kann? Nicht viel anders als umgekehrt! (...) Das Grundgesetz enthält keine zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen. Über eine „Ausstrahlung“ oder „Einstrahlung“ kann man deshalb auch nicht das AGG um ein Tatbestandsmerkmal „regionale Herkunft“ einfach ergänzen. Das wäre dann schon dem Gesetzgeber vorbehalten. Das AGG beruht u.a. auf einer Richtlinie der Europäischen Union. Der deutsche Gesetzgeber hat deren Erwägungen ausdrücklich in die Gesetzesbegründung aufgenommen. Dazu zählt, dass mit dem Tatbestand „Rasse oder ethnische Herkunft“ neben einer verbalen Distanzierung vom Rassebegriff - ausschließlich - der Schutz vor Rassismus gemeint ist. Entweder, man brandmarkt die Äußerung „Ossi“ deshalb als rassistisch - oder das AGG ist eben nicht anwendbar. Einen Rassismus kann man aber wohl kaum erkennen - das zeigt schon der Vergleich mit wirklich rassistischen Phänomenen. (...)

Ein weites Betätigungsfeld

M&A zur Einführung

■ *Nyree Putlitz*

Gibt man bei einer bekannten Internet-Suchmaschine die Begriffe „mergers & acquisitions“ ein, dann bekommt man ca. 17.800.000 Einträge angezeigt. Darunter befinden sich auch Verlinkungen zu Universitäten, Unternehmen und nicht zuletzt zu Rechtsanwaltskanzleien.

Der Bereich M&A wird in Zeiten einer stetigen Zunahme der Anzahl zugelassener Rechtsanwälte immer mehr zu einem weiteren großen Betätigungsfeld für Juristen.

Auch immer mehr deutsche Universitäten widmen sich diesem Thema. So wurde z.B. an der Georg-August-Universität Göttingen in diesem Jahr das „Projektseminar M&A, Finanzierung und Besteuerung“ angeboten, und an der Universität Passau fand das englischsprachige Bachelorseminar Mergers & Acquisitions statt.

An der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird sogar ein berufsbegleitender Masterstudiengang angeboten, bei dem Juristen in drei Semestern den Abschluss als Master of Laws (LL.M) erhalten können. Der Studiengang richtet sich daher an Juristen und Wirtschaftswissenschaftler, wobei letztere die Bezeichnung Executive Master of Business Administration (EMBA) erwerben können. Studienbeginn ist im Oktober 2010.

Was bedeutet M&A überhaupt?

Übersetzt würde man die Begriffe „mergers & acquisitions“, wohl mit „Fusionen und Übernahmen“, gemeint ist damit der Bereich, der den Kauf und die Zusammenführung von Unternehmen und Unternehmensteilen bezeichnet. Ein in diesem Bereich tätiger Jurist muss sich daher in verschiedenen Rechtsgebieten, wie Kartellrecht, Steuerrecht und Gesellschaftsrecht auskennen. Auch eine große Erfahrung bei Vertragsgestaltungen ist zwingend notwendig, werden doch die Übernahmen und Fusionen vertraglich besiegelt.

Die Zahl der durchgeführten Unternehmenstransaktionen steigt ständig. Es gibt

Berichte, dass der Markt im Bereich Mergers & Acquisitions in Deutschland ein Volumen von rund 200 Milliarden Euro haben soll. Durch die steigende Anzahl ausländischer Investoren, die in deutsche Unternehmen einsteigen wollen, wurde auch die Arbeit der Rechtsanwälte deutlich komplexer, und es werden für die Vertragsgestaltung deutlich größere Anwaltsteams benötigt, als noch im vergangenen Jahrzehnt.

Ziel eines jeden Unternehmens ist es, die eigene Machtposition zu stärken. Dies kann durch den Kauf oder den Zusammenschluss mit anderen Unternehmen erreicht werden, eben durch Fusionen und Übernahmen.

Wie läuft eine M&A-Transaktion ab?

Feste Regeln gibt es für eine Transaktion nicht und kann es auch nicht geben, da jedes Unternehmen für sich gesehen einzigartig ist. Mit der Zeit haben sich aber Abläufe herausgebildet, die meist eingehalten werden. Anhand eines klassischen Verfahrens mit nur einem Kauf- und nur einem Verkaufsinteressenten, wird der Ablauf einer M&A Transaktion hier kurz skizziert werden:

Schritt 1: Screening

Den ersten Schritt bildet das sog. Screening. Dabei wird zunächst das Zielunternehmen (auch Target genannt) ausgewählt. Es wird, unter anderem, eine Marktanalyse gefertigt und geprüft, ob das zur Auswahl stehende Unternehmen die festgelegten Kriterien überhaupt erfüllt.

Schritt 2: Ansprache

In einem zweiten Schritt erfolgt dann die Ansprache des Zielunternehmers oder der/des Eigentümers, und es kommt bei dessen Interesse zu einem ersten Gespräch.

Schritt 3: Interessenabgleich

Daran angeschlossen folgt ein gegenseitiges (besseres) Kennenlernen, und es kommt zu einem Interessenabgleich. Häufig wird auch eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet.

Schritt 4: Letter of Intent

Falls die Parteien nach weiteren Gesprächen von der Ernsthaftigkeit des Kauf- bzw. Verkaufsinteresses überzeugt sind, wird der sog. Letter of Intent (LoI), also eine Absichtserklärung unterzeichnet und damit Regelung über die Exklusivität der Verhandlungen für einen bestimmten Zeitraum getroffen. Einklagbare Rechte sollen damit zwar nicht begründet werden, jedoch wollen sich die Parteien vor einem willkürlichen Verhandlungsabbruch schützen.

Schritt 5: Due-Diligence

Darauf folgt die sog. Due-Diligence Prüfung. Dies bedeutet, dass nun eine sorgfältige Prüfung des Zielunternehmens durchgeführt wird. Diese Überprüfung soll dem Käufer die Möglichkeit geben, alle Bereiche des Unternehmens, wie z.B. steuerliche und wirtschaftliche Aspekte, zu untersuchen, um eine realistische Bewertung der Chancen und Risiken eines Kaufs durchführen zu können.

Schritt 6: Deal Design

Auf der Grundlage der Due-Diligence Prüfung kann nun das sog. Deal Design und damit die endgültige Strukturierung der Transaktion erfolgen. Unter Mitwirkung von Rechtsanwälten werden Kaufvertragsentwürfe zwischen den Parteien ausgetauscht, die in der Regel nach einigen Änderungen auf beiden Seiten zum Vertragsabschluss für die Unternehmensübernahme führen.

Schritt 7: Closing

Abschließend wird nach dem Vertragsabschluss noch das sog. Closing durchgeführt. Es wird damit der Zeitraum bezeichnet, in dem die Parteien die tatsächlichen und rechtlichen Handlungen vorzunehmen haben, zu denen sie sich vertraglich verpflichtet haben. Es muss beispielsweise der Kaufpreis für das Unternehmen bezahlt werden.

Erst dann ist die Übernahme vollständig abgeschlossen.

Informationen

<http://www.uni-muenster-ilm.de/?id=9>

Zwischen Wende und Wankelmut

Kommt der M&A-Markt mit dem Aufschwung endlich aus der Krise?

■ Patrick Mensel

Es ist kein Geheimnis: Die Krise hat den M&A-Markt gelähmt. Es gab nur noch wenige Unternehmen, die in letzter Zeit den Mut zu Übernahmen oder Fusionen hatten. Der sich nun mehr als deutlich ankündigende Aufschwung könnte aber wieder für Wind in den zum Stillstand verdammt Markt bringen. Immer mehr Investmentbanker horchen auf, denn mittlerweile sind wieder einige Konzerne auf der Jagd nach vielversprechenden Übernahmekandidaten.

Merger Monday

Lange haben die Investmentbanker darauf gewartet. Am letzten Montag des Monats Juli war es dann endlich so weit: Seit langer Zeit konnten sie wieder einen sogenannten „Merger Monday“ ausrufen. Ein Montag mit außerordentlich vielen Übernahmen wird in der Finanzbranche genau so tituliert. Dieser Ausdruck ist in deutschen Gefilden relativ unbekannt, im angelsächsischen Raum aber spricht er Bände. Die Abschlussverhandlungen einer Übernahme finden in den meisten Fällen an einem Wochenende statt. Bei erfolgreichem Ausgang wird die Transaktion dann am Montag verkündet. Und so beliefen sich die Übernahmen am Anfang der letzten Juli-Woche auf weltweit 25 - so der Informationsdienst Dealogic. Dahinter befinden sich viele bekannte Marken: Ein kanadisches Konsortium, bestehend aus der Onex Corporation und dem Canada Pension Plan Investment Board, haben dem britischen Multikonzern Tomkins ein 3,5 Milliarden schweres Übernahmeangebot gemacht. Seine italienische Tiefkühlkostsparte hat Unilever für 800 Millionen Euro abgegeben. Desweiteren konnte Motorola für 1,2 Milliarden Dollar fast sein gesamtes Ausrüstergeschäft für Mobilfunknetze an Nokia Siemens Networks (NSN) verkaufen. Seitdem scheint der gordische Knoten geplatzt zu sein, reißen die Übernahmenachrichten einfach nicht mehr ab.

Die Wende?

In den Investmentbanken keimt langsam die Hoffnung, dass die Talfahrt nun zum



M&A-Markt in den Startlöchern: London City

Ende gekommen ist. Zu den Hochzeiten der Finanzkrise brach mit dem fehlenden Mut der Unternehmen zu Übernahmen und Fusionen natürlich auch der M&A-Markt zusammen. Kannte das noch nicht ganz so stark krisengeschüttelte Jahr 2007 noch Übernahmen im Wert von 4,83 Billionen Dollar weltweit, so schlug der M&A-Markt bis 2009 mit nur 2,4 Billionen Dollar zu Buche. Das erste Halbjahr 2010 brachte nichts Neues. Mit einem Volumen von 1,2 Billionen Dollar war nicht mehr und nicht weniger als das Vorjahresniveau erreicht. Nichtsdestotrotz machen zurzeit viele Investmentbanker sichere Anzeichen für eine Wende aus. Bereits seit dem Frühjahr würden viele Konzerne wieder ernsthafter und systematischer an Übernahmen herangehen, so Klaus Diederichs, Chairman der europäischen Investmentbank-Sparte von JP Morgan, gegenüber dem Handelsblatt. Die Krise sei halbwegs verdaut, die Kassen seien gefüllt und die Banken nun allmählich wieder etwas weniger rigide bei der Finanzierung einer Übernahme. Andere Experten sehen dringenden Handlungsbedarf vor allem bei westlichen Firmen. Deren Expansionspotential ist in den heimischen Märkten drastisch begrenzt. Um sich selbst einen Zugang zu erfolgsversprechenden Märkten zu öffnen, müssen Unternehmen wieder stringent an Zukaufplänen arbeiten. Auch zur Kostenreduzierung ist eine Über-

nahme von Vorteil: Niedrige Bewertungen lassen momentan gute Gelegenheiten zum Schnäppchen-Kauf entstehen.

Standort Deutschland

Manche Experten haben aber Befürchtungen, dass das M&A-Wachstum an Deutschland komplett vorbeigeht. Die Entwicklung des deutschen M&A-Marktes der vergangenen Monate bezeugt genau dies. Das Volumen der Transaktionen ist im Vergleich zum Vorjahresquartal um fast die Hälfte geschrumpft. Das bekommen vor allem auch die Banken zu spüren. Die Flaute im Übernahmesektor lässt ihre Provisionseinnahmen im Beratungsgeschäft um 41 Prozent - verglichen mit dem Vorjahresquartal - sinken. Das Ergebnis sind magere 289 Millionen Dollar für deutsche Banken. Allerdings glauben manche Branchen-Insider fest an eine Trendwende. Das zweite Halbjahr 2010 wird definitiv mehr deutsche Fusionen und Übernahmen sehen. Zudem planen einige Konzerne sogenannte Carve-outs. Damit wird das Abtrennen einzelner Geschäftssparten mit dem Ziel des Verkaufs umschrieben. So soll der Verkauf der amerikanischen Tochtergesellschaft Eons für 7,6 Milliarden Dollar nicht die einzige große Transaktion mit deutscher Beteiligung in 2010 bleiben.

Anti-Monopoli

Merger Control hat in den USA eine lange Tradition

■ Sabine Weber

Schlagzeilen über Firmenzusammenschlüsse finden sich häufig in den Tageszeitungen. Auch in den USA gab es in der Vergangenheit einige bekannte merger, wie z.B. den Zusammenschluss von Boeing und McDonnell Douglas oder der Bank of America und Meryll Lynch, kürzlich auch die Fusion von United Airlines und Continental Airlines.

Merger Control zählt in den USA zu dem Rechtsgebiet antitrust law und basiert hauptsächlich auf Section 7 des Clayton Acts von 1914. Antitrust laws kontrollieren private Unternehmenskräfte auf dem freien Markt. Ziel ist es, durch die Stärkung des Wettbewerbs am freien Markt sowohl Wettbewerber als auch Verbraucher zu schützen. Wird ein Unternehmen zu stark, so führt das antitrust law dazu, dass der wettbewerbsfähige Markt wiederhergestellt wird. Section 7 verbietet Aktivitäten und Zusammenschlüsse, die auf Monopolisierung abzielen oder die auf eine realistische Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Wett-

bewerbsminderung hindeuten. Auch das „versuchte Monopol“ ist also umfasst.

Das heutige antitrust law wurzelt im 19. Jahrhundert. Zwecks Eisenbahnbaus und Rohstoffförderung wurden damals trusts gegründet. Ein bekanntes Beispiel ist die Rockefeller Corp. Solche trusts wuchsen schnell und führten zu einer marktbeherrschenden Position. Der Marktanteil der Rockefellers betrug damals 90%. Diese marktbeherrschende Stellung wurde missbraucht, um den Verbrauchern hohe Preise in Rechnung zu stellen und andere Wettbewerber aus dem Markt zu verdrängen bzw. ihnen den Einstieg in den Markt erst gar nicht zu ermöglichen (barriers to entry). Heute bedeutet das Wort trust ein Unternehmen, das auf ein Monopol abzielt.

In den USA unterscheidet man zwischen horizontal, vertical und conglomerate mergers. Horizontal mergers sind Zusammenschlüsse von vormalig in Wettbewerb stehenden Firmen, z.B. zweier Hersteller derselben Produktart. Ein vertical merger hingegen ist ein Zusammenschluss zweier Unternehmen, die zuvor nicht auf derselben Ebene tätig waren, beispielsweise von einem Hersteller und einem Verteiler (sog. downstream firm). Der conglomerate merger ist ein Unternehmenszusammenschluss, der nicht unter die anderen beiden Kategorien fällt, z.B. der Zusammenschluss zweier Unternehmen, die möglicherweise zukünftig in Wettbewerb zueinander stehen.

Liegt einer der genannten Fälle vor, stellt sich die Frage, ob sich hieraus Konsequenzen ergeben. Dies erfordert zunächst eine Definition des Marktes, in dem sich

das Produkt befindet. Sowohl geographische als auch produktspezifische Merkmale fließen in die Definition ein. Nachdem man weiß, wie sich der Markt darstellt, wendet man den substantially lessening of competition test (slc- test) an, der vergleichbar mit dem in Deutschland bekannten SIEC- Test ist. Hierbei wird festgestellt, welche Position das Unternehmen in diesem Markt hat.

Zudem gibt es den auch in Europa bekannten Herfindahl Hirschman Index (HHI) speziell für die horizontal mergers. Dabei handelt es sich um ökonomische Prinzipien, die einen Anhaltspunkt für die Konzentration des Marktes nach einem Zusammenschluss geben sollen. Je nach Konzentration lässt sich so feststellen, ob der slc- test zu bejahen ist.

Ergibt sich eine deutliche Wettbewerbsminderung, so verstößt der Zusammenschluss gegen Section 7 des Clayton Act. Auf Rechtsfolgenseite ist zu unterscheiden: Einige der Vorgehen werden als illegal per se befunden, während der Rest der rule of reason unterliegt. Die rule of reason ist eine Art Verhältnismäßigkeitsprüfung, bei der die positiven und negativen Auswirkungen auf den Markt abgewogen werden. Die amerikanischen Gerichte tendieren dazu, mehr Fälle mit der rule of reason zu entscheiden, als sie als illegal per se abzustempeln.

Ähnlich wie in Deutschland gibt es in den USA also ein kompliziertes Verfahren zur Feststellung, ob ein Unternehmenszusammenschluss gegen das Gesetz verstößt. Bleibt die Frage: Warum entscheiden sich Unternehmen zu einem Zusammenschluss? Auf der einen Seite geht ein Zusammenschluss zulasten des Wettbewerbs. Oftmals werden Arbeitnehmer entlassen. Auf der anderen Seite können die Unternehmen nach einem Zusammenschluss Synergien nutzen. Dies kann förderlich für die Entwicklung neuer Technologien sein und die Produktivität steigern. Ein weiterer Grund sind die sogenannten economies of scale. Hiernach ist es den Unternehmen möglich, Einsparungen durch die Nutzung von Vorrichtungen optimaler Größe zu erzielen. Die optimale Größe ist die, die die niedrigsten costs-per-unit erlaubt. Dabei sind nicht alle Firmenzusammenschlüsse unerwünscht. In manchen Fällen können sie durchaus sinnvoll sein. So stellen zum Beispiel Patente ebenfalls Monopole dar. Hier wird eine Erfindung für eine bestimmte Zeit geschützt. Gleiches gilt für copyrights an Musikstücken oder Filmen. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass viele mergers gut für den Wettbewerb am freien Markt sind und in vielen Fällen die Preise optimieren.

Anzeige

www.i-jura.de

Dr. Unger Über 20 Jahre Erfahrung in der Examensvorbereitung

• Assessor-Repetitorium (2. Examen)

Der Vollkurs im Fernunterricht mit ausführlichen und verständlichen (!) Basisunterlagen, vielen Aufbaufällen plus Examensaktenauszügen und Klausuren. Aufgrund der umfassenden Grundlagen-Darstellung auch schon zur Vorbereitung der Referendar-Stagen geeignet.

• Referendar-Repetitorium (1. Examen)

Umfassendes Fernrepetitorium für das 1. Staatsexamen. Ausführliche Lehrmodule mit Fallbeispielen, Lernkontrollen, Übungsklausuren, Examensklausuren.

Feldmannstr. 26, 66119 Saarbrücken, T. 06 81/3905263, Fax. 0681/3904620, www.e-FSH.de
Homepage: www.i-jura.de, E-Mail: info@i-jura.de

Wird alles zu Gold, was Google übernimmt?

Googles Übernahme-Strategien im Fokus

■ Patrick Mensel

Die Übernahmen Googles sind so teuer wie spektakulär. Sobald der Suchmaschinen-Gigant mit Hauptsitz im kalifornischen Mountain View auf die Suche nach geeigneten Übernahme-Kandidaten geht, hält die Presse den Atem an. Nichts wird so kritisch und so peinlich genau beobachtet wie die Übernahmen Googles. Im Internet haben sich ganze Gruppierungen zusammengesprochen, die sich einzig und allein zum Ziel gesetzt haben, Googles Investitionen lückenlos aufzuzählen und alle Verflechtungen darzulegen.

Statt YouTube nun YouGoogle

Fast jedes Jahr gibt es einen Übernahme-kandidaten, dessen Preis die 1-Milliardendollar-Grenze übersteigt. 2006 war es YouTube und nicht nur IT-Spezialisten oder M&A-Interessierte haben die Übernahmeschlacht noch in Erinnerung. YouTube war DIE Start-up-Firma des Jahres 2005. Im Februar desselben Jahres gegründet, gelang es dem Unternehmen aus San Bruno (Kalifornien) zum führenden Videoportal des Internets zu werden. Mit Klickraten von 100 Millionen Videos täglich und einem zeitweiligen Marktanteil von 47 Prozent - beziffert durch das Internet-Marktforschungsunternehmen Hitwise - konnte die Videoplattform so hartnäckige Konkurrenten wie Rupert Murdochs MySpace (22 Prozent) oder Googles Videoportal (11 Prozent) abschütteln. Dieser schlagartige Erfolg machte YouTube freilich nicht nur für Google interessant, doch bei den 1,6 Milliarden Dollar konnte kein anderer mitgehen. Die Übernahme in Aktien wurde im vierten Quartal 2006 vollzogen. YouTube konnte seinen Firmensitz behalten und weitestgehende Unabhängigkeit unter Googles Dach. Zudem wurde keinem einzigen Angestellten gekündigt.

Google versus Microhoo

So friedlich geht es bei den Übernahmen wahrlich nicht immer zu - vor allem wenn der Erzrivale Microsoft seine Finger im Spiel hat. „Ich werde Google umbringen.“ Das hatte Microsoft-Chef Ballmer einem zu Google abgewanderten Mitarbeiter

zum Abschied nachgeschrien und wenn man Eric Schmidt, den CEO Googles, fragen würde, so hätte er kaum freundlichere Worte parat. Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass Microsoft und Google sich nie ins Gehege kommen könnten: auf der einen Seite der Softwaregigant für Betriebssysteme und Büroanwendungen, auf der anderen Seite die alles dominierende Suchmaschine im Internet. Doch mittlerweile haben sich die Grenzen der früheren Territorien sehr stark verschoben. Das hat vor allem mit Googles Einnahmekonzept zu tun. Via zielgerichteter Internetwerbung, die zu Sucheingaben passende Anzeigen schaltet, ist es Google gelungen eine immense Einnahmequelle zu erschließen, die den Benutzer noch nicht einmal etwas kostet. Diesen Quantensprung in der Online-Werbung, diese immer sprudelnde Geldquelle konnte Microsoft nie wettmachen. Außerdem ist Google nun auch in das angestammte Geschäft Microsofts eingedrungen und hat dem Platzhirsch der Büroanwendungen den Kampf angesagt: dem „Office“-Büropaket. Auf diese Weise ist zwischen den beiden ein Kampf um die IT-Vorherrschaft ausgebrochen.

Yahoo als Spielball

Mit Hilfe des ewigen Branchen-Zweiten Yahoo wollte Microsoft zum Marktführer avancieren. Zu wenige hausinterne Entwickler machten den Schritt zu einer gemeinsamen Entwicklungskapazität aus Sicht Ballmers unumgänglich. Daher war das Angebot Microsofts mit 45 Milliarden Dollar großzügig bemessen. Für Google war die Situation unangenehm, da wettbewerbsrechtlich nicht mitgeboten werden durfte. Anstatt an einer Übernahmeliste zu feilen, musste Google also eine Anti-Übernahme-Strategie entwickeln, damit Ballmer leer ausgeht. Die Kauf-Verhandlungen verliefen zäh und Microsoft wollte nach einiger Zeit auch nicht mehr das ganze Unternehmen erwerben, sondern nur die Suchmaschine. Ein kühner Vorschlag, der von Yahoo im Juni 2008 endgültig abgelehnt wurde. Zwei Stunden später folgte der Paukenschlag für Microsoft: Google und Yahoo wollen eine vier- bis zehnjäh-



Google-Hauptquartier in Kalifornien

rige Partnerschaft eingehen. Dabei will Yahoo die Werbebanner Googles übernehmen, um seine Einnahmen um jährlich 800 Millionen Dollar aufzustocken. Die Vereinbarung ging so weit, dass ein möglicher Verkauf Yahoos in den nächsten zwei Jahren 250 Millionen Dollar in Googles Kassen spülen sollte. Damit konnte Google den Kampf der Giganten für sich gewinnen.

Keiner veräppelt Apple

Wie der jetzt gerade laufende Kampf mit Apple ausgeht, steht allerdings noch in den Sternen. Begonnen hat er mit der Übernahme AdMobs durch Google im ersten Halbjahr dieses Jahres. Schon lange versucht Google im Mobilmarkt erfolgreich Fuß zu fassen und AdMob soll den Plan maßgeblich verwirklichen. Die 750 Millionen Dollar sind für das Unternehmen, das sich auf Handywerbung spezialisiert hat, aus Sicht von Branchenbeobachtern gut angelegt. Über AdMob ist es möglich für das iPhone oder für die anderen Handys, die mit dem Betriebssystem Android von Google ausgestattet sind, Werbung zu schalten. Zwar nehmen Google und AdMob derzeit ein Monopol bei der Handy-Werbung ein, doch hat die FTC (Federal Trade Commission) der Übernahme zugestimmt. Grund dafür ist die nach dem Start von iAds befürchtete Apple-Dominanz. Dadurch werden Marktanteile wieder radikal verändert und so werden die Richtlinien der Werbung wohl bald von Apple diktiert. Ob Apple allerdings das Zepter des Werbemarktes im Mobilgeschäft lange in der Hand halten wird, haben derzeit US-Behörden zu entscheiden.

Gute Wahl

Eine Einführung ins Europarecht

■ *Nyree Putlitz*

Nicht alle Studenten kommen im Laufe Ihres Studiums mit dem Europarecht in Kontakt, da es nicht zu den Pflichtfächern gehört. Es kann jedoch an einigen Universitäten als Wahlfach im ersten juristischen Staatsexamen gewählt werden. Einige Universitäten bieten Europäisches Recht sogar als Aufbaustudiengang an, wobei man den akademischen Grad eines LL.M. EUR erwerben kann.

Immer wieder Lissabon

Möchte man sich mit dem Europarecht näher beschäftigen, so stößt man zwangsläufig immer wieder auf eines: Den Vertrag von Lissabon. Die 27 EU-Mitgliedstaaten, zu denen natürlich auch Deutschland gehört, haben diesen Vertrag am 13. Dezember 2007 unterzeichnet und damit alle vorherigen Verträge geändert. Damit der Vertrag in Kraft treten konnte, musste er zuvor von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Ratifiziert wurde der Vertrag in Deutschland am 25. September 2009 durch Entscheidung des Parlaments.

Ziel dieses neuen Vertrages ist es, die EU nicht zuletzt bei Fragen des Klimawandels und bei der Bekämpfung von Terrorismus effizienter zu machen und auf die Bedürfnisse einzelner Bürger einzugehen. Probleme und Herausforderungen sollen nicht mehr von jedem Mitgliedsstaat allein, sondern gemeinschaftlich angegangen werden. Durch den Vertrag von Lissabon wird die Gesetzgebungskompetenz des Europäischen Parlaments erweitert, wodurch dieses bei fast allen EU-Gesetzen mitbestimmt und damit auch über deren Inkrafttreten entscheidet. Das Europäische Parlament ist die einzige EU-Institution, die aus direkten Wahlen hervorgeht. Das Parlament hat aber seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nicht nur mehr Macht, sondern gleichzeitig auch mehr Verantwortung gegenüber den Bürgern. Es hat umso mehr dafür zu sorgen, dass die Europäische Union im Sinne ihrer Bürger



handelt. Auf der Homepage des Europäischen Parlaments (www.europarl.europa.eu) heißt es zusammenfassend: „Das Europäische Parlament ist das Gemeinschaftsorgan, das die Völker der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertritt.“

Nur noch Unionsrecht

Bis zum Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon wurde im Europarecht im engeren Sinne zwischen dem supranational wirkenden Gemeinschaftsrecht und dem völkerrechtlich wirkenden Recht der Europäischen Union unterschieden. Seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon wird nun das Recht der Europäischen Union als Unionsrecht bezeichnet, die alte Unterscheidung ist hinfällig geworden. Was der am 01. Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag im Einzelnen vorsieht, soll hier im Folgenden kurz dargestellt werden: Durch die Ausdehnung der Kompetenzen des direkt gewählten Europäischen Parlaments, soll dieses gestärkt und dadurch ein demokratischeres, transparenteres Europa geschaffen werden, in dem auch den Bürgern ein größeres Mitspracherecht zukommen soll. Auch die nationalen Parlamente sollen stärker einbezogen werden, als dies bisher der Fall war. So soll noch mehr darauf geachtet werden, dass das Europäische Parlament nur dann tätig wird, wenn auf EU Ebene bessere Ergebnisse erzielt werden können, als auf nationaler Ebene (Subsidiaritätsprinzip). Erstmals ist für die derzeit 27 Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit zum Austritt aus der EU vorgesehen. Durch vereinfachte Arbeitsmethoden und Abstimmungsregeln

Ziel des neuen Vertrages ist es, die EU effizienter zu machen und auf die Bedürfnisse einzelner Bürger einzugehen.

wird eine EU geschaffen, die effizienter arbeiten und schneller Entscheidungen treffen kann. Erstmals wird auch ein Präsident des Europäischen Rates gewählt, für den eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren vorgesehen ist.

Gemeinsam und solidarisch

Zudem soll die Handlungsfähigkeit der EU gerade in den politischen Bereichen verbessert werden, die für die Bürger besonders wichtig sind. Zu nennen ist hier z.B. die Bekämpfung von Terrorismus. So sollen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam und solidarisch handeln, wenn ein Mitgliedstaat Opfer eines terroristischen Angriffs oder auch einer Naturkatastrophe werden sollte. Insgesamt wurden in den Bereichen

Freiheit, Sicherheit und Recht die Kompetenzen der EU ausgeweitet, wodurch eine bessere Bekämpfung von Verbrechen

und Terrorismus gewährleistet werden soll.

Der Vertrag von Lissabon will ein „Europa der Rechte und Werte, der Freiheit, Solidarität und Sicherheit“ schaffen, indem er die in der Charta der Grundrechte festgeschriebenen Freiheiten und Grundsätze garantiert und stärkt. Die Verhandlungsmacht der Europäischen Union wird dadurch vergrößert, dass die EU Rechtspersönlichkeit erhält. Durch die Einführung eines neuen Hohen Vertreters der Europäischen Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, der gleichzeitig Vizepräsident der Europäischen Kommission ist, wird der Einfluss der Außenpolitik der EU erhöht. Bei seiner Arbeit, bei der auch die Wahrnehmbarkeit der EU Außenpolitik gesteigert werden soll, wird der Hohe Vertreter von einem neuen Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt.

Nachzulesen sind die Ziele des Vertrages von Lissabon ausführlich auf der Homepage des Europäischen Union unter www.europa.eu. Dort steht auch der gesamte Wortlaut des Lissabonner Vertrages für Interessierte bereit.

Informationen

www.europa.eu
www.europarl.europa.eu

Von der No-Bailout-Klausel zur No-Way-Out-Klausel

Sind die Griechenland-Hilfen rechtswidrig?

■ Patrick Mensel

Es war kein Kampf zwischen Gut und Böse, kein Kampf zwischen weitsichtigen und stets an das Gemeinwohl der Staaten denkenden Politikern auf der einen Seite und maßlos gierigen Finanzvertretern auf der anderen Seite. Wie so oft im Leben kommt man auch in der Griechenland-Krise mit dem gängigen Schwarz-Weiß-Schema nicht weiter. Die Wahrheit liegt wieder einmal in der Mitte und die Geschichte der Euro-Notlage ist nichts anderes als eine Geschichte von Ursache und Wirkung, von Lüge und Defizit. Mögen die Spekulanten die finanzielle Schiefelage einzelner Euro-Länder ausgenutzt haben, hervorgebracht haben sie diese jedenfalls nicht. Es war die Kultur des jahrelangen Wegschauens, die Fälschung und Betrug auf nahrhaften Boden stoßen ließen. Die europäische Gemeinschaftswährung ist eben nur so stabil wie die Finanzpolitik der Mitgliedsländer. Und genau dort wurden lieber Schulden gemacht, als die Ausgabenseite der Einnahmeseite anzupassen. Aus der Währungsunion ist eine Schuldenunion mit ungewissem Ausgang geworden.

Die No-Bailout-Klausel

Dabei gab es vor allem zwei Mechanismen, die dieses Szenario eigentlich verhindern sollten. Der Stabilitätspakt war eine von ihnen. Ihm zufolge seien nur solche Nationen aufnahmebereit, die gemessen an ihrem Bruttoinlandsprodukt nicht mehr als 60 Prozent Schulden hatten. Außerdem war die Aufnahme neuer Kredite nur erlaubt, wenn das Darlehensvolumen nicht mehr als drei Prozent des BIP betrug. Der zweite Mechanismus war die sogenannte No-Bailout-Klausel im Maastricht-Vertrag, die den EU-Nationen verbot, die Schulden einer anderen Nation zu bezahlen. In heute gültiger Form kann er in Artikel 125 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nachgelesen werden: „Die Union haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtli-

chen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein.“ Kritiker nannten sie seit jeher die Schönwetterklausel, die niemals praktikabel sei. Dass zwischen den Mitgliedsstaaten eine Art faktische Haftungsgemeinschaft besteht, hatte Ex-Finanzminister Steinbrück schon Anfang vergangenen Jahres zugegeben.

Rechtswidrige Finanzpakete?

Mit der Schieflage Griechenlands kam es, wie es kommen musste. Auf das erste 25-Milliarden-Euro-Paket folgte das gigantische 750-Milliarden-Paket zur Stabilisierung der Währungsunion. Rechtliche Bedenken gegen die Hilfsaktionen wurden schnell beiseitegeschoben, da die Sicherung der Währungsunion oberste Priorität habe. Aus den Griechenland-Anleihen wurden letzten Endes Anleihen mit anderen Bürgen, wie z. B. der Bundesrepublik. Ein Umstand, der bereits zwei Verfassungsbeschwerden zur Folge hatte. Die eine wurde von einem auf Aktienrecht spezialisierten Rechtsanwalt, die andere von vier emeritierten Hochschulprofessoren eingereicht. Schnelligkeit war beim Einreichen der Beschwerde das Gebot der Stunde, wurde doch das Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz am selben Tag verabschiedet, damit schon zwei Tage später die ersten Gelder fließen konnten.

Aussicht auf Erfolg?

Schon am nächsten Tag hatte das Bundesverfassungsgericht den Eilantrag bezüglich des Stopps der Griechenland-Hilfe mit dem Argument abgelehnt, dass ein Abwarten der deutschen Hilfen bis zur Urteilsverkündung das Rettungspaket in seiner Gänze gefährdet hätte. Dabei war schon die Zulässigkeit der Klage in Frage gestellt, hat doch der Bürger prinzipiell keine Befugnis darüber zu entscheiden, wie seine Steuergelder eingesetzt werden.



Akropolis in Athen

Wegweisend war diesbezüglich das Lissabon-Urteil, in dem das Bundesverfassungsgericht unter den Garantien des Wahlrechtes auch die Teilhabe an der in der Bundesrepublik ausgeübten Staatsgewalt sieht, wobei ausdrücklich auf die „Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kreditaufnahme“ verwiesen wird. Bei der Begründetheit stehen die Chancen der Kläger nicht schlecht, ist doch der Wortlaut des zitierten Artikels 125 eindeutig. So sieht es auch der Göttinger Professor für Völker- und Europarecht, Frank Schorkopf, der vor einem Zahlungsweg außerhalb des EU-Rechts warnt. Wenn die Finanzhilfen als zwischenstaatliche Maßnahmen deklariert werden, so handelt es sich um bilaterale Abkommen zwischen Griechenland und den übrigen Staaten. Dass dahinter aber doch eine europäische Basis steckt, wird in dem Falle deutlich, wenn finanzstärkere Staaten die Griechenland-Darlehen der schwächeren mit übernehmen. Diese Umgehung des EU-Rechtes sei unzulässig. Der Europarechtler aus Jena, Matthias Ruffert, sieht die Hilfen eindeutig als rechtswidrig an. Was den Notenbanken verboten sei, das sei auch den Regierungen verboten. Auch falle unter die Ausnahmeregelung für „Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Ereignisse“ nur solche, die sich vom Staat nicht kontrollieren lassen. Staatsverschuldung zähle nicht dazu, so Ruffert im Spiegel.

Eine europäische Burg

Die Europäische Union von Lissabon

■ *Jean-Claude Alexandre Ho*

Steht man in Lissabon am Cais do Sodré, wo die Fähren in Sichtweite der Ponte 25 de Abril über den Tejo nach Cacilhas übersetzen, kann man an bestimmten Tagen über den Fluss das nahe Meer riechen. Wenige Meilen flussabwärts steht in Belém das Monumento aos Descobrimentos und erinnert daran, wie von hier aus zu Portugals goldenen Zeiten die Karavellen ins überseeische Reich aufbrachen und mit reich gefüllten Bäumen nach Europa heimkehrten.

Aus jener Zeit sind auch Die Lusitaden überliefert, worin Nationaldichter Camões Portugal besingt. Im Nationalepos heißt es über das lusitanische Königreich: Wo das Land endet und das Meer beginnt. Bei Saramago, dem portugiesischen Nobel-Literaten, wird dieser Satz gespiegelt. Hier endet das Meer und das Land beginnt, hebt Das Todesjahr des Ricardo Reis an, eine Hommage in Romanform an Pessoa, den anderen Nationaldichter Portugals.

Unweit des Cais do Sodré geht darin ein Schiff vor Anker, es kommt von Brasilien her gedampft. Am Cais de Alcântara geht Ricardo Reis an Land, er ist eine der zahlreichen Identitäten Pessoa's. Ein Jahr nach dem Tode Pessoa's 1935 kehrt Ricardo Reis heim in ein Europa, das von der Krise gezeichnet ist. Der Zweite Weltkrieg wirft mit dem Spanischen Bürgerkrieg seine Schatten voraus, obgleich die Weltwirtschaftskrise von 1929 weitgehend überwunden ist.

Achtzig Jahre nach der Weltwirtschaftskrise hat die Eurokrise im Gefolge der Weltfinanzkrise die Europäische Union fest im Griff, gerade wenige Monate zuvor ist der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten. Wo Europa endet und der Kleinstaat beginnt, hätte es heißen können, wenn die Europäische Union - wie manche geunkt haben - auseinandergebrochen wäre. Da-



Foto: Tina Tozman

bei ist die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon verfassungsrechtlich gerade erst in ruhigere Fahrwasser gelangt.

Alles neu macht Lissabon...

Lange hatte die Europäische Union um ihre Verfassung gerungen. Im Vorfeld der Osterweiterung war die Erkenntnis herangereift, dass das institutionelle Gefüge, das einem Europa der Fünfzehn noch gute Dienste leistete, einer Europäischen Union mit 25 Mitgliedstaaten nicht gewachsen sein könnte.

Im ersten Anlauf 1998 gelang die institutionelle Reform mit dem Vertrag von Amsterdam nicht, und die „Amsterdam leftovers“ blieben auch beim nächsten Versuch im Verhandlungsmarathon von Nizza 2001 weitgehend auf der Strecke. Mit einem großen Wurf wurde aus diesem Grunde der Verfassungskonvent beauftragt; entstanden ist der Vertrag über eine Verfassung für Europa. „Non“ und „Nee“ sagte die Mehrheit der französischen und holländischen Bürger zu dem Verfassungsvertrag.

Unter anderem Gewand kehrte der Verfassungsvertrag allerdings einige Jahre

später in Lissabon wieder. Fortan nennt er sich Reformvertrag; Hymne oder Fahne schmücken ihn nicht länger. Auch werden mit ihm EU- und EG-Vertrag nicht mehr in einem einzigen Vertrag zusammengeführt. Der Reformvertrag ist vielmehr ein Änderungsvertrag.

Perfide ist daher die Kritik Enzensbergers, wenn der Schriftsteller in der Dankesrede zum Sonning-Preis Artikel 1 des Reformvertrages zitiert als Beispiel dafür, dass der Reformvertrag nicht nur sprachlich missglückt ist. Dabei handelt dieser Vertragsartikel von horizontalen Änderungen im neuen EU-Vertrag - „Europäische Gemeinschaft“ etwa wird ersetzt durch „Union“ - und kann nicht wie bei Enzensberger mit einem amerikanischen Verfassungsartikel verglichen werden. Enzensberger Kritik am verfassten Europa kam in seinem Essay-Band „Ach Europa!“ schon einmal sachkundiger daher.

Bei aller möglichen und unmöglichen Kritik: Gegenüber dem status quo ante ist die Europäische Union von Lissabon besser verfasst.

Das vielbeschworene Demokratiedefizit hat sich verringert, nachdem das Mitentscheidungsverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erhoben wurde. Das Europäische Parlament ist nun regelmäßig gleichberechtigter Mitgesetzgeber neben dem Rat der Europäischen Union, u.a. auch bei bedeutenden Politiken wie der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie der Agrarpolitik. Auch die nationalen Parlamente wurden aufgewertet: Ihnen obliegt es nun zu überwachen, ob ein Gesetzgebungsvorschlag der Union den Anforderungen der Subsidiarität genügt. Mit der Bürgerinitiative ist ein ers-

Anzeige

**RECHTSWIRT (FSH), BETRIEBSWIRT (FSH)
ASSESSOR-REFERENT JUR. (FSH)**

**Staatlich zugelassene Fernstudiengänge
4 – 7 Semester**

FSH, Feldmannstr. 26, 66119 Saarbrücken, T. 06 81/3905263, Fax. 3904620, www.e-FSH.de

ter Schritt getan, um die Unionsbürger an der Rechtsetzung zu beteiligen. Eine Million Unionsbürger aus einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten werden die Kommission dazu auffordern können, einen Rechtsakt vorzuschlagen.

Im Europäischen Rat, der als neues Organ in den institutionellen Rahmen der Europäischen Union eingebunden ist, scheint die neu eingerichtete Stelle des Präsidenten eine gewisse Kohärenz in die Ratssitzungen zu bringen. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik - de facto „EU-Außenminister“ - und der sich formende Europäische Auswärtige Dienst haben sich noch zu beweisen.

Die ehemals schwierige Frage nach dem Verhältnis der bisherigen Europäischen Union zu der Europäischen Gemeinschaft unter ihrem Dach hat sich erledigt, nachdem die Europäische Gemeinschaft in der neuen Europäischen Union aufgegangen ist und im Ergebnis ihre Rechtspersönlichkeit auf diese neue Union übertragen hat.

Aufgelöst hat sich dadurch auf den ersten Blick auch die bisherige Drei-Säulen-Struktur der Europäischen Union, die aus der überstaatlichen Säule der Europäische(n) Gemeinschaft(en) einerseits sowie den zwischenstaatlichen Säulen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen andererseits bestand.

Vom Tempel zur Burg

Mit der augenscheinlichen Auflösung der Säulenstruktur der Europäischen Union stellt sich die Frage, welches Bild an die Stelle des bisher verwendeten Bildes von der Europäischen Union als griechischer Tempel der Antike treten kann. Auf den zweiten Blick stellt sich allerdings heraus, dass die Säulen der bisherigen Europäischen Union nicht vollständig ver-

schwunden sind. So ist zwar die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nach dem Vertrag von Lissabon im Wesentlichen überstaatlich gestaltet und geht damit in dem ehemals der Europäischen Gemeinschaft zugeschlagenen Bereich der neuen Europäischen Union auf. Doch was die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik angeht, so behält „bei Lichte betrachtet (...) die Lissaboner EU im Auswärtigen Bereich dieselbe Teilung zwischen einem zwischen- und einem überstaatlichen Sektor bei, wie sie seit dem Maastricht-Vertrag 1992 festgelegt worden ist“, wie der Tübinger Europarechtler Thomas Oppermann 2008 im Deutschen Verwaltungsblatt feststellte.

Angesichts dieses Befundes können wir uns die Europäische Union von Lissabon als eine mittelalterliche Burg vorstellen, die sich in eine Hauptburg und eine Vorburg unterteilt. Die Hauptburg besteht dabei aus dem Palas nebst Wohnturm und dem Bergfried. Der Palas - ein repräsentativer Saalbau - bildet zusammen mit dem Wohnturm die überstaatlichen Politiken der Europäischen Union ab. Die noch weitgehend zwischenstaatliche Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik lässt sich demgegenüber darstellen als Bergfried, also einen Wehrbau. Die Vorburg steht für die Europäische Atomgemeinschaft, die - mit einem gesonderten Euratom-Vertrag - als eigenständige internationale Organisation bestehen bleibt, sich dabei aber den institutionellen Rahmen mit der neuen Europäischen Union teilt.

Der Boden, auf dem diese EU-Burg steht, sind die EU-Grundrechtecharta sowie die Verträge über die Europäische Union und über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die alle rechtlich den gleichen Rang haben. Laut EU-Vertrag sind die beiden Verträge Grundlage der Europäischen Union. Das Fundament bildet gewissermaßen die EU-Grundrechtecharta, gründet sich doch die Europäische Union auf Werte wie die Wahrung der Menschen-



rechte, wie sie auch in der EU-Grundrechtecharta sichtbar werden.

Die Europäische Union als Burg ist auch eine treffende Metapher. Gegenüber dem Bild vom antiken Tempel deutet Bild der mittelalterlichen Burg auf eine neue Epoche hin. Die Burgmetapher schließt auch an das Bild vom gemeinsamen „Haus Europa“ an, wie es von Gorbatschow geprägt wurde. Vom Begriff der Burg leitet sich zudem der Begriff des Bürgers ab, wie er in „Unionsbürger“ enthalten ist. Schließlich macht die Metapher der Burg in ihrer Ausprägung als Schutzburg das Konzept von der Europäischen Union als „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ anschaulich.

Die Metapher von der Europäischen Union als Burg ist aber auch so weit offen, dass sie im Sinne einer Festung Europa verstanden werden kann, wenn sich die Europäische Union mit ihrer Asylpolitik weiter gegenüber Flüchtlingen abschottet. Das ist gewiss nicht im Sinne jenes Vorhabens, das nach dem Zweiten Weltkrieg und den Flüchtlingskatastrophen seinen Anfang dort nahm, wo der Kleinstaat endet und Europa beginnt.



Foto: wikipedia

Lobbying in Brussels – Der Verbandsjurist

Politik zwischen Champagner und Lachshäppchen?

■ *Caroline Vöhringer*

Das Europaviertel in Brüssel wirkt wie ein eigener Mikrokosmos inmitten der belgischen Hauptstadt. Betonbauten mit Botschaftsfahnen, dazwischen Wirtschaftsvertretungen aller europäischer Länder, aneinandergereihte Kommissionsgebäude und mittendrin das Gebäude des Europäischen Parlaments, das derart überdimensional gebaut wurde, dass man es zunächst gar nicht als einheitliches Bauwerk wahrnimmt. Davor der „Place Lux“, der mit seinen zahlreichen Restaurants und Cafés in Ausschuss- und Fraktionswochen des Europäischen Parlaments der zentrale Anlaufpunkt in Brüssel ist, Treffpunkt auch der zahlreichen Brüsseler Lobbyisten. Mittlerweile wird ihre Zahl auf europäischer Ebene auf über 15.000 geschätzt. Tendenz steigend.

Circa 80 % der für die Wirtschaft relevanten Gesetze werden mittlerweile auf EU-Ebene verabschiedet. Hier laufen die Fäden zusammen - Brüssel ist Sitz der Europäischen Kommission und hier finden die Ausschuss- und Fraktionswochen des Europäischen Parlaments statt. Das Interesse an der Brüsseler Politik ist groß. Unternehmen, Industrie- und Berufsverbände, Gewerkschaften, Landesvertretungen, Public Affairs-Agenturen leisten sich daher zunehmend Repräsentanzen in Brüssel. Die Verbändelandschaft reicht von den großen Wirtschaftsver-

Die Tätigkeit des Verbandsjuristen erfordert daher neben dem juristischen Handwerkzeug politisches Interesse und setzt journalistische Fertigkeiten und Kontaktfreude voraus.

bänden wie dem ZDH (Zentralverband des Deutschen Handwerks), BDI / BDA (Bundesverband der Deutschen Industrie / Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgebervereinigungen), dem DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) bis hin zu etwas skurril anmutenden kleinen Repräsentanzen wie dem Büro der europäischen Asphalt-Lobby. Juristen stehen bei den Verbänden hoch im Kurs - insbesondere wer Fachkenntnisse mitbringt in europäischem Umwelt-, Wettbewerbs- oder Verbraucherrecht etc. und natürlich Branchenkenntnisse der jeweiligen Lobby sowie über ein pragmatisches Arbeitslevel an Englischkenntnissen verfügt. Stellen bei deutschen wie auch europäischen Verbän-



Manneken Pis in Brüssel

den sind regelmäßig auf EuroBrussels zu finden. Ein Einstieg ist über eine Wahlstation in Brüssel zu empfehlen.

Das Klischeebild vom Brüsseler Lobbyisten auf einem Botschaftsempfang mit Champagnerglas und Lachshäppchen in der Hand beschreibt nur unzureichend das

Berufsbild des Verbändevertreters. Natürlich gehört der soziale Kontakt zu Berufskollegen und der Austausch nach der Arbeit dazu. Vorher kommt jedoch das Alltagsgeschäft. Eine zentrale Rolle nimmt das Monitoring ein. Aktivitäten der Kommission, des Parlaments und des Rates müssen zunächst beobachtet und ausgewertet werden. Welche europäischen Gesetzesvorhaben haben Auswirkungen auf die Verbandsmitglieder? Was passiert beispielsweise, wenn die geplante Richtlinie der Kommission zu den Verbraucherrechten in der Entwurfsform verabschiedet wird? Wie ist die derzeitige rechtliche Lage und was würde sich verändern und ist das eher positiv oder eher negativ für die Mitglieder? Hier steht neben der eigenen Analyse und Meinungsbildung im eigenen Verband der Austausch mit den großen

Verbänden und Interessengruppen der Branche. Auch müssen bei der Meinungsbildung im Verband alle Interessen der Mitglieder berücksichtigt werden. Oftmals haben die Verbände hierzu Gremien, Arbeitsgruppen etc. eingerichtet, um die Stimmen der Mitglieder zu hören. Reisen nach Deutschland stehen daher an der Tagesordnung, um den Kontakt zu den Mitgliedern zu halten. Zahlreiche deutsche Verbände sind auch Mitglied in einem europäischen Dachverband. Eine interne Koordination ist hier von Bedeutung. Neben der Informationserlangung steht natürlich auch die frühzeitige Mitgestaltung: Wer eine Position entwickelt hat und den genauen Fahrplan des Dossiers kennt, versucht Kontakt aufzunehmen beispielsweise zu Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Positionspapiere werden versandt, Gespräche geführt und idealerweise an Änderungsanträgen, die die Abgeordneten einreichen können, inhaltlich mitgewirkt. Wer das dann noch nach außen vermarkten kann, ohne den Abgeordneten in den Schatten zu stellen, hat seine Hausaufgaben gemacht - und darf sich auch mal ein Glas Champagner am Abend gönnen. Und hört dabei gleich wieder Gerüchte, was die Kommission wieder so alles an neuen Gesetzesvorhaben plant...

Die Tätigkeit des Verbandsjuristen erfordert daher neben dem juristischen Handwerkszeug politisches Interesse und setzt journalistische Fertigkeiten und Kontaktfreude voraus. Eine interessante Alternative für den deutschen Einheitsjuristen. Kleiner Wehmutstropfen ist das negative Bild, das man in Deutschland immer noch vom Lobbyisten hat, der „dunklen Seite der Macht“. In Brüssel spürt man von den Ressentiments jedoch mittlerweile wenig. Kommissionsvertreter wie Europaabgeordnete haben sich an ihre Existenz gewöhnt und beide Seiten profitieren voneinander. Insbesondere Parlamentarier sind auf das Know-how der Verbandsvertreter oftmals angewiesen. Sie arbeiten nur mit einem kleinen Mitarbeiterstab von zwei bis drei Mitarbeitern und auch die Fraktionen, die sich auf europäischer Ebene zusammengeschlossen haben, besitzen nicht die personelle Stärke, die wir aus Berlin kennen. Insgesamt eine interessante Herausforderung für Juristen!

Ausländer recht!

Eine Einführung ins Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht im Assessorexamen, Teil 1

■ Anna Buchenkova

Ausländerrecht?! Was ist es? Wo ist es geregelt? Gibt es ein Ausländergesetz? Steht es im Schönfelder oder vielleicht im Sartorius? Während des Studiums kommt man damit kaum in Berührung. Aber das Ausländerrecht gibt es tatsächlich. Als Rechtsreferendar oder auch als Berufsanfänger steht man manchmal vor solchen unlösbaren Fragen wie: Unter welchen Voraussetzungen kann ein deutscher Arbeitgeber einen Ausländer beschäftigen, wie sieht es mit der Eheschließung zwischen Deutschen und Ausländern aus? Und was muss man in einem Strafverfahren berücksichtigen?

Hier sind ein paar nützliche Informationen, um den Einstieg in diese Materie zu erleichtern.

Einreise und Aufenthalt

In der Bundesrepublik Deutschland gilt das Prinzip: Keine Einreise und daher auch keinen Aufenthalt ohne Erlaubnis (davon sind diejenigen ausgenommen, die in die Bundesrepublik illegal eingereist sind). Das Gesetz unterscheidet zwischen einem Visum und einer Aufenthaltserlaubnis.

Ein Visum wird vor der Einreise in die Bundesrepublik erteilt. Für die Erlangung eines Visums muss ein Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung in dem Heimatstaat gestellt werden (§ 71 II AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag in dem Bundesgebiet erteilt (§ 7 I 1, II 1 AufenthG). Diese ist befristet und wird zu einem bestimmten Zweck erteilt.

Die wichtigsten Aufenthaltszwecke sind: Ausbildungs- und Studienzwecke gemäß §§ 16 ff. AufenthG, Erwerbstätigkeit gemäß §§ 18 ff. AufenthG für die qualifizierten Bewerber, Völkerrechtliche und humanitäre Aufenthaltszwecke nach §§ 22 ff. AufenthG und Familiennachzug gemäß §§ 27 ff. AufenthG.

Aufenthaltsbeendigung und Ausreise

In der Regel erlischt die Aufenthaltserlaubnis mit dem Ablauf der befristeten Geltungsdauer (§§ 50 ff. AufenthG). Es sind aber auch die Rücknahme und der Widerruf

einer Aufenthaltserlaubnis möglich (§§ 51, 52 AufenthG). Die schärfste Form der Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ist die Ausweisung eines Ausländers. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen einer zwingenden Ausweisung gemäß § 53 AufenthG, einer Regelfallausweisung gemäß § 54 AufenthG und einer Ermessensausweisung gemäß § 55 AufenthG.

Das AufenthG sieht Privilegierungen u. a. für die Unionsbürger vor. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU (Unionsbürger) sind nach § 1 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern vom 30.7.2004 und nach §§ 1 II. Nr. 1, 4 AufenthG privilegiert. Sie bedürfen weder ein Visum für die Einreise in die Bundesrepublik noch einer Aufenthaltserlaubnis.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG. Die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellt einen den Antragssteller belastenden Verwaltungsakt dar.

Wird eine Ausreisefrist von der Ausländerbehörde festgesetzt, kann der Ausländer dagegen eine Feststellungsklage auf Feststellung des Fortbestehens seiner Aufenthaltserlaubnis erheben. Für die Examenklausuren ist insbesondere § 84 AufenthG von Bedeutung. Danach haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung.

Staatsangehörigkeitsrecht

Einige Normen knüpfen an die Eigenschaft „Deutscher“. So z.B. darf in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist. Auch einige Artikel des Grundgesetzes gelten nur für Deutsche: Art. 8, 9 I, 11, 12, 33 II.

Aber was bedeutet eigentlich die Staatsangehörigkeit? Wie kann man die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben oder verlieren? Die Staatsangehörigkeit ist rechtlicher Ausdruck der Zugehörigkeit des Einzelnen zum Staatsvolk. Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sieht folgende Erwerbsgründe vor: Nach dem Grundtatbestand des § 4 I StAG erwirbt man die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt und zwar auch dann, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Nach § 6 StAG kann man die deut-



Ausländer in Deutschland

sche Staatsangehörigkeit durch die Adaption von einem Deutschen erwerben. Die deutsche Staatsangehörigkeit kann auch durch einen Hoheitsakt verliehen werden. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen der Anspruchseinbürgerung gemäß § 10 StAG und der Ermessenseinbürgerung gemäß § 8 StAG. Andere Tatbestände der Ermessenseinbürgerung sind § 9 I StAG-RegG, § 21 II HeimatAusG und Art. 42 der Genfer Flüchtlingskonvention.

Das StAG enthält auch die Verlustgründe der deutschen Staatsangehörigkeit. Ein solcher ist z.B. die Entlassung nach § 18 StAG. Dies ist der Fall, wenn ein Deutscher auf einen entsprechenden Antrag hin aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen, wenn er in einem anderen Land den Erwerb der Staatsangehörigkeit beantragt hat und ihm dieser Erwerb zugesichert wurde. Ein weiterer Verlustgrund ist Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit: Mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verliert ein Deutscher gem. § 25 Abs. 1 StAG automatisch seine deutsche Staatsangehörigkeit. Und schließlich führt auch der Verzicht gemäß § 26 StAG zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Ein Deutscher kann auch auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Im Februar 2009 wurde ein neuer Verlustgrund in das Staatsangehörigkeitsgesetz aufgenommen - Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung (vgl. § 35 StAG).

Das war's auch für den Anfang. Zum Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz und zum Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes komme ich erst im zweiten Teil.

Studium im Kiwiland

Der LL.M. an der Victoria University of Wellington

■ *Arnd Wiebusch*

Nachdem ich meine Freundin davon überzeugen konnte, im Ausland einen Master of Laws (LL.M.) zu erwerben, und wir uns für Neuseeland entschieden hatten, begannen die Vorbereitungen. Insbesondere beinhaltete dies die Bewerbung bei den neuseeländischen Universitäten. Die Einstiegsvoraussetzungen an den Hochschulen sind ein mit mindestens befriedigend bestandenem erstes juristisches Staatsexamen und die erfolgreiche Ablegung eines anerkannten Sprachtests (z.B. IELTS oder TOEFL).

Warum Neuseeland?

Von vornherein kamen für uns bei der Wahl des Studienortes nur englischsprachige Länder in Betracht. Neuseeland bot sich an, da Deutsche dort gegen Entrichtung der für Einheimische geltenden Gebühren studieren können. Für mich war weiterhin die Zugehörigkeit Neuseelands zum anglo-amerikanischen Rechtsraum entscheidend. Letztlich fiel für Neuseeland ins Gewicht, dass es am anderen Ende der Welt liegt.

Diese Tatsache nutzten wir, indem wir einen „Round the World“-Flug buchten und das Studium auf diese Weise mit einer Weltreise verbanden. So schauten wir uns auf der Hinreise New York, Washington, die Yale University und Boston an. Von der eisigen Kälte des nordamerikanischen Winters erholten wir uns auf der Südseeinsel Tahiti. Auf dem Programm unserer sechswöchigen Rückreise stand insbesondere Australien. Von Adelaide fuhren wir über

die Great Ocean Road nach Melbourne und dann weiter in die Hauptstadt Canberra sowie nach Sydney. Auf dem Rückweg von Australien nach Frankfurt stoppten wir für zwei Nächte in Hongkong und verbrachten anschließend zwei spannende Tage in Singapur und verschafften uns damit einen ersten Eindruck von den beiden weltbekanntesten Metropolen, die mein Interesse an Asien weckten.

Ankunft in der neuen Heimat

Aber auch Neuseeland weist eine enorme Vielfalt auf. In den Osterferien erkundeten wir mit einem Camper die Südinsel. Wir begannen mit dem obligatorischen Besuch des Abel Tasman National Park, fuhren zum Whale Watch-Mekka Kaikoura, gönnten uns ein Bad in den heißen Quellen von Maruia Springs, marschierten auf dem Heaphy Track durch tiefsten Regenwald und schauten uns die Pancake Rocks an. Im Fiordland wanderten wir auf dem Kepler Track und unternahmen einen Bootsausflug zu den Glowworm Caves. Zum Abschluss der Tour genossen wir einen sonnigen Tag im botanischen Garten von Christchurch. Bevor wir Neuseeland im Frühling (Ende Oktober) wieder verließen, unternahmen wir auch eine Wohnmobiltour über die Nordinsel. Die Höhepunkte bestanden unter anderem im Black Water Rafting, Sandboarding und der Überquerung eines Vulkans.

Die ersten Tage in Wellington waren allerdings davon geprägt, dass wir allerlei organisieren mussten: Wohnungssuche, Kontoeröffnung, Wohnungseinrichtung, Strom-, Telefon- sowie Internetanschluss... Nachdem die anfänglichen Schwierigkeiten überwunden waren, verlebten wir in Wellington neun wunderschöne Monate, an die wir täglich gerne zurückdenken. Wir lernten neue Freunde kennen und genossen viele Spaziergänge am Hafen sowie in den umliegenden Bergen. Neuseelands politische sowie kulturelle Hauptstadt und ihre Umgebung haben viel zu bieten: so nutzten wir unsere Freizeit unter anderem für Mountainbiking, Inlineskating, Weinproben und Wanderungen sowie den Besuch eines Rugby-Spiels und eines Pferderennens.



Kiwi, der Vogel

Victoria University of Wellington

Nicht ganz nebenbei erwarben wir einen international anerkannten Postgraduiertenabschluss. Die Victoria University empfiehlt, das Studium im Februar zu beginnen. Die Law School der Universität ist auf dem Pipitea Campus im Old Government Building, dem größten aus Holz erbauten Gebäude der Südhalbkugel, untergebracht. Das Studium bereitete mir großen Spaß; ich traf viele neue Leute und die Victoria University bot mir hervorragende Studienbedingungen. In einem separaten Raum der Bibliothek bekam ich einen eigenen Computerarbeitsplatz, sodass ich ungestört arbeiten konnte.

Der LL.M. wurde in drei unterschiedlichen Formen angeboten: Beim LL.M. by coursework nimmt der Kandidat an fünf bis sechs Kursen teil und erbringt seine Leistung, indem er Seminararbeiten verfasst und diese mündlich präsentiert. Der LL.M. by thesis ist die wissenschaftlichste Version und erfordert die Erstellung einer rund 150-seitigen Arbeit. Eine Mischform stellt der LL.M. by dissertation and coursework dar, für den ich mich entschied, weil ich so einerseits 100 Seiten zu meinem speziellen Interessengebiet schreiben konnte und andererseits die Möglichkeit hatte, am Internshipkurs teilzunehmen. Im Rahmen dessen absolvierte ich ein Praktikum bei der neuseeländischen Commerce Commission (Wettbewerbsbehörde).

Ich hoffe, dass der vorliegende Beitrag bei anderen Juristen das Verlangen schürt, sich ebenfalls auf eine lange Reise zu begeben. Die Erinnerungen an die vielen Erlebnisse während des Jahres lassen bei meiner Freundin und mir regelmäßig großes Fernweh aufkommen. Und, wie wichtig es ist, über Auslandserfahrung zu verfügen, wird so mancher im Rahmen seiner Bewerbungsgespräche für die Stationen im Referendariat oder später beim Berufseinstieg schon erfahren haben. Also, los geht's!



Ein schönes Fleckchen Erde

Clever verhandeln nach dem Harvard-Konzept

Der amerikanische Rechtsgelehrte Roger Fisher entwickelte in den Achtzigerjahren seine ergebnisorientierte Verhandlungsmethode

■ Florian Wörtz

Unter einer guten Verhandlungsführung mag gerade ein erfahrener Prozessanwalt, der so manche Schlacht im Gerichtssaal geschlagen hat, Begriffe wie täuschen, drohen oder tricksen verstehen. An der Uni hat er das geballte theoretische Fachwissen unzähliger Meinungsstreitigkeiten mitbekommen, das heldenmutig in den mit Schachtelsätzen übersäten Fachchinesisch-Schriftsätzen gegossen wird, um dem Mandanten zu signalisieren: „Jawohl, so wie Deine Anwaltslieblinge bei Barbara Salesch kann ich auch auftreten!“

Harvard-Konzept als ergebnisorientierte Methode des Verhandelns

Der amerikanische Rechtsgelehrte Roger Fisher entwickelte in den Achtzigerjahren das Prinzip des sachgerechten und interessengeleiteten Verhandelns, bei welcher neben der sachlichen Übereinkunft auch die persönliche Beziehung gewahrt bleiben soll. Es steht der größtmögliche beiderseitige Nutzen im Vordergrund und somit eine klassische Win-Win-Strategie.

Unterscheidung zwischen Sachinhalt und Verhandlungsführung

Nach dem Harvard-Konzept wird bewusst zwischen der Kommunikationsebene des Sachinhalts sowie der Verhandlungsführung unterschieden. Bei Verhandlungen nach dem Harvard-Prinzip gilt es, vier wesentliche Grundsätze zu beherzigen:

1. Die Trennung von Sache und Beziehung. Beziehungsprobleme müssen erkannt und von den Sachproblemen getrennt behandelt werden. Die Beziehung zum Verhandlungspartner muss auf wechselseitiges Vertrauen, Akzeptanz und funktionierende Kommunikation überprüft werden.
2. Das konkrete Interesse. Die Verhandlungsparteien sollen sich nicht auf ihre Positionen konzentrieren, sondern auf

das hinter den jeweiligen Positionen stehenden Interesse. So sollen die eigenen Interessen offen dargelegt werden, ohne bereits Position zu beziehen. Die Position der Gegenseite soll auf die dahinterliegenden Interessen hinterfragt werden.

3. Die Suche nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten. Es bedarf eines gehörigen Maßes an Kreativität, um Entscheidungsoptionen zu finden, die im Idealfall beiden Seiten den größtmöglichen Nutzen bringen. Es empfiehlt sich dabei, zunächst möglichst viele Optionen zu entwickeln. Eine Entscheidung über die jeweiligen Vorschläge muss nicht sofort erfolgen.
4. Objektive Beurteilungskriterien. Interessenkonflikte werden am Besten durch das Hinzuziehen objektiver Kriterien gelöst. Gibt es allgemeingültige Normen, Werte und Rechtsgrundsätze, die als objektive Entscheidungskriterien verwendet werden können? Das Ergebnis soll auf objektiven Entscheidungsprinzipien aufbauen und sowohl den Zeitaspekt als auch die Kostenfrage beinhalten.

Neben der sachlichen Übereinkunft bleibt auch die persönliche Beziehung gewahrt.

Prüfung der bestmöglichen Verhandlungsbereinkunft

Die Harvard-Methode rät von schlechten Verhandlungsbereinkünften ab. Eine Partei sollte daher prüfen, ob die andere Seite zu einer vorgeschlagenen Verhandlungslösung keine bessere Alternative hat und ob es Alternativen zur bestmöglichen Verhandlungsbereinkunft gibt. Einer Verhandlungslösung sollte nur dann zugestimmt werden, wenn diese besser als die Alternative ist.

Hart in der Sache – Sanft im Umgang

Das Harvard-Konzept lässt sich insgesamt zusammenfassen mit der Umschreibung



Bestmögliche Verhandlungsbereinkunft

„Hart in der Sache – Sanft im Umgang“ und stellt einen dritten Weg zwischen dem harten Weg des Verhandelns und des verbreiteten Prinzips der Kompromisse dar. In hitzigen Verhandlungssituationen ist es

nicht einfach, kühlen Kopf zu bewahren und wohlüberlegt zu handeln. Ein konzilianter, verbindlicher Umgang, der in der

Sache nicht zu einem weichen Nachgeben führt, kann zu für beide Seiten optimalen und nachhaltigen Lösungen führen. Im Bereich des Kommunikationstrainings und Verhandlungsmanagements hat sich das Harvard-Konzept mittlerweile als elementarer Baustein etabliert.

Literatur

Roger Fisher, William Ury, Bruce Patton: *Das Harvard Konzept. Der Klassiker der Verhandlungstechnik*, Frankfurt, 2004. – ISBN 3-593-37440-4 – 22. Auflage, 1. Auflage 1984

oder in der englischen Originalversion: Roger Fisher, William Ury, Bruce Patton: *Getting to yes: Negotiating Agreement without giving in*. Houghton Mifflin Harcourt, 2nd edition (1992) ISBN-10: 0395631246 ISBN-13: 978-0395631249

Mit Jura ans Gymnasium

Lehramtsstudiengänge für das Fach „Rechtswissenschaften“ in Thüringen und Bayern – Bedarf in Norddeutschland

■ *Benedikt Vallendar*

Wer Jura studiert, wird Richter, Staats- oder Rechtsanwalt, Justiziar in einem Unternehmen oder geht in die Verwaltung. So lautet ein landläufiges Klischee über angehende Juristen. Doch es gibt Alternativen. In Thüringen und Bayern lässt sich Jura auch für das höhere Lehramt studieren. „Wirtschaftslehre/Recht“ heißt der Studiengang und wird unter anderem an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) sowie in verschiedenen bayerischen Hochschulstandorten angeboten. „Das Studium verfolgt das Ziel, die wissenschaftliche Befähigung für die Erteilung von Unterricht in diesem Fach an thüringischen Gymnasien zu erlangen“, sagt FSU-Pressesprecher Axel Burchardt. Die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung nimmt ungefähr 50 % des Faches ein, der rechtswissenschaftliche Anteil beträgt 30 %, Fachdidaktik machen 20 % aus. „Lehrinhalte sind unter anderem Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Schuldrecht“, sagt Burchardt. Bei der Anmeldung zum Ersten Staatsexamen beziehungsweise „Master of Education“ (M.Ed.) ist ein kaufmännisches Praktikum von drei Monaten nachzuweisen, das inhaltlich auf die Erfordernisse der Wirtschaftswissenschaften abgestimmt ist. „Wirtschaftslehre / Recht“ ist mit jedem anderen Schulfach aus dem Fächerkanon des Gymnasiums kombinierbar“, sagt Burchardt. Als Zweitfach könnten die Fächer Deutsch, Englisch, Geschichte oder Mathematik sinnvoll sein, so der FSU-Sprecher. Wurde das Studium erfolgreich abgeschlossen, besteht in Thüringen die Möglichkeit, über eine so genannte „Erweiterungsprüfung“ die Lehrbefähigung für ein drittes Unterrichtsfach, etwa Russisch oder Italienisch, zu erlangen. „Je mehr Fächer ein Absolvent vorweisen kann, desto größer sind seine Einstellungschancen im staatlichen Schuldienst“, sagt Burchardt.

Manche, die im ersten juristischen Staatsexamen gescheitert sind, haben später umgesattelt.



Jurist als Pauker

In den vergangenen Jahren haben wirtschaftsnahe Kreise mehrfach gefordert, das Fach „Wirtschaft und Recht“ an allgemeinbildenden Schulen aller Bundesländer verpflichtend einzuführen. Umfragen unter Schülern hatten große Wissenslücken in diesem Bereich zutage gebracht. Bayern und Thüringen haben damals eine Vorreiterrolle übernommen. In beiden Freistaaten ist das Fach mittlerweile so etabliert, dass mit der Umstellung auf den neuen Lehrplan (Abitur in acht Jahren) die Pflichtstunden deutlich erhöht wurden.

Gute Gehälter für Gymnasiallehrer

Die Abwechslung, das heißt die Kombination von pädagogischen, historischen, sozialwissenschaftlichen und rein juristischen Inhalten, ist zugleich der besondere Charakter dieser Form des Jurastudiums. Manche, die im ersten juristischen Staatsexamen gescheitert sind, bundesweit immerhin rund 30 % eines Prüfungsjahrgangs, haben später umgesattelt, indem sie sich Scheine und Prüfungsleistungen anerkennen ließen, noch ein Zweitfach studiert haben und Lehrer geworden sind. Die wenigsten dürften es bereut haben, denn das durchschnittliche Jahresbruttoeinkommen eines Gymnasiallehrers liegt nach fünf bis sieben Berufsjahren bereits über 50.000 Euro, bei drei Monaten Ferien im Jahr; Arbeitsbedingungen, von denen viele selbstständige Rechtsanwälte nur träumen können.

Diejenigen, die Politik oder Sozialkunde, wie das Fach in den meisten Bun-

desländern heißt, für das höhere Lehramt studieren und ein begehrtes Zweitfach wie Latein, Mathematik oder evangelische Religionslehre haben, können zurzeit auf einen entspannten Arbeitsmarkt blicken. Lehrer sind in Deutschland in manchen Bundesländern zur Mangelware geworden, trotz guter Gehälter und sicherer Berufsperspektive.

Lehrermangel in Niedersachsen

So haben derzeit auch Politikabsolventen ohne Lehramtsstudium eine Chance. Niedersachsen etwa sucht Politiklehrer und bietet Magister-, Master- oder Diplomabsolventen die Chance, dauerhaft im höheren Schuldienst des Landes unterzukommen. Bewerber werden als Angestellte im höheren Dienst (bezahlt nach TV-L 13) eingestellt und berufsbegleitend in Pädagogik und Fachdidaktik an einem staatlichen Studienseminar, etwa in Göttingen oder Braunschweig, nachgeschult.

Zudem wurden in Niedersachsen, entgegen dem Trend, der noch vor wenigen Jahren herrschte, mit Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes (NBG) zum 1. April 2009 die Möglichkeiten der Verbeamtung erweitert. Wer in dem nördlichen Bundesland Studienrat an einem Gymnasium oder einer Berufsbildenden Schule werden möchte, kann das bis dato obligatorische Referendariat künftig durch Berufspraxis, die „innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben wurde“, ersetzen. Die Altersgrenze liegt bei 45. Näheres wird eine neue Laufbahn-

Lehrer sind in manchen Bundesländern zur Mangelware geworden.

verordnung für Lehrer regeln, an der das Kultusministerium in Hannover zurzeit

arbeitet. Auf seiner Homepage wirbt das Ministerium um Quereinsteiger, mit der Aussicht, dass „in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht genügend Lehrer“ für das Unterrichtsfach Politik an Gymnasien und den entsprechenden Bereichen der Gesamtschulen zur Verfügung stehen werden, vor allem in ländlichen Regionen.

Informationen

www.phvn.de

www.verband-der-rechtswissenschaftler.de

Die Noch-Nische IP/IT

Zu Besuch bei SJ Berwin in Frankfurt am Main

■ *Damian Weissmann*

SJ Berwin präsentiert sich auf der Webseite als leading international law firm. „Ambitious? Yes. We all are.“ lautet der dazu passende Werbeslogan. 600 Anwälte – davon 175 Partner – arbeiten an zwölf Standorten in Europa und Asien. SJ Berwin ist ein global player in der Rechtsberatung, für den in Deutschland mehr als 100 Anwälte arbeiten. Hier soll nun die Kanzlei in Frankfurt unter besonderer Berücksichtigung des Bereichs IP/IT kurz vorgestellt werden.

Die Sozietät wurde im Jahre 1982 in London als reine Wirtschaftskanzlei gegründet und ist in Form der englischen „Limited Liability Partnership“ organisiert. In Deutschland ist SJ Berwin seit 1998 ansässig, die Standorte sind in Frankfurt am Main, Berlin und München. Überwiegend wird die Kanzlei mit ihrer Kernkompetenz im Bereich Private Equity verbunden. Aber auch in den Nebengebieten hat sich SJ Berwin inzwischen dank systematischer Individualisierung etabliert. SJ Berwin leistet als Full-Service-Kanzlei hauptsächlich grenzübergreifende Beratungsleistungen auf dem gesamten Gebiet des Wirtschaftsrechts.

IP/IT Frankfurt am Main

Die Kanzlei ist in Frankfurt in einem Rundbau mit dazugehörigem Turm in der Nähe der Messe ansässig. Ich treffe mich dort mit Dr. Stefan Krüger, leading Partner der Kanzlei für den Bereich IP/IT. Die Abteilung befindet sich im 13. Stock, von wo man einen tollen Blick auf die Frankfurter Skyline hat. Trotz des praktisch gelegenen, nicht allzu hektischen Standortes gibt es allerdings Umzugspläne, denn der Glasbau mit seinen 15 Stockwerken ist nicht mehr standesgemäß. Wer in der Bundesliga mitspielen will, müsse auch das entsprechende Spielfeld vorweisen. Ambitious, indeed.

Herr Dr. Krüger arbeitet hier zusammen mit drei Associates. Er kam im Jahr 2007 von Freshfields zu SJ Berwin und hat seitdem den Fokus der Abteilung konsequent auf die Bereiche Neuen Medien, Film und

Biotechnologie gelegt. Die Situation sei insoweit ungewöhnlich, als es bei SJ Berwin in den kleineren Abteilungen der Rechtsberatung mehr Raum für individuellere und unabhängige Tätigkeiten gebe als anderswo. Bereiche wie IP/IT oder Kartellrecht existierten nicht nur als Anhängsel, um bei Transaktionen ein Minimum an Beratung zu gewährleisten, wie es u.U. bei anderen Großkanzleien zu sehen ist, sondern stehen auf eigenen Beinen. Die Kanzlei befürwortet also einen hohen Grad an Spezialisierung auch in den Nebengebieten. Bisher ist es gängige Praxis, dass IP/IT-Mandate auch von kleineren bis mittelgroßen Kanzleien oder sogar Einzelkämpfern übernommen werden. Dies werde sich laut Herrn Dr. Krüger aber in

Zukunft ändern, denn mit zunehmender medialer Vernetzung werde dieser Bereich weiter an Bedeutung und Komplexität

gewinnen. Somit werde auch das Bedürfnis nach Rechtsberatung steigen und der Markt, d.h. die großen Kanzleien, sich darauf einstellen müssen. Vergleichbar sei dies mit dem Bereich des Outsourcing, der erst vor einigen Jahren boomte und sich zu einer sog. Commodity entwickelte, also standardmäßig in die Angebotspalette der großen Kanzleien aufgenommen wurde. Eventuell steht diese Entwicklung in Zukunft auch dem allgemeinen IP/IT-Rechtsbereich bevor. SJ Berwin setzt daher auf eine konsequente Spezialisierung in den attraktivsten Nischen.

Die Sozietät bietet im IP/IT eine umfassende Beratung an, die die Bereiche Patente, Marken, Urheberrecht und Design sowie die Durchsetzung aller damit verbundenen Rechte abdeckt. Bekannte Mandate betreffen Coca-Cola, Disney (Online-Auftritte), Nintendo (Launch einer neuen Spiele-Plattform), McDonald's, MTV, StudiVZ, Tipp24 (datenschutzrechtliche Fragen) und einige mehr.

Für die tägliche Arbeit ist gerade im Bereich der Neuen Medien die Fähigkeit zur Lösung unbekannter Probleme – also echtes Juristenhandwerk – gefragt, denn viele Fragen tauchen im Streitfall zum ers-



Dr. Stefan Krüger,
leading Partner der Kanzlei für den
Bereich IP/IT

ten Mal auf, ohne dass auf Rechtsprechung oder Literatur zu dem Thema zurückgegriffen werden kann. Beispielsweise beriet SJ Berwin die Betreiber des Rollenspiels „World of Warcraft“ in der Frage, wie sich der Verkauf von virtuellen Spielfiguren-Items durch Dritte (meist erspielt durch sog. Farming) verhindern ließe. In diesem juristisch noch weitgehend ungeklärten Bereich der Multiplayer-Rollenspiele konnte das Verhalten der Item-Anbieter aufgrund der damit verbundenen systematischen Unterwanderung des dem Rollenspiel eigenen von Angebot und Nachfrage bestimmten Wirtschaftssystems als Wettbewerbsverstoß qualifiziert werden.

Aussichten für Einsteiger

Bei SJ Berwin werden Berufseinsteigern Spitzengehälter (um ca. 90 000 Eur plus Bonus) gezahlt. Dafür sollte der Bewerber aber auch die volle „Kriegsbemalung“ (zwei vollbefriedigende Examina, etc.) vorweisen können. Gerade weil die Kanzlei sich zunächst in England etabliert hat und eine intensive Zusammenarbeit zwischen London und Frankfurt besteht, ist die Sprachqualifikation zudem von grundlegender Bedeutung. Hervorzuheben ist außerdem, dass bei SJ Berwin auf eine gesunde Work-Life-Balance geachtet wird.

Man hat hier erkannt, dass derjenige, der auf Dauer über seinem Limit arbeitet, mittelfristig keine Bereicherung für die

Kanzlei sein kann. Die angenehm entspannte Atmosphäre, die hier trotz des steilen Werdegangs der Sozietät herrscht, scheint dies zu bestätigen.

SJ Berwin hat sich bereits als feste Größe des Wirtschaftsrechts auf dem deutschen und europäischen Anwaltsmarkt etabliert. Für den Aufstieg in die Bundesliga setzt die Kanzlei dabei auf Spezialisierung. Ambitious? Yes. They all are.

Wer in der Bundesliga mitspielen will, müsse auch das entsprechende Spielfeld vorweisen.

SJ Berwin setzt auf eine konsequente Spezialisierung in den attraktivsten Nischen.

Der Justament-Fragebogen

Ersonnen von Jean-Claude Alexandre Ho, inspiriert von Marcel Proust und Max Frisch

HEUTE: Dr. Wolfgang Bittner



Foto: privat

Nachdem er sich während des Referendariats zuweilen wie eine Figur aus Kafkas Romanen vorkam, entschloss sich der Dichterjurist nach einem kurzen Zwischenspiel als Rechtsanwalt zu einer Existenz als freier Schriftsteller. Den Auftakt bildeten 1975 seine polemischen

„Rechts-Sprüche“, in denen er mit der Justiz abrechnete. Seitdem schreibt der 1941 im heute polnischen Gleiwitz Geborene über Heimatlosigkeit („Niemandland“) und neue Heimaten („Flucht nach Kanada“) für Erwachsene und Heranwachsende. Promoviert

hat Bittner über den „Gewahrsamsbegriff und seine Bedeutung für die Systematik der Vermögensdelikte“. Das mehrfach ausgezeichnete PEN-Mitglied lebt und arbeitet heute wieder in Göttingen. (Weitere Informationen unter www.wolfgangbittner.de)

Worin besteht für Sie der „Kampf ums Recht“ (Jhering)?

Für mich geht es um Gerechtigkeit, wozu unabdingbar das Prinzip Gleichheit gehört.

Warum haben Sie ausgerechnet Jura studiert?

Als ich nach dem Zweiten Weltkrieg in einem Barackenlager aufwuchs, habe ich viele Ungerechtigkeiten erfahren. Daraus entwickelte sich ein starkes Gerechtigkeitsempfinden und -bedürfnis, so dass mich die Rechtswissenschaft, insbesondere die Rechtsphilosophie und das Strafrecht, zu interessieren begannen. Hinzu kam die Überlegung, dass man als Jurist viele Berufsmöglichkeiten hat.

Warum sollte man heute noch Jura studieren?

Man sollte nicht, aber man kann. Ich hoffe, dass sich die Justiz, die immer konservativ war (und eine Gesellschaft braucht in Maßen solche Elemente) weiterentwickelt, nachdem die furchtbaren alten Nazijuristen endlich gestorben sind.

In welcher Vorlesung haben Sie sich am meisten gelangweilt?

In Vorlesungen eines Professors, der seitenweise aus einem von ihm verfassten ziemlich trockenen Lehrbuch ablas.

Welche alternative Verwendung fällt Ihnen für den Schönfelder ein?

Ein Justiz-Roman.

Welches Fach hätten oder haben Sie neben Jura studiert?

Neben Jura habe ich Philosophie und Soziologie studiert (außerdem Tiefbauarbeiter und Taxifahrer).

E.T.A. Hoffmann sagte über sich: „Wochentags bin ich Jurist, sonntags Zeichner und abends ein sehr witziger Autor bis spät in die Nacht.“ Wie halten Sie's?

Überwiegend war und bin ich Schriftsteller, hin und wieder Publizist, manchmal Künstler, selten bin ich noch Jurist.

Welche déformation professionnelle haben Sie mittlerweile an sich festgestellt?

Dem bin ich entgangen, indem ich Schriftsteller wurde. Der verdiente Rechtsphilosoph Gustav Radbruch, der als Reichjustizminister der Weimarer Republik ein leuchtendes Vorbild für heutige Politiker sein könnte, schrieb in seiner „Einführung in die Rechtswissenschaft“: „Der verfehlt Beruf aber ist die größte Sünde, recht eigentlich die Sünde wider den heiligen Geist - wider den eigenen dadurch verkümmerten, verkrüppelten und verrenkten Geist.“ Die Jurisprudenz war für mich zwar kein verfehlt Beruf, aber ich hatte andere Vorstellungen und Möglichkeiten.

Welche verjährte Straftat haben Sie zuletzt begangen?

Als Jugendlicher habe ich (aus Hunger) Rüben geklaut.

Welche drei Bücher würden Sie ins Gefängnis mitnehmen?

Ich würde gern mal vom ersten bis zum letzten Satz die drei Bände des „Kapital“ von Karl Marx lesen.

Wer sind Ihre liebsten Romangestalten?

Der Ich-Erzähler aus Maxim Gorkis autobiographischen Romanen; Franz Werfels Besucher F.W. aus dem Roman „Stern der Ungeborenen“; Erich Wegner aus meinem Roman „Der Aufsteiger oder Ein Versuch zu leben“...

Anatole France stellte fest, dass die erhabene Gleichheit des Gesetzes es dem Reichen genauso wie dem Armen verbiete, auf den Straßen zu betteln, Brot zu stehlen und unter den Brücken zu schlafen. Was kritisieren Sie am geltenden Recht?

Das Gleiche wie Anatole France.

Wenn Sie ein Tag lang Gesetzgeber sein könnten, welche Gesetze würden Sie abschaffen oder erlassen?

Zu erlassen wären: Gesetze zur Eindämmung des ungehinderten Kapitalflusses; Gesetze gegen die sog. Heuschrecken ...

Abzuschaffen wären: Das BKA-Gesetz in der vorliegenden Fassung sowie die verdachtsunabhängige Vorratsspeicherung von Telekommunikationsverbindungs- und Standortdaten ...

Mir würde noch erheblich mehr einfallen.

Welche Rechtsreform bewundern Sie am meisten?

Die noch nicht vollzogene Reform des Finanz- und Wirtschaftswesens.

Welcher historische Jurist hätten Sie sein mögen und warum?

Kein Jurist!

Wer hätte einen Nobelpreis für Jura verdient?

Gustav Radbruch. Er trat zum Beispiel als Reichstagsabgeordneter und zeitweiliger Reichsjustizminister bereits Anfang der 1920er Jahre für eine einheitliche Freiheitsstrafe sowie für die Zulassung von Frauen in allen Berufen der Justiz und für eine 3-Monats-Fristenlösung zum Schwangerschaftsabbruch ein.

Fritz Bauer, zuletzt hessischer Generalstaatsanwalt, einer der wenigen Juristen, die von den Nazis verfolgt und in die Emigration gezwungen wurden.

Karl Liebkecht, der 1914 im Reichstag gegen die Kriegskredite stimmte.

Weshalb sollte man Juristen lieben?

Man sollte Juristen lieben, wenn man sie heiraten will.

Wie würden Sie reagieren, wenn über Nacht die Profession der Juristen obsolet werden sollte?

Das ist nicht mein Problem. (Einige Juristen haben sich seinerzeit schon furchtbar aufgeregt, als das Baret abgeschafft wurde.)

Wann haben Sie zuletzt ein Stoßgebet an St. Ivo gerichtet, den Schutzpatron der Juristen?

Ich habe noch nie ein Stoßgebet an St. Ivo gerichtet.

Welche juristische Weisheit möchten Sie uns noch auf den Weg geben?

Justiz ist die Fortsetzung der Sozialpolitik mit anderen Mitteln.

Berufswunsch: Linksanwältin

Die Nicht-mehr-Juso-Bundesvorsitzende Franziska Drohsel

■ Constantin Körner

Damit hatte kaum jemand gerechnet. Im Mai 2010 kündigte Franziska Drohsel aus beruflichen Gründen ihren Rücktritt als Juso-Bundesvorsitzende an, und schon am 18. Juni gab sie den Vorsitz der SPD-Jugendorganisation an ihren Nachfolger Sascha Vogt ab. Seit November 2007 hatte die heute 30-Jährige an der Spitze der Jungsozialisten gestanden. Ein Amt, das auch schon Gerhard Schröder und Klaus-Uwe Benneter bekleideten. Beiden diente es nach dem Jura-

„Ich sehe die Gefahr, dass das Studium zur Schmalspurausbildung wird.“

studium auch als Karrieresprungbrett. Eine Konsequenz, die Drohsel nicht anstrebt, wie sie stets betonte: „Ich plane nicht, vom Juso-Vorsitz in die Berufspolitik zu gehen“.

Stattdessen strebt sie eine Tätigkeit als „linke Anwältin“ an. Ein Wunsch, der auch schon ausschlaggebend für ihre Studienwahl war: „Es war immer mein Wunsch, später mein Geld mit einer Tätigkeit zu verdienen, die ich sinnvoll finde. Die Vorstellung, als linke Anwältin für die Interessen derjenigen zu kämpfen, denen Unrecht widerfahren ist, die in schwierigen Situationen leben und deren Anliegen ich teilen kann, fand und finde ich großartig. Hinzu kam aber auch, dass mir das Studium und das Diskutieren über Jura Spaß gemacht hat und für mich der politische Aspekt, der sich letztlich bei jedem Gesetz und jeder Auslegung findet, spannend war“.

Schülerdemo führte zu den Jusos

Mit 15 Jahren wurde sie bei den Jusos aktiv. „Zu den Jusos bin ich durch eine Schülerdemonstration gekommen, auf der wir gegen die Atom-Tests von Frankreich protestiert haben“, erinnert sie sich. Im Jahr 2001 folgte dann der Eintritt in die Mutterpartei und 2006 übernahm sie den Vorsitz der Jusos in ihrer Heimatstadt Berlin. Seitdem hat die Politik zunehmend Raum in ihrem Terminkalender eingenommen: Zudem promovierte sie seit 2006 an der Humboldt-Universität in Berlin zur Vereinbarkeit von gesetzlichen Öffnungsklauseln und der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG: „Ich fand es in rechtlicher und politischer Hinsicht interessant. Es hat

viele Fragen der Grundrechtsdogmatik aufgeworfen und betrifft gleichzeitig eine Frage der aktuellen politischen Auseinandersetzung“. Im Januar 2010 ist ihr nun der erfolgreiche Abschluss der Promotion gelungen. Eine Juso-Vorsitzende mit Dokortitel – schließt sich das nicht aus in einer Partei, die so stolz auf ihre proletarischen Wurzeln ist? „Überhaupt nicht“, findet

Drohsel und entgegnet: „Die Arbeiterbewegung hatte immer zum Ziel, dass alle Menschen selbstbestimmt leben und in

den Genuss einer umfassenden Bildung kommen können. Teilweise hat sie deshalb die Qualifizierung ihrer Leute durch Arbeiterbildungsvereine selbst übernommen. Teilweise hat sie gleiche Chancen für alle gefordert, deren praktische Folgen Instrumente wie der zweite Bildungsweg oder das BaföG sind“.

Skepsis wegen Bolognaprozess für die Juristenausbildung

Als ehemalige Erasmus-Studentin an der Universität „La Sapienza“ in Rom verfolgt sie natürlich auch die Reformvorhaben zur Internationalisierung der Juristenausbildung. Erst im Februar hatte Bundeskanzlerin Angela Merkel auf einer Veranstaltung des RCDS, der Studentenorganisation der CDU, überraschend die vollständige Umsetzung des Bolognaprozesses auch für das Jurastudium gefordert. Ein Vorstoß, dem Drohsel „skeptisch“ gegenübersteht: „Ich sehe die Gefahr, dass das Studium stärker verschult wird und es im Rahmen dessen zur Schmalspurausbildung kommt. Im Übrigen ist die Arbeit im juristischen Bereich noch immer stark auf das nationale Regelwerk fokussiert, so dass die Herstellung internationaler Vergleichbarkeit schwierig ist“. Daneben treibt sie aktuell noch mehr um: „Eines der großen Themen ist für mich die wachsende soziale Ungleichheit. Dieser Entwicklung muss etwas entgegengesetzt werden. Ich möchte, dass jeder Mensch ein selbstbestimmtes Leben führen kann und nicht Jugendliche schon derart perspektivlos sind, weil sie den Eindruck haben, keine



Franziska Drohsel

Chance in dieser Gesellschaft zu bekommen. Dazu gehört z.B. echte Chancengleichheit aber auch eine entsprechende Prioritätensetzung. Ich habe immer den Eindruck, dass alle von guter Bildung sprechen, aber die notwendigen Finanzen für besser ausgestattete Kitas, Schulen und Universitäten werden trotzdem nicht organisiert. Dabei gäbe es z.B. die Möglichkeit der Vermögenssteuer oder eines höheren Spitzensteuersatzes, mit deren Mehreinnahmen diese Ziele finanziert werden könnten“.

Schwieriges Zeitmanagement

Wer sich auch während seines Studiums konsequent politisch engagiert, muss sich vor allem im Zeitmanagement üben. Schließlich richten sich Vorlesungszeiten oder Klausurtermine nicht nach Wahlkampfphasen oder Vorstandssitzungen. Eine Tatsache, mit der auch Drohsel schon früh konfrontiert wurde: „Für mich war es nicht immer einfach, Studium und die politische Arbeit miteinander zu vereinbaren. Manchmal musste ich auch wie z.B. beim ersten Examen klar Prioritäten setzen und mir eine Auszeit nehmen. Meine politische Arbeit hat seit meinem fünfzehnten Lebensjahr einen großen Schwerpunkt eingenommen, aber mir war immer klar, dass ich eine Ausbildung brauche, um Geld verdienen zu können“.

Und nun setzt sie wieder Prioritäten: „Ich habe in der Zeit als Juso-Vorsitzende versucht, mit maximalem Einsatz für die Jusos zu arbeiten und für unsere Positionen zu kämpfen. Jetzt muss ich die Voraussetzung dafür schaffen, dass ich mich auch in Zukunft für unsere Überzeugungen, an welcher Stelle auch immer, einsetzen kann“, sagte sie mit Blick auf ihr zweites Staatsexamen in einem Abschiedsbrief an alle Mitglieder der Jusos.

Erfolge im Promillebereich

Meine Jahre in der Kommunalpolitik. Ein Erlebnisbericht

■ *Thomas Claer*

Es begann in den Neunzigern, am Anfang meiner Studienzeit, wo man ja oft noch nicht so recht weiß, was und wie und wohin. Deutschland wurde von Helmut Kohl regiert. Es galt - das mag manchem heute bekannt vorkommen -, die Welt vor der Umweltkatastrophe zu retten.

Jahrelang hatte ich mich über die von mir favorisierte Partei „Bündnis 90 / Die Grünen“ aufgeregt, über ihren Dilettantismus, ihren Fundamentalismus, ihre Unfähigkeit zur Realpolitik. (Das klingt heute unvorstellbar, ich weiß. Aber so war das damals!) Kurz - ich war bereit zum Bruch mit meiner Lieblingspartei und offen für eine seriöse ökologische Kleinpartei, die die Bundeswehr nicht abschaffen und keine Drogen legalisieren wollte und keinen „basisdemokratischen“ Schnickschnack wie das „Rotationsprinzip“ brauchte. Ich war offen für die Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP), zu jener Zeit das Sammelbecken jener Umweltbewegten, denen die Grünen zu links und zu ungeordnet waren. Mich schreckte auch nicht mehr das hartnäckig konservative Image dieser Gruppierung. Und so meldete ich mich als Interessent bei der Parteizentrale und wurde schon drei Tage später vom Ortsverband Bielefeld zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Parteiversammlung

Da saß ich dann neben vier Männern, die sich sehr über mein Kommen freuten, denn nun waren sie schon fünf. Einer von ihnen, ein unheimlich netter Arzt mittleren Alters, war der Ortsverbandsvorsitzende und zugleich der Wortführer. Zu achtzig Prozent redete er allein. (In vielen Vereinen und Organisationen gibt es solche Leute: Alle sind froh, dass einer den Job macht, und ertragen geduldig seine Ego-Trips.) Die anderen drei

waren Studenten: Ein Soziologiestudent, der früher bei den Grünen war, ein Physikstudent, früher SPD, und ein Dritter, dem man nicht viel entlocken konnte (der war vom BND, behaupteten meine Freunde später). Der Vorsitzende war früher ein langjähriger FDP-Sympathisant, aber ihn störte deren Wirtschaftsliberalismus. Erstes Thema waren die anstehenden Kommunalwahlen. „Willst Du nicht kandidieren?“, fragten sie mich frei heraus. Meine Nicht-Mitgliedschaft sei kein Problem, sagten sie. Der Vorsitzende hatte nämlich keine Lust mehr anzutreten, für zwei der drei Bielefelder Wahlkreise waren der Soziologe und der Physiker gesetzt, der dritte war noch frei. „Keine Sorge, du wirst schon nicht gewählt“, meinten sie noch augenzwinkernd. Vor vier Jahren gewann die Partei gerade mal 0,5 Prozent. Mir ging das aber alles viel zu schnell, ich lehnte ab.

Vor dem nächsten Treffen las ich die Parteizeitung „Ökologie Politik“, die mir nun regelmäßig zugeschickt wurde. Vom bahnbrechenden Konzept einer „ökologischen Steuerreform“ aus der Feder eines Wirtschaftsprofessors war da die Rede, das die ÖDP in ihr Programm aufgenommen hatte. Wesentliche Teile der Grünen redeten da noch vom Ökosozialismus. Mir gefiel die ÖDP immer besser. Beim nächsten Ortsgruppentreff erschien aber überraschend ein weiterer Interessent. Ein junger „Arzt im Praktikum“, der früher mal bei der CDU war und nun sein Herz für die Ökologie entdeckt hatte. Ganz direkt fragte er, ob er nicht als ÖDP-Kandidat zur Kommunalwahl antreten könne. Freimütig gab er als Hobby Motorsport an und stellte logistische Hilfe im Wahlkampf in Aussicht, da er ein Auto habe (einen roten Porsche, wie

sich später herausstellen sollte). Mit ökologischen Bauchschmerzen nominierte ihn die Versammlung mangels Alternative.

Unterschriften sammeln

Die nächste Hürde waren die zweihundert (oder waren es dreihundert?) Unterstützungsunterschriften, damit die Partei überhaupt antreten durfte. Das war meine erste große Bewährungsprobe, denn vierzig davon sollte ich besorgen, jeweils mit Namen und Adresse des „Unterstützers“. War das ein Kraftakt! Meine Studienfreunde, die sich außerordentlich über mein Engagement für diese „Splittergruppe“ lustig machten, konnte ich gerade noch breitschlagen, aber dann musste ich durch die Uni ziehen und Leute ansprechen. Es war frustrierend! So etliche ließen sich lang und breit von mir über den Sinn der Unterstützungsunterschriften und die Programmatik der ihnen unbekanntem Partei informieren, um sich dann am Ende die Sache lieber doch noch einmal überlegen zu wollen. Als Student hatte man noch viel Zeit - na ja, eigentlich nicht, man musste ja ständig lernen. Aber so hatte ich eine Ausrede, denn es diente ja dem Umweltschutz. Nachdem ich meinen Kumpel Andreas in der Unihalle getroffen hatte und er nach zehn Minuten bereit war, sich mit Adresse in die Unterstützerliste einzutragen, kam ein Bekannter von ihm vorbei und meinte zu ihm: „Du unterschreibst aber auch wirklich jeden Scheiß!“

Selbst auf einer Party im Wohnheimkeller holte ich zu fortgeschrittener Stunde noch die Liste mit den Unterschriften raus. Eine Kommilitonin sagte mir, nachdem ich



ÖDP-Plakate von 1994



Wahlkampf in der Fußgängerzone

sie soweit hatte, sie könne mir auch noch den Namen und die Adresse ihres Ex-Freunds geben. Sie betonte dabei das Wort „Ex-Freund“ auf sonderbare Weise und sah mich durchdringend an. „Aber nein, wenn er nicht hier ist und unterschreiben kann, dann nützt mir das doch nichts!“, gab ich zurück und zog weiter. Damals war ich noch Single, aber ich dachte wirklich an nichts anderes als an diese verfluchte Liste. Als ich auf dem nächsten Partei-Treffen stolz und erschöpft die vierzig Unterschriften präsentierte, erntete ich viel Lob. Die anderen hatten noch nicht so viele beisammen. Aber letztlich reichte es doch irgendwie.

Plakate aufhängen

Als nächstes galt es, die Plakate aufzuhängen, die von der Parteizentrale geschickt worden waren. Sehr gute Plakate waren das (siehe Abbildung), originell, aussagekräftig und ohne Kandidaten-Köpfe. Der Arzt mit dem Porsche bot sich gleich an, die halbe Stadt zu behängen, und ich sollte ihm dabei helfen. Alle waren froh und dankbar, denn in früheren Wahlkämpfen musste das Aufhängen der Plakate auf den schweren Holztafeln ohne Auto wohl eine ziemliche Plackerei gewesen sein. Der Porsche-Arzt war so geschickt beim Befestigen und Verdrahten der Holztafeln an den Laternenmasten, dass ich ihm eigentlich nur Gesellschaft zu leisten brauchte. Allerdings nahm kein Mensch von unseren Plakaten auch nur die geringste Notiz. Bis plötzlich ein Mann mit lauten „Hehe“-Rufen auf den Stapel ÖDP-Plakate auf der Rückbank des Porsches zeigte. So schien es mir jedenfalls. Ein ökologischer Bruder im Geiste? Nein, weit gefehlt. Nach einigen Augenblicken wurde mir klar, dass es ihm in Wahrheit um den roten Porsche ging. Etliche Minuten lang fachsimpelte er mit dem Porsche-Arzt über allerhand technische Details des Pracht-Schlittens.

Handzettel verteilen

Sodann waren die Hand-Zettel, die der Soziologie-Student entworfen und vervielfältigt hatte, in der Fußgängerzone zu verteilen. Da stand ich nun am Info-Stand und musste mir die hämischen Bemerkungen der SPD- und CDU-Kollegen von den Nachbarständen anhören: „Steigert ihr mal erst euren Stimmenanteil, sonst wird das nie was mit einer Koalition!“ Ein niedliches Punk-Mädchen verwickelte mich in eine längere Diskussion über das angeblich reaktionäre Familienpolitik-Programm der ÖDP. Als ich ihren Vorwürfen widersprach, antwortete sie, sie wisse das ganz genau, weil es ihr einer erzählt hätte, der es ganz genau wüsste. Damals stand bei solchen Streitfällen noch Behauptung gegen Behauptung, weil noch niemand seinen Laptop oder sein I-Phone immer dabei hatte und schnell bei Wikipedia oder Google recherchierten konnte. Mir gaben die Vorwürfe des Mädchens aber dann doch zu denken. Tatsächlich war ja in der Parteizeitung auch viel von Familienpolitik die Rede gewesen. Das hatte ich aber nur überflogen, weil bei mir solche Themen unter „Gedöns“ liefen. Die ÖDP forderte damals schon eine finanzielle staatliche Entschädigung für Erziehungsarbeit, also in etwa die heutige „Herdprämie“ der CSU. Damals wusste ich noch nichts von Berlin-Neukölln und den wahrscheinlich fatalen Folgen solcher Konzepte.

Kandidatenvorstellung

Wenige Wochen vor dem Wahltag setzte der Ortsverband dann die offizielle Vorstellung seiner Kandidaten an: Die Öffentlichkeit war zur Parteiversammlung eingeladen, um sich ein Bild von den Kandidaten machen zu können. Das stand sogar in der Lokalzeitung. Ich meinte es nur gut, als ich zwei meiner Studienfreunde, die mich so oft wegen der ÖDP veralbert hatten, bat,

doch einfach mal mitzukommen. Als ich mit ihnen eintrat, bemerkte ich, wie alle Parteifreunde zusammenzuckten. Sie hatten nicht damit gerechnet, dass wirklich jemand kommen würde. Das war wohl in früheren Wahlkämpfen auch noch nicht vorgekommen. Der Porsche-Arzt präsentierte sich dennoch sehr eloquent, verstieg sich aber zu ziemlich verwegenen Forderungen wie der, künftig allen Rauchern den doppelten Krankenkassen-Beitrag abzuverlangen. Meine Freunde trieben ihn mit ihren Nachfragen, wie man das denn bitte umsetzen wolle, gehörig in die Enge, so dass der Porsche-Arzt immer drastischere Mittel zur Identifikation und Kontrolle der Raucher vorschlug. Nur gut, dachte ich, dass kein Raucher in der Runde anwesend ist. Der Physiker brachte sein Referat mehr schlecht als recht über die Bühne. Der Soziologe aber, der sich offensichtlich nicht vorbereitet hatte, las stockend die Forderungen auf seinem Handzettel vor und kam bei den Erläuterungen der Punkte immer wieder so ins Stottern, dass am Ende kaum jemand verstand, was er eigentlich wollte. Auf die spöttischen Nachfragen meiner Freunde hin rettete der Parteivorsitzende die Situation, indem er ganz allgemein die fruchtbare Diskussion zwischen Parteimitgliedern und engagierten Bürgern lobte. Auf dem Nachhauseweg konnten sich meine Freunde vor Lachen kaum einkriegen.

Bruch mit der Partei

Das Wahlergebnis war enttäuschend. Der Stimmenanteil sank trotz aller Bemühungen von 0,5 auf 0,3 Prozent. Einer meiner Freunde, der bei der Kandidatenvorstellung dabei war, verriet mir, dass er immerhin mit seiner Erststimme aus Mitleid ÖDP gewählt hatte. Tapfer besuchte ich aber von Zeit zu Zeit noch weiter als Nicht-Mitglied die Versammlungen und las die Partei-Zeitschrift, bis sich vor der Bundestagswahl 1998 Bündnis 90 / Die Grünen haargenau die ÖDP-Kernforderung einer ökologischen Steuerreform zu eigen machten und diese nach der Wahl auch umsetzten. Die ÖDP war in meinen Augen nun wirklich überflüssig. Außerdem waren inzwischen für mich auch andere Dinge wichtiger geworden als die Politik. Kurzerhand bestellte ich die Parteizeitung ab und ging nicht mehr zu den Versammlungen. Die ÖDP existiert noch heute und hat vor allem durch die Initiierung von Volksentscheiden, zuletzt in Bayern zum Nichtraucherschutz, auf sich aufmerksam gemacht. Bei der Bundestagswahl 2009 erreichte sie 0,3% der Stimmen.

Im Zentrum der Macht oder Chaosmanager?

Assistenten im Europäischen Parlament

■ *Caroline Vöhringer*

Mit Jura kann man alles machen, sagt man. Und auch Brüssel ist in den letzten Jahren ein attraktives Arbeitsfeld für Juristen geworden. Durch die EU mit ihren Institutionen hat sich die belgische Hauptstadt zu einer unglaublich internationalen und dynamischen Stadt entwickelt, die insbesondere junge Leute aus allen Mitgliedstaaten anzieht. Neben dem Klassiker, der Europäischen Kommission, tummeln sich Juristen bei Verbänden, Landesvertretungen, in Kanzleien sowie im Europäischen Parlament. Unsere Volksvertreter sind beliebte Arbeitgeber und die wenigen Assistentenstellen sind schwer zu ergattern. Nur wenige Abgeordnete schreiben sie aus. Der erfolgsversprechendste Weg führt über eine Praktikantenstelle zum Ziel. Als Jurist hat man daher bei den derzeit 99 deutschen Abgeordneten immer noch gute Chancen - obwohl man sich starker Konkurrenz durch Politikwissenschaftler sowie neuerdings auch durch Absolventen mit dem für den gemeinen Juristen etwas befremdlich klingenden Titel Bachelor of European Studies ausgesetzt sieht. Einmal in einem Abgeordnetenbüro, hört man schnell über den Flurfunk, in welchem Büro etwas frei wird. Jeder Abgeordnete hat ein bestimmtes Budget (derzeit 17.500 Euro) und kann seinen Mitarbeiterstab individuell auswählen, um die Büros in Brüssel, Straßburg und in der Heimatregion zu besetzen. Im Regelfall arbeitet ein Mitarbeiter im Wahlkreisbüro und regelt das Organisatorische, also Reiseplanung für den Abgeordneten, Betreuung von Besuchergruppen etc. Weitere Assistenten betreuen die parlamentarische Arbeit in Brüssel. Circa alle fünf Wochen zieht das Parlament nach Straßburg für eine Plenarwoche um. Dieser vielkritisierte Wanderzirkus macht auch nicht vor den Assistenten Halt. Ein Mitarbeiter hat dann in der Regel das Vergnügen einer Dienstreise in das kleine französische Städtchen, denn neben den Abgeordneten ziehen die zahlreichen Assistenten, Sekretariatsmitarbeiter, Journalisten etc. mit. „Es fühlt sich jedes Mal an wie eine Klassenreise“, empfindet die Assistentin Sandra Middelbeck, die für

Unsere Volksvertreter sind beliebte Arbeitgeber und die wenigen Assistentenstellen sind schwer zu ergattern.



Plenarsaal im Europäischen Parlament in Straßburg.

den SPD-Abgeordneten Matthias Grootte das Brüsseler und das Straßburger Büro schmeißt.

Die Abgeordneten sind in der Regel Mitglied in einem Ausschuss sowie stellvertretendes Mitglied in einem weiteren. „Wir Assistenten betreuen die Ausschussarbeit, begleiten die jeweiligen Gesetzesvorhaben, schreiben Redemanuskripte für Ausschusssitzungen, bereiten Änderungsanträge vor, die zu den Dossiers eingereicht werden und nehmen Termine mit Lobbyisten wahr. Daneben fällt die Pressearbeit an: das Verfassen von Pressemitteilungen mit O-Tönen gehört genauso

dazu, wie Fragen von Journalisten zu den jeweiligen Themengebieten zu beantworten“, so die Juristin, die seit ihrem zweiten Staatsexamen im Europäischen Parlament arbeitet. Neben der inhaltlichen Arbeit ist der Organisationsaufwand eines Büros nicht zu unterschätzen. Circa 300 Emails überfluten die Assistenten täglich. Bürgeranfragen, Einladungen, Gesprächs- und Terminanfragen von Lobbyisten. Daneben klingelt das Telefon non-stop. Journalisten wollen Auskunft, das Büro von nebenan braucht einen Vermerk zu einer Richtlinie, unten steht eine Besuchergruppe aus dem Wahlkreis, will den Abgeordneten treffen und möchte den Plenarsaal sehen. „Kein Tag ist wie der andere und das ist sicher auch das Reizvolle an diesem Job. Allerdings immer mit einem hohen Stressfaktor begleitet. Mal ruhig am Schreibtisch über einem Dossier zu grübeln, ist eher die Ausnahme und muss dann in die Abendstunden verlegt werden“, so Middelbeck.

Die Tätigkeit ist damit zwar nicht klassisch-juristisch, jedoch ist ein gewisses juristisches Grundgespür für die deutsche und die europäische Rechtsordnung hilfreich. Nicht nur der Rechtsausschuss braucht juristisches Know-how. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz beschäftigt sich derzeit beispielsweise mit der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, die das europäische Verbraucherrecht harmonisieren möchte. Der Vorstoß der Kommission, mit dem sich das Europäische Parlament beschäftigt, wird das gesamte deutsche Schuldrecht betreffen, Widerrufsfristen einheitlich festlegen, Beweislastfragen klären - Verständnis der deutschen Rechtslage ist da hilfreich. Auch der Ausschuss für Soziales und Beschäftigung hatte im letzten Jahr über eine Neuregelung der Arbeitszeitrichtlinie zu entscheiden. Die Frage, wie lange Ärzte Bereitschaftsdienste schieben dürfen, hat Auswirkungen auf das deutsche Arbeitszeitgesetz sowie die Tarifvertragslandschaft und ist daher in den Händen eines Juristen bestens aufgehoben.

Einzigartig ist auch die Arbeitsatmosphäre im Europäischen Parlament. Abgeordnete und Mitarbeiter aus 27 Mitgliedstaaten arbeiten Tür an Tür - und müssen sich auch abseits der Parlamentssitzungen ohne Dolmetscher miteinander verständigen. Mittlerweile hat sich Englisch als Arbeitssprache im Parlament durchgesetzt und ist daher unverzichtbare Arbeitsvoraussetzung. Ein riesiges Plus ist auch der exklusive Einblick in die große Politik. Assistenten haben Zugang zu nicht öffentlichen Sitzungen und können Politik fernab der Medien erleben. Insgesamt daher der ideale Einstiegsjob, um den Politikkosmos Brüssel zu erlernen.

Der sachkundige Bürger – Probelauf für höhere Aufgaben?

Als Jurist in der Kommunalpolitik

■ Jens Jenau

Politik ist ein Sammelbecken für Juristen. Das gilt nicht nur für die Landes- oder Bundesebene, sondern auch für die kommunale Ebene.

Was sagt das Gesetz?

In § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO-NW) steht, dass Ausschüsse eines Stadt- oder Gemeinderats neben den gewählten Ratsmitgliedern auch mit sachkundigen Bürgern besetzt werden können. Damit wird ihnen ermöglicht, sich auf kommunaler Ebene an entscheidender

Eine volljuristische Ausbildung ist förderlich, sich politisch zu engagieren.

Stelle zu engagieren. Abgesehen von den in § 59 GO-NW genannten Haupt-, Finanz-, und Rechnungsprüfungsausschuss können sämtliche Ausschüsse, die ein gewählter Rat beschließt, mit sachkundigen Bürgern besetzt werden.

Voraussetzungen erforderlich?

Bei mir war ein gewisses Faible für politische Themen immer vorhanden. Während des Referendariats oder an der Universität unternahm ich eher zaghafte Versuche, mich der Politik zu nähern. Nach dem zweiten Staatsexamen und dem Einstieg in den Beruf dachte ich erneut darüber nach, mich ernsthafter mit dem Thema Politik zu beschäftigen. Doch wie könne so etwas aussehen? Da ich in Nordrhein-Westfalen lebe, nahm ich die GO-NW zur Hand und stieß auf besagten § 58 Abs. 3 GO-NW. Ein guter Bekannter von mir promovierte über den sachkundigen Bürger und informierte mich weitergehend zum Thema.

In eine Partei trat ich 2004 ein. Das ist wohl eine Mindestvoraussetzung, um in irgendeiner Weise kommunalpolitisch aktiv zu werden. Schnell konzentrierte ich mein Engagement darauf, sachkundiger Bürger in meiner Stadt zu werden. Hier ist es seitens aller im Rat vertretenen Fraktionen gerne gesehen und gewollt, dass sich sach-

kundige Bürger in deren Reihen engagieren.

Die Fraktionen verfolgen damit mehrere Ziele. Zunächst ist eine volljuristische Ausbildung förderlich, sich politisch zu engagieren. Das hängt sicher mit der juristischen Denkweise und dem Sachverstand zusammen, der möglicherweise noch nicht in allen Fraktionen vorhanden ist. Als Mitglied eines Ausschusses und der Fraktion fühlt sich der Betroffene – sei es zunächst auch „nur als Stellvertreter“ – ernst genommen. Das fördert seine Motivation

und Mitarbeit. Sowohl für den Betroffenen als auch für die Fraktionen ist das Amt des sachkundigen Bürgers ein probates

Mittel, sich kennen zu lernen. Nicht zu vergessen ist, dass über dieses Amt häufig der Weg zum Rats- oder Kreistagskandidaten für eine spätere Kommunalwahl führt. Auch der neue sachkundige Bürger kann so testen, ob er sich längerfristig in der Politik – vielleicht nicht nur auf kommunaler Ebene – einbringen möchte.

Probelauf für mehr?

Anfängliche Vorstellungen und Ziele lassen sich aber nicht immer einfach umsetzen. Die Ausschussarbeit ist da eine gute Schule. Schnell merkt man, dass es das eine ist, ein Ziel zu haben. Aber es ist etwas anderes, dieses umzusetzen. Dazu bedarf es eines langen Atems und der Kompromissfähigkeit. Man muss mit verschiedenen Charakteren verhandeln und sich gut vernetzen. Diese Arbeit kennen zu lernen ist schwer, aber wichtig! Damit meine ich, dass man sich wirklich klar darüber werden kann, ob Politik das richtige für einen ist.

Während ich zunächst Stellvertreter eines sachkundigen Bürgers war, bin ich seit Ende 2009 als sachkundiger Bürger ordentliches Mitglied im Ausschuss für Energie und Umwelt und persönlicher

Man braucht einen langen Atem und Kompromissfähigkeit.



Der sachkundige Verfasser

Stellvertreter in weiteren Ausschüssen. Zwar steigt jetzt der Zeitaufwand, aber die Mehrbelastung ist zu bewältigen. Gerade in den Ausschüssen sind die Sachentscheidungen vorzubereiten, bevor der Rat beschließt. Es wird gefeilscht und gestaltet. Man ist Teil der Verhandlungen, teils mit heftigen Auseinandersetzungen in der Sache. Ich erwarte eine spannende Legislaturperiode.

In meiner Rückschau – auch bedingt durch diesen Erfahrungsbericht – stelle ich fest, dass mir Kommunalpolitik gefällt und ich einem weiteren Engagement offen gegenüber stehe. Daher kann ich nur jedem empfehlen, der ähnliche Gedanken hat, es zu probieren. – Alles kann, nichts muss!

Angela Dageförde

Einführung**in das Vergaberecht**

XII, 145 Seiten · € 24,80 · ISBN 978-3-939804-43-7

Der Anwendungsbereich des Vergaberechts nimmt stetig zu, denn öffentliche Aufträge stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar.

Das vorliegende Lehrbuch eignet sich ideal als Einstieg in das Vergaberecht für Studierende, Berufsanwärtler und Praktiker, die sich einen raschen Überblick in die komplexe Materie des Vergaberechts verschaffen wollen.

Zahlreiche Abbildungen, Übersichten sowie Beispielfälle nebst Lösungen komplettieren die textliche Darstellung des Vergaberechts, die alle zugehörigen Themen abdeckt.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag:

030-8145 06-22

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Datum Unterschrift

DER JURISTISCHE VERLAG

lexxion

BERLIN

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin

Tel.: 030-8145 06-0

info@lexxion.de · www.lexxion.de

#AZ_EinführungVergabR_1/3_4C_11-00081

Recht literarisch von Jean-Claude Alexandre Ho**Ferdinand von Schirach und der Kleist-Preis**

Dass sich Verbrechen lohnen, das würde Ferdinand von Schirach seinen Mandanten nie sagen. Beim Berliner Strafverteidiger selbst sieht das anders aus. Nicht, dass er nun selbst straffällig geworden wäre. Vielmehr hat er den diesjährigen Kleist-Preis gewonnen, und zwar für sein literarisches Debüt *Verbrechen*.

Ferdinand von Schirachs *Verbrechen* versammelt eine Reihe von Kurzgeschichten, ungewöhnlichen Fällen aus seiner Praxis nachgebildet. In einer klaren, unprätentiösen Sprache erzählt er von Mördern, Bankräubern und anderen außergewöhnlich-gewöhnlichen Verbrechen. Mit seinen Stories schickt von Schirach sich an, gewissermaßen der Oliver Sacks der Juristen zu werden. Bekanntlich schrieb der britische Neurologe Sacks anekdotische Geschichten über Autisten und andere seiner Fälle.

Lesende Juristen – vor allem Strafrichter, Staatsanwälte und Strafverteidiger – mögen daran zweifeln, ob sie bei der literarischen Bettelkure an die Arbeit denken wollen. Zwar greift der Einwand beruflicher Nähe bei jedem Strafrechtler, der zum Krimi greift. Doch anders als bei Commissario Brunetti oder Scott Turrows Strafverteidiger Sandy Stern wollen von Schirachs *Verbrechen* wirklichkeitsnah wirken.

Von der Kritik wurde von Schirachs Kurzgeschichtensammlung gut aufgenommen, in der außerjuristischen Welt ist sie gut angekommen. In über zwanzig Länder wurden die Rechte bisher verkauft, die Filmrechte gar schon erworben. Damit übertrifft von Schirach einen anderen Wahlberliner und Dichterjuristen: Bernhard Schlink schaffte den internationalen Durchbruch erst mit seinem Vorleser, auch wenn die Kriminalromane um den kauzigen Privatdetektiv Selb beachtet und geachtet wurden. Ferdinand von Schirach wird nun beweisen müssen, dass er den Kleist-Preis auch verdient hat.

Zum 101. Todestag von Heinrich von Kleist gestiftet als Ehrengabe für „aufstrebende und wenig bemittelte Dichter deutscher Sprache“, wurde der Kleist-Preis von 1912 bis zum Ende der Weima-

rer Republik und nun wieder seit 1985 verliehen. Nach wie vor wird der Preisträger von einer einzigen Vertrauensperson bestimmt. Begründung: Mehrheiten würden sich erfahrungsgemäß auf Durchschnittstalente einigen – „Nur ein einzelner kann sich rücksichtslos für das Außerordentliche einsetzen.“ Der diesjährige Vertrauensmann, Bernd Eilert, kürte Ferdinand von Schirach.

In der WELT hält man dies für verwunderlich. Dort kreidet Jacques Schuster dem Preisträger an, dass dieser als Strafverteidiger – und damit auch als Dichter – reich bemittelt sei. Gewiss gibt es auch heute unter Deutschlands Dichtern so manchen, der sich Spitzwegs Armen Poeten zum Vorbilde nimmt. Doch so wenig bedürftige Literaten für den Kleist-Preis würdiger sind, dürfen genau so wenig reicher bemittelte Dichter vom Preis ausgenommen sein. Der mit 20.000 Euro dotierte Preis ist kein Almosen.

WELT-Autor Schuster zweifelt auch nicht daran, dass Ferdinand von Schirach schreiben kann. Im Unterschied zu den bisherigen Preisträgern Brecht und Zuckmayer – Schwergewichten der deutschen Literatur – wird von Schirach allerdings als zu leicht befunden. Doch dieser Einwand geht fehl; er richtet sich höchstens gegen die bisherige Vergabepaxis. Denn in jüngerer Zeit ging der Kleist-Preis selten an einen „aufstrebenden“ Dichter. Der Büchner-Preisträger Genazino erhielt drei Jahre später den Kleist-Preis; der Dichterjurist Mosebach war schon fast zwanzig Jahre erfolgreich im Schreibgeschäft tätig, als er den Preis entgegennahm.

Mit dem literarischen Debütanten Ferdinand von Schirach wird dagegen ein „aufstrebender Dichter“ ausgezeichnet, der im Herbst nach *Verbrechen* passenderweise von *Schuld* erzählen will. Im Vorjahr des Kleist-Jubiläums wird ein Dichterjurist ausgezeichnet, dessen Werk im Werden um das Verbrechen kreist, genau wie Kleists Werke *Michael Kohlhaas*, *Der Prinz von Homburg* und *Die Marquise von O...* Für Ferdinand von Schirach haben sich die Verbrechen seiner Mandanten gelohnt: als Anwalt und als Autor.

Europarechtlich gerüstet ins Assessorexamen

„Der Aktenvortrag: Europarecht“ von Freigang, Ostendorf und Reinhardt

■ Jean-Claude Alexandre Ho

Nicht in allen Bundesländern kann im Assessorexamen ein Aktenvortrag im Europarecht gehalten werden. Dementsprechend ist das Angebot an Mustervorträgen im Europarecht dünn gesät. Um so willkommener dürfte diese Sammlung von acht Musterfällen für den Kandidaten im Europarecht sein.

„Der Aktenvortrag: Europarecht“ ist nunmehr in der zweiten Auflage erschienen, was nicht zuletzt durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geboten war: Viele „Hausnummern“ haben sich geändert. Die Autoren haben zugleich die Gelegenheit ergriffen, um einige aktuelle Entscheidungen des EuGH für die Musterfälle heranzuziehen, darunter etwa die wichtige Rechtssache „Küçükdeveci“ bezüglich der altersbezogenen Diskriminierung.

Materiellrechtlich liegt der Schwerpunkt der Fallsammlung auf den Grund-

freiheiten, denen drei Fälle gewidmet sind. In prozessualer Hinsicht erinnern die Fälle daran, dass Europarecht nicht nur im Gewande des EU-Prozessrechts daher kommen kann. Lediglich in zwei Fällen sind die Schlussanträge des Generalanwalts sowie ein Gutachten bezüglich eines Vertragsverletzungsverfahrens vorzubereiten, die anderen Fallkonstellationen betreffen Entscheidungen nationaler Gerichte sowie ein anwaltliches Gutachten.

Für den Novizen im europarechtlichen Aktenvortrag dürften die einleitenden Hinweise zum Aufbau des Aktenvortrags im Europarecht hilfreich sein. Dies gilt insbesondere für den Aktenvortrag aus der Perspektive des Generalanwalts, eines Kommissionsbeamten oder eines Référéndaire, wie die Mitarbeiter der Richter am EuGH genannt werden. So ergeben sich Besonderheiten im Sachbericht, wo es ungewohnt erscheinen mag, dass die nationale Rechtslage zu schildern ist.

„Der Aktenvortrag: Europarecht“ enthält alles in allem eine ausgewogene Auswahl an Fällen mit europarechtlichen Bezügen für das mündliche Assessorexamen. Mit dieser Fallsammlung dürften Kandidaten, die sich für das Europarecht entschieden haben, besser gerüstet in die Prüfung gehen.



Freigang/Ostendorf/Reinhardt
**Der Aktenvortrag:
Europarecht**

Acht Musterfälle auf der Grundlage von Original-Entscheidungen des EuGH

2. Aufl. Lexion Verlag Berlin
2010, 125 Seiten

€ 26,80

ISBN-10: 3869651164

Anzeige

Staudinger-Knowhow für Ihr Examen

**NEU: Mit BGB aktuell
2010/2011**

»Staudinger / Eckpfeiler des Zivilrechts« vermitteln genau das, was einen guten Juristen auszeichnet und was man sowohl im Examen als auch in der Praxis benötigt – nicht Detail-, sondern Grundlagenwissen, nicht Spezialkenntnisse, sondern Verständnis für das System als solches und damit Sicherheit für die Fallbearbeitung.

Die Neubearbeitung 2011 bietet:

Neu: Zeitersparnis durch den Überblick im neuen Teil »BGB aktuell 2010/2011« über die examensrelevanten aktuellen Entwicklungen zum BGB.

Einzigartig: Querschnittsbeiträge, die die Zusammenhänge von im BGB getrennt geregelten Bereichen (z.B. »Leistungsstörungenrecht«, »Schadensersatzrecht« oder »Vertragstypen«) verständlich darstellen.

Neu: Aufzeigen europarechtlicher Bezüge und aktueller europarechtlicher Diskussionen, die sich auf das BGB auswirken (können).

Neu: Leichtere Navigation innerhalb der Eckpfeiler durch Einführung von Randnummern.

Preiswert: Über 1.200 Seiten Verständniswissen zum echten Studentenpreis von nur 49,95 Euro.

Fundiert: Unter Mitarbeit von 24 renommierten Hochschullehrern.

Fazit: »Die Anschaffung der »Eckpfeiler« lohnt sich für jeden Juristen.« (Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider, ZAP-Buch-Report 2006, 7 zur Bearbeitung 2005)

Preisänderungen vorbehalten. Preise inkl. MwSt.



Eckpfeiler des Zivilrechts

Bearbeitet von 24 Hochschullehrern

Redaktor: Michael Martinek

Neubearbeitung Oktober 2010.

XIII, 1.368 Seiten. Broschur.

€ 49,95 [D]

ISBN 978-3-8059-1109-2

Leseprobe unter
www.staudinger-eckpfeiler.de

**Sellier
de Gruyter**

www.degruyter.de / www.sellier.de

NEU · 2. Aufl.
justament Assessor Skripten

Freigang/Ostendorf/Reinhardt
**Der Aktenvortrag:
 Europarecht · 2. Aufl.**



128 S. · € 26,80 · ISBN 978-3-869 65-116-3

- ▶ acht Musterfälle
- ▶ auf der Grundlage von Original-Entscheidungen des EuGH
- ▶ ausführliche Lösungsskizzen
- ▶ Aufbauhinweise für verschiedene Fallkonstellationen
- ▶ aktuell und prüfungsrelevant

Dieses Skript stellt mit acht Musterfällen und ausführlichen Lösungsskizzen die ideale Vorbereitung für den Aktenvortrag im Assessorexamen dar. Alle Aktenvorträge beruhen auf Original-Entscheidungen des EuGH; dies entspricht der tatsächlichen Praxis der Justizprüfungsämter.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag unter:

030/81 45 06-22

Name, Vorname _____

Firma _____

Straße _____

Telefon _____

Fax _____

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
 Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
 Telefon: 030/81 45 06-0
 info@lexxion.de · www.lexxion.de

DER JURISTISCHE VERLAG
lexxion
 BERLIN

Dr. Thomas Claer empfiehlt: Darwin im Irrtum?

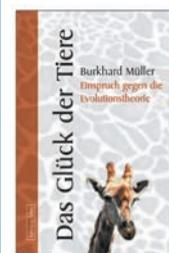


Der „Einspruch gegen die Evolutionstheorie“
 von Burkhard Müller in zweiter Auflage

Wenn heutzutage jemand die Evolutionstheorie in Zweifel zieht, dann schrillen hierzulande die Alarmglocken. Kein Wunder, denn wer Darwin nicht folgt, muss nach vorherrschender Logik entweder ein religiöser Fundamentalist oder zumindest ein Ewiggestriger, ein unbelehrbarer Reaktionär sein. All das ist Burkhard Müller, teilzeitberuflich Latein-dozent an der Technischen Universität Chemnitz, Literaturkritiker und Feuilletonist bei der Süddeutschen Zeitung, mitnichten. Müller, geboren 1959 in Schweinfurt, gilt als freier Geist, dem Religion nichts bedeutet außer als Gegenstand seiner stets ätzenden Kritik. Doch selbst mit seinem Renommee ausgestattet hat man es heute schwer, ein politisch so unkorrektes Buch auf den Markt zu bringen: Die zweite, in etlichen Abschnitten an den aktuellen Stand der Evolutionsbiologie angepasste Auflage seines fulminanten „Anti-Darwin“ namens „Das Glück der Tiere“ aus dem Jahr 2000 konnte nur in einem auf Esoterik und Mystizismus spezialisierten Kleinverlag erscheinen. Zu anrühlich erschien es den seriösen Häusern offenbar, sich dem Verdacht der Unterstützung von Kreationismus und „Intelligent Design“ auszusetzen.

Dabei hält Müller überhaupt nichts vom Kreationismus, den er als nicht satisfaktionsfähig betrachtet, und auch nichts von sonstigen übernatürlichen Erklärungen. Doch zeigt er - als evolutionsbiologischer Autodidakt nur auf die Kraft des vernünftigen Arguments vertrauend - die fundamentale Widersprüchlichkeit, den durch und durch tautologischen Charakter der Darwinschen Evolutionslehre und aller ihrer Nachfolger bis hin zu den angeblich „egoistischen Genen“ des Richard Dawkins. Nein, auch Müller weiß keine fertige Lösung, wie es stattdessen gewesen sein könnte, aber mit Mutationen und Selektion lässt sich das Phänomen der Höherentwicklung vom Einzeller bis zum Säugetier schlichtweg nicht erklären. Je besser die Anpassung an einen Lebensraum und je höher dadurch der Überlebensvorteil im Daseinskampf, so macht er deutlich, desto unwahr-

scheinlicher, ja unmöglicher wird die Entstehung neuer komplexerer Lebensformen aus den bisherigen. Denn bloße Zwischenschritte zur höheren Entwicklungsstufe bringen keinerlei Fitnessvorteil. Und dass plötzlich rein zufällig fertige komplexere Organe entstehen, ist nun einmal von erdrückender Unwahrscheinlichkeit. Wie aus weißflügeligen Faltern infolge von Luftverschmutzung eine neue Art mit braunen Flügeln wird und dergleichen - nur das hat die Evolutionsbiologie in ihren Experimenten bisher aufzeigen können, aber nicht, wie es zu einer Höherentwicklung kommen kann, und schon gar nicht, wie das Leben überhaupt entstanden sein soll. Noch prekärer wird es für den Darwinismus angesichts der Erkenntnisse der modernen „Evo Devo“-Lehre, wonach Gene zu ganz bestimmten Zeiten der Individualentwicklung an- und ausgeschaltet werden und es bei allen höheren Lebewesen „modulare Grundprinzipien“ zur Bildung bestimmter Organe und Körperteile gibt. Zwar macht dies etliche spätere Schritte der Evolution deutlich plausibler, doch wird es geradezu absurd, annehmen zu wollen, solche komplizierten Mechanismen seien irgendwann einmal durch Mutation und Selektion entstanden. Immer gibt es Mutationen, ständig laufen Selektionsprozesse ab, aber mit der eigentlichen Evolution haben beide, wie Müller aufzeigt, herzlich wenig zu tun. Diese Erkenntnis wirft, nebenbei gesagt, auch ein bezeichnendes Licht auf die neoliberale Leitideologie der Gegenwart, dass Innovation nur durch immer mehr Konkurrenz (statt durch Kooperation) zu erzielen sei.



Burkhard Müller
Das Glück der Tiere

Veränderte Neuausgabe 2009
 Edition „fabrica libri“
 Pomaska-Verlag Schalksmühle

€ 19,80
 ISBN: 978-3-935937-60-3

Ein Boulevardstück

Walter Pohl und Lara Theiss über die angeblich schmutzige Emanzipation der Frau

■ *Nadja Platz*

Ein widersprüchliches Buch, das die Besprechung schwierig macht. Walter Pohl möchte man zurufen „Schuster, bleib bei deinen Leisten!“ oder im übertragenen Sinn „Pohl, bleib bei deinen Texten!“. Das soll die Arbeit von Boulevardjournalisten keineswegs abwerten, Fakt ist jedoch, dass Walter Pohl und Lara Theiss an der Herausforderung, ein gesellschafts-kritisches Sachbuch zum Thema Stand der Emanzipation zu schreiben, gescheitert sind.

Der gemeinsame Erstling überzeugt lediglich durch die Wahl des Themas. In den ersten Kapiteln schildern die Autoren detailverliebt den schnellen Aufstieg diverser Societystemchen und drängen dem Leser ihre Moralvorstellung über Schönheitsoperationen, freizügige Trendkleidung und häufige Partnerwechsel auf. Ihr Fazit lautet: Frauen von heute betreiben eine

selbsterstörerische Emanzipation und ziehen im Wege der freimütigen Teilhabe an der Sexualisierung der Gesellschaft die Männer mit in's Unglück. Zum Kern des Themas dringen die Autoren nicht durch.

Ich bezweifle stark, dass allein die Frauen, insbesondere junge Frauen, schuld sind an der Rückkehr des Sexismus in unsere Gesellschaft. Überzeugender finde ich den Ansatz der britischen Journalistin und Feministin Natasha Walter. In ihrem neuen Buch „Living Dolls“, erschienen im Virago-Verlag, stellt sie in Frage, ob die Errungenschaft der Emanzipationsbewegung, dass sich Frauen von niemandem, also auch nicht von anderen Frauen, mehr vorschreiben lassen wollten, wie sie sich zu kleiden und wie sie zu leben hätten, heute noch gilt.

Angesichts der Bereitwilligkeit, mit der viele Frauen der Botschaft der Medien folgen, dass die Selbstverwirklichung über die



Perfektion des Körpers führe, scheint es für sie tatsächlich nicht mehr selbstverständlich zu sein, dass sie die Wahl haben, wie sie mit sich und ihrem Leben umgehen. In Casting-Shows wie „Germany's Next Topmodel“ und ähnlichen Formaten werden beständig die Kriterien für weibliche Attraktivität vermittelt und gnadenlos aussortiert. Wenn so der Fernsehabend der Familie aussieht, ist es doch kein Wunder, dass Achtzehnjährige nicht für ein Auto sparen, sondern für eine Schönheitsoperation.

Walter Pohl und Lara Theiss mögen die Brisanz des Themas erkannt haben, sind aber zu kurz gesprungen. Immerhin eine gute Gelegenheit, Alternativen auf dem Büchermarkt zu erwähnen, und in die Diskussion über dieses Thema einzusteigen.

Anzeige

Vorher zum Anwalt und als Anwalt vor Abschluss einer Versicherung

bei uns nachfragen. Wir sind eine freie Wirtschaftsvereinigung von Kollegen für Kollegen, hauptsächlich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch schon der Rechtsreferendare und Assessoren, auch der Notare und Patentanwälte. Der Verein besteht seit über 40 Jahren und hat derzeit über **5.500** Mitglieder bundesweit.

Durch **Gruppenversicherungsverträge** bieten wir unter anderem **kostengünstigen Versicherungsschutz** für die

- Krankenversicherung
- Krankentagegeldversicherung
- Krankenhaustagegeldversicherung
- Unfallversicherung
- Lebensversicherung
- Altersrentenversicherung
- Sterbegeldversicherung
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die Pflichtversicherung nach § 51 BRAO.



Unsere Gruppenversicherungspartner sind aus der ERGO-Gruppe die DKV und die Victoria und ferner der HDI-Gerling Konzern.

Wir gewähren Hinterbliebenen unserer Mitglieder eine Sterbefallbeihilfe von derzeit Euro 1.500,-- und unterhalten einen eigenen Hilfsfonds. Wir erteilen Ratschläge in Fragen der Sozialhilfe und zur Vorsorge für den Todesfall. Der Jahresbeitrag beträgt Euro 36,--. Ab Beitritt zu unserem Verein besteht für das erste Jahr Beitragsfreiheit.

Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

Barer Str. 3/I, 80333 München

Telefon: (089) 59 34 37

Telefax: (089) 59 34 38

E-Mail: info@selbsthilfe-ra.de

Internet: www.selbsthilfe-ra.de

Tiefpunkte und Kleinode

Die neue Tocotronic-Platte „Schall und Wahn“

■ *Thomas Claer*

Es ist einfach nur zum Grausen, was Tocotronic, unsere einstigen Trainingsjacken-Helden der Neunziger, auf ihrer neunten regulären Studioplatte über weite Strecken abliefern. Dafür möchte man sie am liebsten schlagen, aber so richtig. Was haben sie sich bloß dabei gedacht, uns mit solch einem schwülstigen Bombast zu kommen wie im Opener „Eure Liebe tötet mich“ und im Schlussstück „Gift“? Diese jeweils geschlagene acht Minuten langen Zumu-

tungen bilden gleichsam den Rahmen eines von Anfang bis Ende völlig missratenen Albums voller Tiefpunkte. So müsste man sagen, wären da nicht doch noch ein paar – in diesem Umfeld jedenfalls überraschende – Songs eines ganz anderen Kalibers, namentlich das Titelstück „Schall und Wahn“ und vor allem das überaus feine „Im Zweifel für den Zweifel“. Man wollte diese Stücke, wäre das Wort nicht schon so abgenudelt, gerne als musikalische Kleinode bezeichnen. Nur hier kann die Band aus der „Hamburger Schule“ an das vergleichsweise starke Vorgängeralbum „Kapitulation“ (2007) anknüpfen. Ein Wort zu den Texten der Band, die früher einmal die Welt aus den Angeln zu heben sich anschickten: Heute kann man bestenfalls sagen, dass sie nicht allzu sehr stören. Das stümperhaft plumpe literarische Zitieren kam in ihrem Frühwerk noch regelrecht charmant rüber, heute hingegen wirkt es

eher peinlich. Auch dort, wo sie sich in der alten Parolenhaftigkeit versuchen, wie im Single-Stück „Macht es nicht selbst“, geht der Schuss nach hinten los. Was vermutlich als kritisch linkes Statement gegen den Neoliberalismus mit seiner Ich-AG-Mentalität, aber auch gegen die in seinem Schlepptau chronisch selbstausbeuterische digitale Boheme gedacht war, klingt aus dem gutsituiert-aristokratischen Mund eines Dirk von Lowtzow wie reaktionärer Hohn gegenüber denen, die sich ein gewiss anstrengendes, aber immerhin selbstbestimmtes Leben organisiert haben.

So lassen sich die Parolen-Songs der Tocos aus den Neunzigern heute mit Leichtigkeit gegen sie selbst wenden: „Alles, was ich will, ist, nichts mit euch zu tun haben“, „Ich bin viel zu lange mit euch mitgegangen“ oder – leicht abgewandelt – „Tocotronic – ihr habt mein Leben zerstört!“ Hier stockt der Rezensent: Woher eigentlich diese Grobheit? Warum nicht einfach, wie bei anderen, das Gute herausstellen und den Rest überhören, es tut doch keinem weh. Halt, das tut es doch! Und wie! Vielleicht ist es ja enttäuschte Liebe. Das Urteil lautet: befriedigend (7 Punkte). Damit seid ihr noch gut weggekommen, Saubande!



Anzeige



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

Goethe-Universität Frankfurt am Main

ILF-Frühjahrslehrgang vom 28. März bis 8. April 2011:

Unternehmensrecht in der Beratungspraxis

In Kooperation mit:

azur

lexxion



Die Referenten sind Rechtsanwälte folgender Sozietäten:

ashurst

DEBEVOISE & PLIMPTON LLP

DEWEY & LEBOEUF LLP

FRIED FRANK

JONES DAY

MANNHEIMER SWARTLING

MAYER • BROWN

SHEARMAN & STERLING LLP

s|berwin

WHITE & CASE

WILLKIE FARR & GALLAGHER LLP

Der Lehrgang vermittelt einen umfassenden Einblick in das Unternehmensrecht aus Sicht der Beratungspraxis. Er wendet sich an hoch qualifizierte Juristinnen und Juristen vor dem Berufseinstieg mit ausgeprägtem wirtschaftlichen Verständnis und besonderem Interesse für das Unternehmensrecht.

Die **Teilnahmegebühr** beträgt **250 Euro** (inklusive der Kursmaterialien).

Die Teilnehmerzahl ist auf etwa 40 Personen beschränkt.

Weitere Informationen zum Lehrgang und zu unserem LL.M. Finance Programm:

Institute for Law and Finance

Ansprechpartnerin: Christina Hagenbring • Telefon: +49 (69) 798-33628

E-Mail: info@ilf.uni-frankfurt.de

Online-Registrierung: <http://www.ilf-frankfurt.de/Spring-School.162.0.html>

www.ilf-frankfurt.de

Tierisch gut

Tom Waits begeistert auf seinem aktuellen Live-Album

■ *Thomas Claer*

Wer Leute zu sich nach Hause einlädt und ganz auf Nimmer sicher gehen will, der legt Tom Waits-Platten auf, egal welche. Der coole Tom Waits, heute 60, gilt in informierten Kreisen seit langen Jahren als absoluter Konsens-Künstler. Während man über viele andere Pop-Musiker zu sagen pflegt, sie würden auf der Bühne zum Tier, gilt das für Tom Waits bereits auf seinen Platten, zumindest auf seinen reiferen seit den Achtzigern. Den-

noch nehmen die Live-Einspielungen einen besonderen Rang ein im umfangreichen Werk des großen Romantisierers und Ästhetisierers des Abgebrantseins als Existenzmodus. Da gab es zunächst das damals sehr umstrittene Doppelalbum „Nighthawks at the Diner“ (1975), bei dem künstlich und kalkuliert die Atmosphäre in einer anrühigen Spelunke als perfekte Illusion erzeugt wurde. Heute hat ihm das wohl jeder verziehen, denn keine „echte“ Bar-Musik könnte wundervoller sein als diese Platte. Dann gab es die sehr kraftvolle „Big Time“ (1988), die vor allem die deutlich rockigeren Stücke seit 1980 versammelt. Und nicht zu vergessen die ganz und gar absonderliche geisterhafte Live-Version von „The Piano Has Been Drinking“, aufgenommen in Dublin 1981, von der Compilation-Platte „Bounced Checks“, die

nie als CD gepresst wurde, doch auf YouTube finden wir sogar das.

Und nun also nach über 20 Jahren ein weiteres Live-Album. „Glitter & Doom“ entstand auf der gleichnamigen Tour, die den kalifornischen Songwriter 2008 durch die USA und Europa führte. Die in zehn verschiedenen Städten aufgenommenen insgesamt 17 Songs sind eher solche der zweiten Reihe, die hier in oft völlig verändertem musikalischen Gewand erklingen. Die Live-Atmo kommt vortrefflich rüber. Bluesig und mitunter jazzig klingen die Arrangements. Auf einer zweiten CD befinden sich noch etliche Zwischenbemerkungen, Anekdoten und Bühnensprachen des Meisters im Dialog mit seinem Publikum. Doch dies fließt nicht in die Bewertung ein, da der Rezensent das Gemurmel ganz überwiegend nicht verstehen kann.

Noch kurz zur Präsentationsweise: Tom Waits auf CD oder gar in digitaler Formatierung abzuspielen, muss man schlichtweg als Todsünde bezeichnen. Auf einem Uralt-Kassettenrekorder in Mono-Klangqualität im Studentenwohnheim – das geht gerade noch an. Ansonsten ist Vinyl hier Pflicht. Das Urteil lautet: gut (13 Punkte).



Tom Waits
Glitter and Doom (Doppel-CD)
Anti (Indigo)
2009
Ca. € 17,-
ASIN: B002SG7L9W

Anzeige

Sie haben Ihr erstes Staatsexamen mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen und wollen Ihr Referendariat in einem professionellen und partnerschaftlichen Umfeld absolvieren.

Wir bieten Ihnen als
**REFERENDARIN
ODER
REFERENDAR**

Ausbildung und Herausforderung

Wir sind eine auf die Beratung von Unternehmen ausgerichtete Sozietät. Zu unseren Mandanten gehören namhafte Unternehmen verschiedenster Branchen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte per Post zu Händen Herrn Albrecht von Eisenhart-Rothe oder an a.eisenhart@schmalzlegal.com

SCHMALZ Rechtsanwälte
Hansaallee 30-32
D-60322 Frankfurt am Main
www.schmalzlegal.com

S | C | H | M | A | L | Z
Rechtsanwälte

Aus dem Tagebuch einer Rechtsbaldreferendarin

Liebes Tagebuch,

stell dir vor, du bist ein Luftballon. Du fliegst durch die Wüste und genießt den Sonnenschein. Plötzlich rammst du einen Kaktus... So ungefähr fühlt es sich an, wenn das schriftliche Staatsexamen hinter einem liegt! Und wenn man diesen Marathon von Klausuren überstanden hat, dann stellt man sich schon mal die Frage, warum man denn um Himmels Willen ausgerechnet Jura studieren musste. Ja, wie bin ich nur auf diese folgenschwere Idee gekommen?

Ich habe keine Anwaltseideln und auch sonst sucht man in meiner Verwandtschaft umsonst nach juristischem Beistand. Wahrscheinlich habe ich Jura studiert, weil es mir Spaß macht, Fälle zu lösen. Schon als kleines Kind habe ich jeden Abend „Die Drei Fragezeichen“ gehört - auf Kassette, falls es noch Wesen auf diesem Planeten gibt, die sich an dieses Medium erinnern können. Außerdem durfte ich mit meiner Mama zusammen den Freitagabendkrimi gucken - so etwas kennen die meisten Jugendlichen von heute wohl auch nicht mehr. Liebe Kids: Früher gab es den Krimi

noch im Fernsehen und nicht auf den U-Bahngleisen... Naja, und dann gab es da noch TTKG, Derrick, Der Alte, Ein Fall für Zwei, Allein gegen die Mafia, Miss Marple und Hercule Poirot. Sollte hier der Eindruck entstehen, ich hätte meine gesamte Jugend vor dem Fernseher verbracht, so kann ich nur sagen...ich sage nichts ohne meinen Anwalt!

Als ich dann - endlich erwachsen - im ersten Semester in der Vorlesung für Zivilrecht saß und der Prof den Mund aufmachte, dachte ich, mich trifft der Schlag! Nicht wegen dem, was er gesagt hat (diese Phase kam dann auch noch), sondern WIE er es gesagt hat. Seine Stimme ... das konnte doch nur ... das musste doch eigentlich ... das war doch auf jeden Fall die Stimme von Justus Jonas von den Drei Fragezeichen!!! Wie gut, dass man heutzutage einfach mal googeln kann. Wie schlecht, wenn man dadurch zu der Erkenntnis gelangt, dass der BGB-Prof niemals in seinem Leben Synchronsprecher von Justus Jonas war. Aber er klang wirklich haargenau so und ich muss das wissen, so oft, wie ich die Drei Fragezeichen rauf- und runter gehört habe. Ob

Justus Jonas oder nicht - die Zivilrechtvorlesung war meine Lieblingsveranstaltung!

Es ist doch so: Wenn jemand eine tolle Stimme hat, dann wird der Inhalt des Gesagten schnell zur Nebensache. Das ist ja eigentlich schlecht, wenn man sich etwas merken will. Andererseits ist mir aufgefallen, dass mein Gehirn diese Hörspielkassettenvorlesungen wesentlich leichter speichern konnte als Vorlesungen, in denen die Tonlage des Profs der einer verstimmten Geige ähnelte. Im dritten Semester besaß der Ö-Recht-Prof eine so angenehme Stimme, dass ich sie sogar während der Klausur im Ohr hatte. Wie eine Kassette spielte diese innere Stimme ganze Passagen aus der Vorlesung ab. Irre, oder???

Die Phase vor dem Staatsexamen hat sich somit nur unwesentlich von meiner Kindheit unterschieden: einen Haufen Fragezeichen im Kopf und ab und an auch mal Bandsalat. Und wie ich mich jetzt nach meinem schriftlichen Examen fühle, dürfte ja nun wohl auch klar sein...

Deine Nina

PS: Wie es weiterging mit Nina im Examen, steht auf www.justament.de.

Assessorklausur Zivilrecht

Online-Übungsklausur mit Lösungsskizze von Jura Intensiv*

Gutes Gelingen und viel Erfolg beim Lösen wünscht die justament-Redaktion!

Kurzfassung:

Der Kläger lebt mit seiner Familie in einer Entfernung von etwa 600 m zu einer von der Firma „Altwert-Recycling-Verwertung“ (ARV) betriebenen Müllverbrennungsanlage. Mit behördlicher Genehmigung wurde dort unter anderem auch normaler Hausmüll, dessen Verwertung nicht mehr möglich war, verbrannt.

Etwa seit dem Jahre 2007 war die ARV dazu übergegangen, nicht nur Hausmüll, sondern auch Sonderabfälle zu verbrennen. Dabei handelte es sich zum einen um ausranzierte Computer, zum anderen um Medikamente und andere medizinische Abfälle (Arzthandschuhe, Spritzen etc.). Die entstehende Abgasfahne zog über einen ca. 25 Meter hohen Schornstein ab. Der Kläger wandte sich an den Beklagten, machte auf die Änderungen der Art des verbrannten Mülls aufmerksam und beantragte, den Betrieb der Verbrennungsanlage wegen entweichender, seines Erachtens umweltgefährdender Stoffe stillzulegen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 28.11.2008 hat das beklagte Land erklärt, es habe ein Gutachten in Auftrag gegeben zu der Frage, ob sich bei der Verbrennung von medizinischen und Computerabfällen in der Verbrennungsanlage der ARV nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ergeben würden. Dieses Gutachten liege zwischenzeitlich vor. Es gehe von erheblichen Umweltgefährdungen aus, wenn der Müll weiter so verbrannt werde, wie dies bisher geschehen sei. Der Beklagte habe daraufhin die ARV mehrfach aufgefordert, nur die genehmigten Müllsorten und -mengen zu verbrennen. Nachdem die

ARV diesen Weisungen nicht nachkam, wurde am 14.10.2008 die Stilllegung der Müllverbrennungsanlage verfügt. Seit diesem Zeitpunkt werde auch kein Müll mehr verbrannt. Soweit bekannt sei, beabsichtige die Firma ARV, ihren Firmensitz in eine andere Stadt zu verlegen.

Der Kläger erklärte daraufhin, dass sein Begehren damit befriedigt sei. Er erklärt den Rechtsstreit für erledigt. Nachdem das beklagte Land der Erledigungserklärung widersprach, beantragt der Kläger, festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Der Beklagte beantragte die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, eine Erledigung des Rechtsstreits sei nicht eingetreten, da die ursprüngliche Klage weder zulässig noch begründet gewesen sei. Die fehlende Zulässigkeit ergebe sich bereits aus der Tatsache, dass der Kläger kein Vorverfahren durchgeführt habe. Auch sei der Kläger nicht klagebefugt. Die Klage sei auch unbegründet gewesen, da ein Anspruch des Klägers sich allenfalls aus § 20 BImSchG herleiten ließe, dessen tatbestandliche Voraussetzungen jedoch nicht vorlägen. Im Übrigen habe der Beklagte ein Interesse an einer Sachprüfung der ursprünglichen Klage, da in dem streitgegenständlichen Sachbereich zahlreiche Fälle mit ähnlich gelagerter Problematik anlägen. Für deren Entscheidung sei der Ausgang dieses Verfahrens von erheblicher Bedeutung.

Klausurfall: www.justament.de/klausur

Lösung: www.justament.de/loesung

* Jura Intensiv erreichen Sie unter www.juraintensiv.de

Nicht nur für Lebenskünstler

Wissenswertes zur Künstlersozialversicherung und Künstlersozialabgabe

■ Oliver Niekel

Künstlersozialversicherung

Die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz umfasst die Versicherungszweige der gesetzlichen Renten-, Kranken- und sozialen Pflegeversicherung. Versicherte zahlen die entsprechenden Beiträge an die Künstlersozialkasse. Die Künstlersozialkasse stockt diese Beiträge auf und leitet sie an die jeweiligen Leistungsträger weiter. Die Künstlersozialkasse selbst ist also kein Leistungsträger. Die Versicherung besteht nicht bei der, sondern über die Künstlersozialkasse.

Voraussetzung für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist die Ausübung einer auf Dauer angelegten selbständigen künstlerischen und/oder publizistischen Tätigkeit in erwerbsmäßigem Umfang. Wer über die Künstlersozialkasse bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, hat dieselben Leistungsansprüche wie ein Arbeitnehmer. Der Beginn der Versicherungspflicht hängt vom Termin der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und vom Zeitpunkt der Meldung bei der Künstlersozialkasse ab. Die Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist eine Pflichtversicherung, d. h. eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht sieht das Gesetz nicht vor. Eine Befreiung von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich. Keine Versicherungspflicht besteht für Künstler, die mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen (ausgenommen sind Auszubildende und geringfügig Beschäftigte).

Für die Beitragsberechnung der in der Künstlersozialversicherung versicherten Künstler sind die Beitragssätze der Rentenversicherung, der Pflegeversicherung und der Krankenversicherung zur Hälfte sowie die gesetzlichen Zusatzbeiträge in voller Höhe zugrunde zu legen. Bemessungsgrundlage ist bei selbständigen Künstlern das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen. Das Gesetz knüpft an die Einschätzung des Künstlers an. Sollte sich die Prognose im Laufe der Zeit als verfehlt herausstellen, besteht die Möglichkeit einer Neueinschätzung. Nach der gesetzlichen Regelung ist unter Jahresarbeitseinkommen der nach den allgemeinen



Prototyp des mittellosen Künstlers von Spitzweg

Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit zu verstehen. Relevant ist nicht das zu versteuernde Einkommen.

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe stellt letztlich den „Arbeitgeberanteil“ dar, der von allen Unternehmen erhoben wird, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten. Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Unerheblich ist, ob der Künstler oder Publizist selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist.

Die Künstlersozialabgabe ist auf sämtliche Entgelte zu zahlen, die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Nicht abgabepflichtig sind Zahlungen an juristische Personen, die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen sowie Entgelte, die im Rahmen der Übungsleiterpauschale steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind. Steht eine GmbH als juristische Person zwischen Künstler und Auftraggeber, ist nicht der Auftraggeber, sondern an dessen Stelle die GmbH abgabepflichtig. Die künstlerische Leistung gilt

dann als gegenüber der GmbH erbracht. Der einheitliche Abgabesatz wird jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen ermittelt (2009 = 4,4%).

Abgabepflichtig sind Unternehmer unabhängig von ihrer Rechtsform. Die sogenannten typischen Verwerter verwerten typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen und sind als solche für alle gezahlten Entgelte abgabepflichtig. Abgabepflichtig sind ferner Unternehmer, die Werbung/Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben und nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Unerheblich ist dabei, ob die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit sich auf ein bestimmtes Produkt bezieht oder das Image des Unternehmens verbessert werden soll.

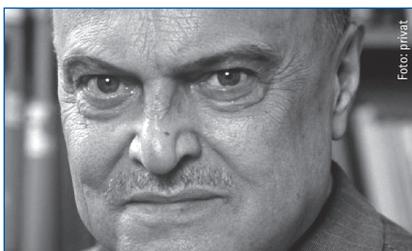
Es fallen auch Unternehmer unter die Abgabepflicht, die unabhängig vom eigentlichen Zweck des Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen und damit Einnahmen zu erzielen. Abgabepflichtig sind auch Unternehmer, die jährlich mehr als drei Veranstaltungen mit selbständigen Künstlern und Publizisten organisieren und damit Einnahmen erzielen wollen.

Nach England und zurück

Sebastian Haffner: Geschichte eines Juristen (2. Teil)

■ Jochen Barthe

Der Entschluss, nach England zu emigrieren, ist Haffner sehr schwergefallen. Da Haffner die Nazis ästhetisch und ideologisch ablehnte, hatte er sich noch in Deutschland auf eine journalistische Nischenexistenz verlegt. Bis zu seiner Flucht im Jahr 1938 schreibt Haffner vorwiegend unpolitische Feuilletons, wobei er ein buntes Potpourri der unterschiedlichsten alltäglichen Themen und Fragestellungen bedient. Bereits hier zeigt sich seine stilistische Brillanz. Er beherrscht die kleine Form in allen Tonlagen virtuos. In seinen Beiträgen beweist er immer wieder aufs Neue, dass er, aufgrund einer fein differenzierten intellektuellen und psychologischen Sensorik, in der Lage ist, auch alltägliche Gegebenheiten in eine besondere individuelle Perspektive zu setzen. Das Außergewöhnliche der Haffner'schen Prosa, die Fähigkeit zu artikulieren, was andere nicht sehen oder gesehen haben, die seine späteren Arbeiten so bekannt und mitunter auch umstritten machen sollte, ist hier schon erkennbar. Gelegentlich äußert er sich zu juristischen Fragestellungen. So wenn er beispielsweise für das System der Laienrichter eintritt, da diese noch ein natürliches Gefühl für die Lebensdinge hätten und einen Vorgang nicht unnatürlich abstrakt in juristische Tatbestandsmerkmale aufgelierten, mit-



Sebastian Haffner

hin das notwendige Korrelat zur „verkopften“ Perspektive der juristischen Profis darstellten. Haffner wäre sicher ein brillanter Jurist geworden. Das dürfte außer Frage stehen. Aber nachdem die Nazis den Rechtsstaat abgeschafft hatten, bot sich seinem juristischen Talent keine Entfaltungsmöglichkeit mehr und als Journalist war sein Betätigungsfeld im Dritten Reich eingeschränkt. Der Schritt zur Emigration nach England war deshalb zwangsläufig. Er lief folgendermaßen ab: 1938 lässt sich Haffner zur Erledigung eines Presseauftrages nach England schicken und beantragt mit Verweis auf die bestehende Verlobung mit seiner jüdischen Freundin Erika Landry politisches Asyl. Um seine Verwandten in Deutschland nicht zu gefährden, gibt er sich als Hommage an Johann Sebastian Bach und an zwei Werke Mozarts das Pseudonym Sebastian Haffner. Er versucht als Journalist bei einer deutschen Emigrantenzeitung Fuß zu fassen. In den ersten Jahren kann er für sich und seine junge Familie kaum den Lebensunterhalt verdienen. Dann wird der Verleger David Astor auf sein Talent aufmerksam und holt ihn zum Observer, einer der damals einflussreichsten englischen Zeitungen. Haffner kann sich etablieren. Zudem ist sein Versuch, den Engländern mit der Arbeit Germany: Jekyll & Hyde, einer soziologischen Analyse des NS-Systems, Deutschland zu erklären, erfolgreich. Das Buch wird ein Bestseller. 1948 nimmt Haffner die englische Staatsbürgerschaft an.

Rückkehr nach Deutschland

Das Thema Deutschland und seine politische Situation lässt Haffner auch nach dem Krieg nicht los. 1954 kehrt er als Korrespondent des Observer nach

Deutschland zurück. In Deutschland wird er in der Folge als regelmäßiger Gast in Werner Höfers Internationalem Frühstücken schnell einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. Als es über Meinungsverschiedenheiten in der Berlinfrage zum Bruch mit dem Observer kommt, verdingt sich Haffner wieder als Journalist bei deutschen Zeitungen. U.a. betreut er von 1963 bis 1975 die wöchentliche Kolumne im Stern, in der er sich zu aktuellen Fragen des Zeitgeschehens äußert. Haffner profiliert sich hier als unabhängiger Querdenker, der sich in kein politisches Raster zwingen lässt: So bezweifelt er beispielsweise die Eignung der UNO zur Friedenssicherung und stellt der Westintegrationspolitik Adenauers ein negatives Zeugnis aus, da sie in Verbindung mit der diplomatischen Nichtanerkennung der DDR die Möglichkeit einer Wiedervereinigung Deutschlands preisgebe. Narzisstisch manieriertes Querdenkertum wird man ihm selbst in den Extrempositionen, die er mitunter vertrat, hierbei wie auch sonst kaum vorwerfen können. Denn Haffner argumentiert immer als engagierter Demokrat mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit. Seine Urteile und Analysen sind durchweg differenziert, wohlbegründet und um begriffliche Genauigkeit bemüht - Haffners juristische Ausbildung wirkt nach.

Klarheit und Prägnanz charakterisieren überdies seine vielfältigen Buchpublikationen. Hier seien besonders die Anmerkungen zu Hitler hervorgehoben. Haffner bemüht sich darin mit psychologischem Scharfblick und argumentativer Stringenz einerseits um Objektivität in Bezug auf die „Leistungen“ Hitlers, andererseits expliziert er Hitlers Biographie vor dem Hintergrund der inhärenten Psychopathologie eines Massenmörders und gelangt so zu plausiblen Deutungen, die in der historischen Forschung ein breites Echo gefunden haben.

Als Haffner 1999 in Berlin stirbt, hinterlässt er seinen Landsleuten (er hatte 1978 wieder die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen) ein äußerst umfangreiches publizistisches Oeuvre, das in vielen Fällen noch auf seine Aufarbeitung durch die historische Forschung wartet, und dessen analytische Kraft bis heute kaum an Wirkung verloren hat.

Quellen

Sebastian Haffner:
Anmerkungen zu Hitler
München 1978.

Sebastian Haffner:
Sebastian Haffner zur Zeitgeschichte
München 1982.

Jürgen Peter Schmied (Hrsg.):
Sebastian Haffner. Das Leben der
Fußgänger.
Feuilletons 1933-1938
München 2004.

Daniel Kiecol:
Haffner für Eilige
Berlin 2002.

Billard der Geschlechter

Recht dramatisch, Teil 1: „Hedda Gabler“ von Henrik Ibsen

■ Thomas Claer

Hedda Gabler, allseits beliebtes und begehrtes Partygirl aus gutem Hause, ehelicht nach Jahren des unbeschwertten Genusses („Ich habe mich müde getanzt.“) den ambitionierten Staatsstipendiaten der Kulturgeschichte Jörgen Tesman, dem eine Professur winkt. Doch schon nach kurzer Zeit langweilt sie sich mit ihrem fleißigen und gutherzigen, aber farblosen Gatten. So beginnt dieses sehr moderne Nebenwerk des Dramatikers Henrik Ibsen (1828-1906), das erstmals vor 128 Jahren aufgeführt wurde. Mit großer Zielstrebigkeit verfolgen die Protagonisten des Stücks - drei weibliche und drei männliche Figuren - sodann ihren jeweils spezifischen Willen zur Macht und spielen dabei auch munter über die Bande. Den Männern geht es dabei letztlich immer nur um das eine: die Gunst der schönen Hedda. Die Frauen hingegen streben vorrangig nach dem Mann,

der ihnen gerade den höchsten sozialen Status verspricht. Und weil die Männer das merken, basteln sie eifrig an ihrer Karriere. Pikant wird die Konstellation dadurch, dass fast alle Beteiligten jeweils schon vormals „etwas miteinander gehabt“ haben.

Das Unglück nimmt seinen Lauf, als bekannt wird, dass Ejler Lövborg, ein Halblodri und Trinker, dabei Heddas früherer Geliebter und Jörgens früherer Kumpel, wieder in der Stadt ist. Er hat unter dem Einfluss von Thea Elvstedt, der einstigen Geliebten von Jörgen, die - für damalige Verhältnisse ein unerhörter Schritt - Kinder und Ehemann verlassen hat, um mit ihm, Ejler Lövborg, zusammenzuleben, ein herausragendes wissenschaftliches Werk verfasst, durch das er zum aussichtsreichen Konkurrenten von Jörgen für die ausgeschriebene Professur wird. Daraufhin entdeckt Hedda ihre alte Liebe zu Ejler aufs



Neue (vielleicht auch, um ihrer alten Freundin Thea eins auszuwischen) und ist drauf und dran, sich von ihrem Ehemann ab- und Ejler zuzuwenden. Dieser jedoch, der seine Lebensabschnittsgefährtin Thea mit den entwaffnend ehrlichen Worten „Ich brauche dich nicht mehr!“ in die Wüste schickt, manövriert sich durch einige Ausraster in trunkenen Zustand auf der Privatparty des Richters Assessor Brack, der seinerseits um die Zuwendung der schönen Hedda buhlt und sie später sogar zu diesem Zweck erpresst, ins gesellschaftliche Abseits. Darauf verliert Hedda nicht nur blitzschnell wieder das Interesse an Ejler, sondern verbrennt auch gleich noch sein Buchmanuskript (es gibt keine Kopie), um so die Professur ihres Mannes Jörgen vollends abzusichern. Am Ende geben sich zuerst Ejler und dann auch Hedda die Kugel.

Eifersucht und Fremdenhass

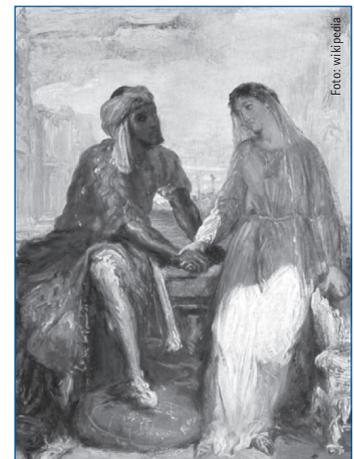
Recht dramatisch, Teil 2: „Othello“ von William Shakespeare

■ Pinar Karacinar

William Shakespeares Dramen faszinieren die Menschen schon seit dem 16. Jahrhundert. Viele der in seinen Stücken behandelten Themen sind anscheinend zeitlos. So geht es im „Othello“ um Liebe und Eifersucht, um Intrigen und Fremdenhass. All das zog das Theaterpublikum bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts in seinen Bann, wie der große Erfolg des Bühnendramas schon zu Shakespeares Zeiten beweist.

Dieses Meisterwerk der Weltliteratur erzählt die Geschichte eines dunkelhäutigen geachteten Feldherrn, der die schöne und unschuldige Desdemona, Tochter eines venezianischen Senators, ohne das Wissen ihres Vaters Brabantio heimlich heiratet. Aus Wut über die Wahl seiner Tochter und ihre heimliche Hochzeit wirkt Brabantio auf den Duke von Venedig ein, so dass dieser schließlich Othello mitsamt Gefolge in den Krieg nach Zypern schickt.

Doch Desdemona folgt ihrem Liebsten dorthin. So nimmt das Drama schließlich seinen Lauf. Der Fähnrich Jago, der - anders, als er gehofft hatte - von Othello nicht zum Leutnant befördert wird, spinnt nun sein hinterhältiges Intrigenspiel. Er suggeriert Othello, dass seine Frau Desdemona eine Affäre mit dem statt seiner zum Leutnant ernannten Cassio habe, und zieht ihn, Othello, so in den Strudel des Argwohns. Nach und nach verfällt der Feldherr dem Intrigenspiel Jagos, das ihn angefangen von quälenden Zweifeln bis hin zum verhängnisvollen Wahnsinn rasender Eifersucht treibt. Mit dem Mord Othellos an seiner Frau Desdemona endet schließlich das Drama um den tragischen Titelhelden. Juristisch betrachtet unterlag er wohl einem unbeachtlichen Motivirrtum, denn damals wie heute kann bekanntlich weder unbegründete noch begründete Eifersucht einen strafrechtlich relevanten Rechtfertigungsgrund für eine Tötung darstellen. Die Sympathien von Publikum und Leser-



„Othello“ von Théodore Chassériau (1819-1856)

schaft liegen natürlich dennoch beim edlen, aber heimtückisch getäuschten Aufsteiger mit Migrationshintergrund. Der Schuft hingegen ist Jago, der fiese Intrigant, der von Neid und Rassismus geleitet, seinen Vorgesetzten ins Verderben führt. Gab es im 17. Jahrhundert eigentlich schon die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft kraft überlegenen Wissens? Hätte man Jago damit nicht irgendwie rankriegen können? Othello ist der Shakespeare-Klassiker schlechthin zum Thema Liebe und Intrige.

Schlagen, schießen, stechen

Ein Überblick über das aktuelle Waffengesetz

■ Frank B. Metzner und Joachim Friedrich

Mit den Amokläufen von Erfurt (2002) und Winnenden (2009) ist das Waffengesetz im Blickpunkt des öffentlichen Interesses und wurde mehrfach, gerade in Bezug auf die gerichtliche Praxis mit den Stichworten „Erlaubt und Verboten“, geändert. Dadurch besteht bei vielen Juristen eine Rechtsunsicherheit, weswegen das Autorenteam in diesem Artikel auf die wichtigsten Punkte eingehen möchte:

Zuerst ist klar und kritisch anzumerken, dass verantwortliche Politiker teilweise nicht die geringste Kenntnis über Waffen, deren mögliche Wirkung und tatsächliche Verwendung „auf der Straße“ haben. Deswegen sind einige Entscheidungen/Regelungen/Veränderungen in Bezug auf das Waffenrecht schlichtweg unlogisch, welche in einer Demokratie aber hinzunehmen sind.

Das aktuelle Waffengesetz (WaffG) gilt seit 01.04.2008 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Obwohl bei strittigen Fragen grundsätzlich beim Fachkommissariat der jeweiligen Polizeibehörde (Waffen- und Sprengstoffkommissariat), beim Ordnungsamt (Waffenbehörde) oder auch beim Bundeskriminalamt (BKA) nachzufragen ist, sollten Juristen die wichtigsten Paragraphen kennen, die geläufigsten Waffen einschätzen können und auch dabei die Eigensicherung nicht außer acht lassen. Denn nicht immer geht die Gefahr vom Eigentümer aus, manche Waffen (z.B. der Schießkugelschreiber) sind schon konstruktionsbedingt handhabungsunsicher.

Grundsätzlich ist zuerst die Waffeneigenschaft zu prüfen, d. h. ob der „Gegenstand“ überhaupt unter das Waffengesetz fällt. Waffen sind gemäß § 1 (2) Nr. 2 WaffG Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen; die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind. Praxistipp: Prüfen, ob eine Waffe unter diese Definition fällt (z. B. das Bajonett – ja –, der einfache Besenstil

– nein –). Bitte nie dem laienhaften Fehler verfallen und „die Gefährlichkeit überprüfen“, z. B. in Bezug auf einen Baseballschläger, der nicht unter das Waffengesetz fällt.

Aber Vorsicht: Auch wenn das Waffengesetz nicht greift, können Behörden gefahrenabwehrende Maßnahmen ergreifen, z. B. Polizeibeamte/-innen nach dem länderspezifischen Polizeirecht. Zudem können noch Paragraphen/Bestimmungen des Strafrechts, des Versammlungsrechts, pp. oder auch Sicherheitsbestimmungen (in gefährdeten Objekten, in Flughäfen, pp.) tangiert sein.

Schlagstöcke, die einen eindeutigen Waffencharakter haben, wie z. B. durch einen konischen Verlauf, eine Handschlaufe, einen ausgeformten Griff, ein Parierelement fallen unter das Waffengesetz. Dies kann ein normaler Schlagstock, ein Teleskopschlagstock (ASP, Bonowi, Monadnock, etc.), ein Räum- und Abdrängstock, ein MES/Tonfa, pp. sein. Als Neuerung besteht hier ein Führverbot gemäß § 42a (1) Nr. 2 WaffG. Unter Führen ist vereinfacht das zugriffsbereite Tragen der Waffe im unmittelbaren Einwirkungsbereich (am Gürtel, in der Jacke, pp.) außerhalb des eigenen befriedeten Besitzums/Geschäftsräume zu verstehen. Ausnahmen von dem neuen Führverbot sind nur bei Film- und TV-Aufnahmen, bei Theatervorführungen, im Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck möglich.

Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer über 12 cm Klingenlänge, dürfen erworben, transportiert und besessen werden, jedoch fallen sie auch unter der Führverbot von § 42 a (1) Nr. 2 WaffG. Es gelten die gleichen schon aufgeführten



Gas-, Platz- und Signalwaffen sind ab 18 Jahren frei zu erwerben, zum Führen ist ein kleiner Waffenschein erforderlich.

Ausnahmen. Z. B. darf somit der Koch, der Angler in Zusammenhang mit seinem Beruf, seinem Hobby ein feststehendes Messer mit 20 cm langer Klinge führen.

Geführt werden dürfen weiterhin „normale Taschenmesser“ (Schweizer Messer alter Bauart, pp.) und feststehende Messer bis 12 cm Klingenlänge (z. B. klassisches Fahrtenmesser), soweit sie keine Waffenklingen (z. B. Dolchklinge) aufweisen.

Die Missachtung des Führverbots stellt jedoch keine Straftat, sondern „nur“ eine Ordnungswidrigkeit da. Die ersten Gerichtsentscheidungen sprechen jedoch eine eindeutige Sprache, schon Ersttäter werden zu mindestens 500 Euro Geldstrafe verurteilt.

Anscheinwaffen dürfen nach § 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG künftig nicht mehr geführt werden. Ihr Besitz ist aber weiter möglich. Der Begriff einer Anscheinwaffe löst sich von der bisherigen Beschränkung auf Imitate von Kriegswaffen und sog. Pumpguns. Er erfasst nun folgende drei Fallgruppen:

1. Schusswaffen (d. h. Kurz- oder Langwaffen), die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden;
2. Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen;
3. unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen.

Ausgenommen von den o. g. Regelungen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung sind oder werden sollen. Das Waffengesetz nennt dazu beispielhafte Kriterien: Sind sie

Der Tactical Glove, der im Knöchel-/Fingerbereich mit Protectoren oder Füllungen (Sand, Blei, etc.) gefüllt ist, hat keine Waffeneigenschaft, da gemäß einer BKA Entscheidung (AZ KT 21/SO 11-5164.01-Z-41) die Verletzungsgefahr eines Gegners durch die Verstärkung der Füllung nicht signifikant erhöht wird, sondern nur dem Schutz vor eigenen Verletzungen dient.

um mindestens 50 % größer oder kleiner als die imitierte Feuerwaffe, bestehen sie aus neonfarbenen Materialien oder weisen sie keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen auf, unterstellt das Waffengesetz, dass sie als Imitate erkennbar sind. Offensichtliche Spielzeugwaffen als Teil einer Faschingskostümierung und Ähnliches sind durch das Gesetz somit nicht betroffen.

Softair-Waffen sind Schusswaffen, bei denen mit geringer Geschossenenergie Plastikgeschosse verschossen werden können. Sie gelten als vom Waffengesetz befreite Spielzeuge, sofern sie eine Geschossenergiegrenze von 0,5 Joule nicht überschreiten. (Der Grenzwert war im Zuge der Waffenrechtsnovelle 2002/03 auf 0,08 Joule abgesenkt worden, was aber mit europäischem Spielzeugrecht kollidierte.) Unter das Waffengesetz fallen aber solche Softair-Waffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden können, dass die Geschossenergie über 0,5 Joule steigt. Bei dem Energiegrenzwert von 0,5 Joule ist beim Auftreffen der Plastikgeschosse auf den menschlichen Körper nicht mit ernsthaften Verletzungen zu rechnen, solange die Augen geschützt sind. Dies hat eine vom Bundesinnenministerium in Auftrag gegebene Studie der Universität Magdeburg gezeigt.

Elektroimpulsgeräte ohne Prüfzeichen (Trapez PTB) sind noch bis zum 31.12.2010 erlaubnisfrei, danach verboten. Distanz-Elektroimpulsgeräte (sogenannte Air-Taser) sind verboten, der Erwerb und Besitz demnach strafbar.

Die Transportbedingungen von Waffen wurden verschärft, z. B. zum Kampfkunst- oder Schießtraining. Hierbei ist ein geeignetes Behältnis zu wählen, was nun nicht mehr nur ge- sondern verschlossen (z. B. durch ein abschließbares Schloss – ob mittels Schlüssel oder Zahlenkombination ist freigestellt –) sein muss. Eine einfache Trainingstasche, die halb-offen ist oder einen Reisverschluss hat, der nicht mit einem Schloss gesichert ist, stellt kein geeignetes Behältnis dar.

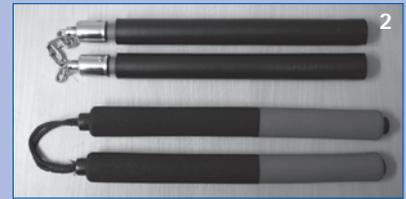
Abschließend besteht nun eine generelle Waffensicherungspflicht gemäß § 26 (1) WaffG. Es ist z. B. nicht mehr erlaubt, Klingenwaffen, z. B. Säbel oder Kampfmesser, zu Schmuckzwecken an die Wand des Wohnzimmers mit einem Nagel aufzuhängen. Dies könnte z. B. durch unbefugte Erlangung zu einem Missbrauch führen. Sie sind nun besonders zu sichern, am besten in einem abschließbaren, stabilen Schrank. Darüber hinaus sind spezielle Waffenschränke mit DIN-Normen und geprüften Widerstandsgraden für Schusswaffen aller Art vorgeschrieben.

Bilder

- 1 Schlagstöcke verschiedener Beschaffenheit. Die oberen beiden Modelle sind durch die Form, das Parierelement, den Handgriff und die Schlaufe sicher als Waffe einzustufen. Bei dem unteren Besenstil sind diese Merkmale nicht gegeben.
- 2 Die Nunchaku, durch Bruce Lee in den frühen 1970er Jahren weltweit bekannt geworden, sind gemäß der Anlage 2, Abschnitt Nr. 1.3.8 des WaffG als verbotene Waffen eingestuft, da durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen ist. Auch die in den 1990er Jahren in einigen Bundesländern erlaubten Soft-Nunchaku (aus Schaumstoff) sind gemäß eines BKA Bescheides (AZ KT 21/ZV 25-5164.01-Z-23/2004) ausnahmslos verboten.
- 3 ...das gilt auch für feststehende Messer (oben ein Neck Knife) unter 12cm Klinge. Feststehende Messer (unten ein Jagdmesser) mit einer Klinglänge über 12 cm dürfen weiterhin von Personen über 18 Jahren erworben, besitzen und transportiert werden, jedoch nur mit einem berechtigten Interesse geführt werden.
- 4 Der Faust- oder Stoßdolch, eine Nahkampf- und Jagdwaffe aus der US-Goldgräberzeit, ist neuerdings eine verbotene Waffe nach Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG), Abschnitt 1, Nr. 1.4.2 WaffG. Ausgenommen davon sind gemäß § 40 (3) WaffG Jäger und Kürschner, solange sie diese Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.
- 5 Waffen die einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind, sind nach Anlage 2,

Abschnitt 1, Nr. 1.3.1 WaffG verboten. Das BKA kam bei den hier vorliegenden „Kugelschreibern“ zu unterschiedlichen Auffassungen. Bei dem oberen Modell wurde die Verbotseigenschaft verneint (AZ KT 21/ZV25-5164.01Z30, vom 03.02.2005), das untere Modell ist schon als Springmesser nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr.1.4.1 WaffG als verbotene Waffe eingestuft...

- 6 ...ebenso sieht es bei dem Kammmesser aus. Dabei kann der Griff aus dem Kamm herausgezogen werden, daran ist eine Klinge montiert.
- 7 Die japanischen Wurfsterne, die Shuriken, verbreitet durch die Ninjafilme der 1980er Jahre, sind verbotene Waffen gem. Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.3 WaffG.
- 8 Der Schlagring, berüchtigt in der Biker- und Rausschmeißerszene, ist schon seit vielen Jahrzehnten verboten und in der Anlage 2, Abschnitt 1, Nr.1.3.2 WaffG aufgeführt. Dabei spielt es auch keine Rolle ob es sich um ein selbstgefertigtes (wie hier) oder ein industrielles Modell handelt.
- 9 CS und CN Abwehrsprays (mitte und rechts), auch unter dem Sammelbegriff Reizgas bekannt, sind ab 14 Jahren frei führbar, jedoch müssen sie ein Prüfzeichen aufweisen. Das BKA-Zeichen in der Raute garantiert, dass es sich um ein geprüftes Modell handelt. Das OC Spray (links), oft als Pfefferspray bezeichnet, weist dieses Zeichen nicht auf und ist dennoch nicht verboten, wenn die Zweckbestimmung die Tierabwehr ist. Gem. § 3 (2) WaffG dürfen Jugendliche Umgang mit geprüften Reizstoffsprüngeräten haben.



Wenn Papayas zum Problem werden

Die bolivianische Richterin Sonia Alanoca (27) schlichtet im Hochland Streitigkeiten zwischen verfehdeten Indianergemeinden

■ *Benedikt Vallendar*

La Paz / Potosí - „Eigentlich ist das kein Fahrzeug für solche Straßen“, sagt Sonia Alanoca (27). Die Juristin aus La Paz schaut gequält nach hinten. Seit 2008 arbeitet die junge Frau als Richterin an einem Bezirksgericht in der bolivianischen Hauptstadt. Strafsachen und Zivilrechtsklagen sind ihr Fachgebiet. Doch heute ist sie mit einem anderen Auftrag unterwegs. Alanoca soll im Altiplano, dem bolivianischen Hochland, Streit zwischen zerstrittenen Indianergemeinden schlichten. Verschiedene Nichtregierungsorganisationen (NGO), darunter die deutsche Caritas, haben die junge Frau vor über drei Jahren als Mediatorin engagiert. Im April 2007 hatte sie ihren ersten Einsatz. Da stand sie in La Paz noch in den Prüfungen an der juristischen Fakultät und wurde dennoch schon auf heikle Mission geschickt.

Kontakte ins Ausland

Alanocas Mitfahrer werden bei der Fahrt durchs Hochgebirge ganz schön durchgeschüttelt. Von verträumtem Bergpanorama keine Spur. Ursprünglich wollte Alanoca nach dem Studium selbst bei einer NGO anfangen, denn als Studentin hatte sie auf dem Gebiet bereits Erfahrungen gesammelt. Alanoca arbeitete sich in internationales Privatrecht, Handelsrecht sowie Fragen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit zwischen Bolivien und der Europäischen Union ein und knüpfte

schon während ihrer Schulzeit Kontakte ins Ausland, unter anderem zu den kirchlichen Hilfswerken Misereor in Aachen und Brot für die Welt in Stuttgart. Kurz nach ihrem Examen an der Universidad Mayor de San Andrés, die die älteste Hochschule Boliviens ist, kam das Angebot, in den Dienst der Justiz zu treten.

Die juristische Karriere war der jungen Frau nicht in die Wiege gelegt. Als jüngstes von elf Geschwistern starb die Mutter bei ihrer Geburt. Die Brüder kümmerten sich um Sonia und sorgten dafür, dass sie auf einer katholischen Ordensschule in La Paz ihr Abitur und anschließend studieren konnte. Inzwischen hat sie eine eigene kleine Wohnung zur Miete im wohlhabenden Stadtteil Irapavi in La Paz, von wo sie morgens mit dem Taxi zur Arbeit fährt. Mit umgerechnet 300 Euro Monatslohn verdient sie mehr als das Dreifache des bolivianischen Durchschnittseinkommens.

Katasterämter nur in größeren Städten

Häufig geht es bei den Streitereien, in die Alanoca involviert ist, um Landbesitztitel, Wasser- und Weiderechte, seltener um Strafsachen. „Solche Dinge regeln die Indianergemeinden heute weitgehend unter sich, ohne staatliche Gerichtsbarkeit, auch wenn das verboten ist“, sagt Alanoca. Seit Boliviens Präsident Evo Morales 2007 die Autonomie der indigenen Gemeinden gestärkt hat, fühlen sich viele Comunidades nicht mehr an die Gesetze des Staates gebunden und üben sich in Selbstjustiz, manchmal mit blutigem Ende, wie erst kürzlich in einem Dorf nordöstlich von La Paz, wo ein vermeintlicher Dieb mit einem brennenden Autoreifen um den Hals öffentlich gelyncht und seine verkohlte Leiche an einem Laternenpfahl aufgehängt wurde. Anschließend bekam die Leiche ein Schild um den Hals mit der Aufschrift „La suerte del ladrón“, zu Deutsch: So wird es jedem Schurken ergehen.

Alanocas Tätigkeit hängt auch mit den administrativen Defiziten in der bolivianischen Justiz zusammen. Katasteramt und Grundbucheintragungen sind, wenn überhaupt, nur in den Städten üblich. Vererbt und verkauft werden Grundstücke per Handschlag, wie auf dem Pferdemarkt. Die

Begrenzungen legen die Parteien durch natürliche Gegebenheiten wie Sträucher und Bäche fest. Mitunter mit fatalen Folgen, wenn die Grenzziehung ungenau war oder, was häufig vorkommt, Grenzziehungen auf andere Grundstücke ohne Wissen der Eigentümer übergreift und dort gebaut wird.

Manchmal werden auf dem Land auch hinterzogene Mitgiften oder Erbschaften zum Problem. Unterstützung erhalten solche Mediatorenprogramme, in die Juristen wie Sonia Alanoca eingebunden sind, seit 2001 aus deutschen Entwicklungshilfemitteln, denn der bolivianische Staat hat für moderne Formen der Konfliktbewältigung wenig Verständnis und noch weniger Geld. „Diese Programme sparen Ressourcen und verhindern, dass es wegen ungelöster Rechtsfragen zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kommt“, sagt Alanoca. Die Regierung übt sich derweil in Rhetorik, indem sie die angebliche „Fortschrittlichkeit“ des bolivianischen Rechtssystems preist.

Den Spaniern die Stirn geboten

Die ehemalige Hacienda liegt in einem Tal, unweit eines Flusses, so dass die Böden sehr fruchtbar sind. „Leider können sich die Familien kein teures Ackergerät leisten, so dass die Erträge mehr als dürrig sind“, erklärt Sonia. Der Grund ihres Besuchs? Eine benachbarte Indianergemeinde, deren Äcker an die der San Cristóbal grenzen, erhebt Anspruch auf eine Parzelle gut tragender Papayabäume. „Angeblich hat sich einer der früheren Besitzer die Bäume illegal angeeignet, indem er einem Nachbarn einen Privatkredit zu überhöhten Zinsen gewährt hatte, den dieser dann nicht zurückzahlen konnte“, sagt die junge Richterin. Papayas gelten als Delikatesse, nicht nur in Bolivien. Sie enthalten süßes Fruchtfleisch, sind anspruchslos im Anbau und lassen sich, gemessen an bolivianischen Verhältnissen, gut verkaufen. „Ja, auch Papayas können zum Problem werden“, sagt Sonia lächelnd. In den kommenden zwei Tagen wird sie damit beschäftigt sein, beide Seiten zu hören, Protokolle zu verfassen, Aussagen auf ihre Glaubwürdigkeit hin zu überprüfen und im Übrigen auf die Rechtslage zu verweisen.



Richterin Sonia Alanoca im Einsatz

Stadt der Extreme

Ein rechtskultureller Versuch über unsere Hauptstadt

■ Thomas Claer

Nachmittags in der Berliner Ringbahn: Ein zotteliger Mann mittleren Alters fährt seinen Kinderwagen, weil er nicht gleich durchkommt, einem jungen Mädchen mit voller Wucht von hinten in die Hacken. Die schreit laut auf, worauf er knurrt: „Geh doch aus dem Weg!“ Darauf sie: „Arschloch!“ Eine ganz alltägliche Begebenheit in Berlin, der Stadt, in der sich offensichtlich andere kommunikative Codes ausgebildet haben als anderswo. Schon Goethe wusste: Dort lebt „ein so verwegener Menschenschlag beisammen, dass man mit der Delikatesse nicht weit reicht, sondern dass man Haare auf den Zähnen haben und mitunter etwas grob sein muss, um sich über Wasser zu halten.“ Ja, Grobheit und Rücksichtslosigkeit dominieren noch heute die zwischenmenschlichen Begegnungen in der Hauptstadt. Wer sich als Fußgänger versehentlich auf den Radweg verirrt, wird ohne Vorwarnung angefahren, wer als Radfahrer auch nur kurz den Fußgängerweg benutzt, bekommt unter wilden Verfluchungen einen Fußtritt ins Hinterrad. Fragt man einen Berliner nach dem Weg, antwortet der: „Seh ick aus wie 'ne Infosäule?“ Überall, wo es eng oder unübersichtlich wird, wird gepöbelt, gedrängt und geschubst.

Woran kann das liegen, fragt man sich? Hat es, wie ja gerne unterstellt wird, mit dem derzeit fast schon sprichwörtlich berüchtigten Status der Spree-Metropole als Armenhaus Deutschlands, als Prekariats-Hauptstadt zu tun? Hier könnte ein Vergleich mit dem anderen Unterschichten-Stadtstaat weiterhelfen, dem pro Einwohner noch höher als Berlin verschuldeten Bremen, das die Hauptstadt auch beim Prokopfeinkommen, der Arbeitslosenquote und der Leistungsschwäche der Schulkinder noch in den Schatten stellt. Nach dieser Logik müsste nämlich das schöne Bremen eine Stadt der Unhöflichkeiten und Unverfrorenheiten sein. Tatsächlich ist jedoch, wie ein Aufenthalt an der Weser beweist, so ziemlich das Gegenteil der Fall: hanseatische Noblesse allenthalben. Betritt man in Bremen mit dickem Rucksack oder Koffer die Straßenbahn, wird man nicht nur nicht beschimpft und zur Seite gedrängt, sondern es wird extra zusammengedrückt, damit alle sitzen können. Sucht jemand den Fahrkartenautomaten oder versteht dessen



Berliner Dom, speziell beleuchtet zum „Festival of Lights 2010“

Handhabung nicht sofort, springt sogleich jemand auf und bietet seine Hilfe an. Die Menschen sind regelrecht zuvorkommend. Wer mit dem Fahrrad am Weserdeich unterwegs ist, muss erstaunt feststellen, dass die Fußgänger, wenn Radfahrer kommen, freiwillig einen Schritt beiseite treten. Die Leute sagen freundlich „Bitte schön!“ und „Danke schön!“ Kurz: Es ist eine andere Welt. An Reichtum oder Armut kann es also nicht liegen.

Zurück in Berlin: Schon der Umgangston ist ein ganz anderer. „Ja wat is denn det hier? Kann ick hier vielleicht mal durch?“, trompetet einer hinter uns und unserem Koffer auf der Rolltreppe. In dieser Stadt herrscht eine geheimnisvolle, über Jahrzehnte und Jahrhunderte seltsam beständige Kontinuität der Grobschlächtigkeit.

Denkt man nun aber, es würde womöglich besser in Berlin, wenn man sich wenigstens selber anders verhielte, vielleicht nicht gerade so ausgesucht zuvorkommend wie ein Bremer, aber doch einfach nur neutral und höflich, dann hat man die Gefahren unterschätzt, die sich allein daraus ergeben können: Eine südländisch aussehende Frau mittleren Alters in der U-Bahn, die in irgendwelche Untertagen vertieft war, hatte nicht bemerkt, dass ihr Kugelschreiber heruntergefallen war. Ich saß neben ihr und hob ihr also den Schreiber auf. Kann sein, dass ich dabei freundlich gelächelt habe. Die Frau misdeutete mein Verhalten völlig, gab jede Zurückhaltung auf und legte los: „Kennen Sie unseren Herrn Jesus Christus?“ Am

besten ist dann immer, man sagt „Ja, ja ...“ und wimmelt ab. Aber sie ließ nicht locker in ihrem Missionierungseifer, kam mir mit dem jüngsten Tag, mit Umkehr und Apokalypse. Verärgert fragte ich sie schließlich: „Woher wollen Sie das eigentlich alles so genau wissen?“ Und schon war ich in eine völlig unsinnige, notwendigerweise tautologische Diskussion mit ihr geraten, der ich mich erst durch Verlassen des Wagens entziehen konnte. Aber auch auf den Bahnhöfen muss man sich in Acht nehmen: Im hippen Prenzlauer Berg, im S-Bahnhof Schönhauser Allee, erlebte ich einmal, wie ein Mann in den Vierzigern aus dem Zug stieg und sich wenige Sekunden später mit großer Selbstverständlichkeit mitten auf dem Bahnsteig übergab. Ich konnte gerade noch einen Schritt zurücktreten, um nichts von seinem Erbrochenen abzubekommen. Im allerdings nicht gerade hippen S-Bahnhof Jungfernheide im bürgerlichen Charlottenburg konnte ein äußerlich völlig unauffälliger junger Mann wohl wegen des strömenden Regens ausnahmsweise seine Notdurft nicht draußen an der Hecke neben dem Eingang verrichten, wo man sonst immer zahlreiche Männer (allerdings nie Frauen) beim „kleinen Geschäft“ beobachten kann. So stellte er sich eben einfach drinnen in der Bahnhofshalle an die Wand, immerhin mit dem Rücken zu den Passanten, die aber um die sich rasch ausbreitende Pfütze einen großen Bogen zu machen gezwungen waren. Mit etwas Glück konnte ich auch hier noch rechtzeitig ausweichen. So was erlebt man wohl nur in Berlin.

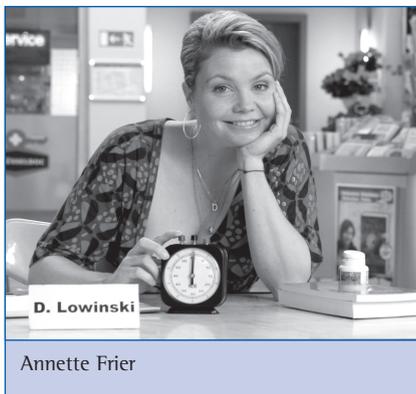
Eine Reihe flotter Sprüche

Anwaltsserien im Test, Teil 5: Danni Lowinski

■ Katharina Stosno

Der Rechtsanwältin Daniela Lowinski könnte ein Anspruch aus Freude am Fernsehen auf einen dauerhaften Sendeplatz bei Sat.1 am Montagabend um 21 Uhr 15 zustehen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei „Danni Lowinski“ um eine unterhaltsame Serie handelt, bei welcher der Zuschauer nicht vor dem heimischen Fernseher dahin dümpeln muss, sondern einen gemütlichen Tagesausklang erwarten kann. Dies ist allerdings fraglich.

Die ehemalige Friseurin Danni hat sich mit einer außergewöhnlichen Geschäftsidee als Anwältin in einem Kölner Einkaufszentrum selbständig gemacht: Sie leistet Rechtsberatung nach der Stoppuhr und verlangt dafür lediglich einen Euro pro Minute. Superscharf, supergut und superbillig kämpft sie zwischen Coffee-shop und Schlüsseldienst für das Aufenthaltsrecht einer Prostituierten, das Sorge-



Annette Frier

recht eines alleinerziehenden Vaters, befreit einen Schüler von den Vergewaltigungsvorwürfen seiner Lehrerin und setzt sich für eine junge Mutter ein, die bei der Eigenheimfinanzierung von der Bank über den Tisch gezogen wurde.

Wie passt diese ernste Themenwahl mit der Hauptdarstellerin Annette Frier zusam-

men, die sonst eher durch ihr komödiantisches Talent glänzt? Auf den ersten Blick erscheint dies unvereinbar. Doch man kann eine Serie nun mal nicht nach einem flüchtigen Blick beurteilen und so ist es der sympathischen Annette Frier zu wünschen, dass der Zuschauer Durchhaltevermögen besessen hat. Dachte man nach den ersten beiden Folgen noch, diese Serie sei zur Abendunterhaltung vielleicht nicht hundertprozentig geeignet, so konnte man in den weiteren Folgen nicht nur amüsante Dialoge suchen, sondern sie auch finden. Eine gelungene Titelsequenz, glaubwürdige Charaktere und eine Reihe flotter Sprüche – wer nach 21 Uhr keine Gerichtsurteile mehr lesen will, der kann getrost Danni Lowinski gucken. Viel spricht dafür, diese Serie mit Dannis Geheimwaffe zu vergleichen, die sie einsetzt, um kritische Menschen zu besänftigen: einem Doubletallvanillalattemacchiato mit einem Herz drauf. Niemand erwartet von einem Kaffee eine intelligenzsteigernde Wirkung. In erster Linie soll er aufmuntern und wach halten. Diese Kriterien werden von der Serie erfüllt. Somit steht ein Anspruch aus Freude am Fernsehen nicht nur dem Zuschauer, sondern auch Frau Lowinski zu.

Tragische Asymmetrie

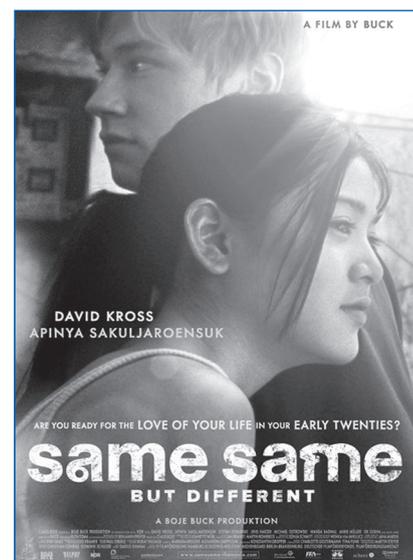
Recht cineastisch, Teil 6: „Same Same But Different“

■ Thomas Claer

Wenn Detlev Buck (Jahrgang 1962), immerhin schon ein alter Hase im Filmbusiness, nach langen Jahren als Regisseur (und nebenbei auch als sehr passabler Schauspieler) nun erstmals einen Liebesfilm gedreht hat, dann unterstreicht das nur seine vorsichtige Distanz zu diesem immer heiklen, fast unvermeidlich kitschnahen Genre. Das Experiment, so kann man sagen, ist gelungen. Der für seinen trockenen Humor und die immer ein wenig „independent“ anmutenden Filme bekannte Buck bringt auch die Geschichte von Ben (David Kross) und Sreykeo (Apinya Sakuljaroensuk) handwerklich sehr routiniert, gekonnt und stilsicher auf die Leinwand. Bemerkenswert ist vor allem, dass er diesmal nahezu gänzlich ohne Witz oder Ironie auskommt.

Es ist eher die Geschichte selbst, die nachdenklich macht. Der Hamburger Abiturient Ben begibt sich mit einem Kumpel auf eine Abenteuer-Rucksackreise nach Kambodscha. Dort verliebt er sich in einer Disko in die junge Prostituierte Sreykeo, die, wie sich später herausstellen wird, HIV-positiv

ist. Nach langen Wirren, mehreren Transkontinentalflügen, unzähligen Videotelefonaten und erheblichen finanziellen Aufwendungen auf Seiten von Ben (nicht zuletzt für Sreykeos Medikamente), entscheidet er sich für Sreykeo und ist bereit, sie zu heiraten. Bedenklich ist vor allem die Konstellation an sich, die zwischen den Protagonisten bestehende fundamentale Asymmetrie, die ein trübes Licht auf diese Liebe wirft. Für Sreykeo ist Ben nun einmal die einzige Chance, nicht nur ihrem Elend zu entkommen – die Armut in Kambodscha wird in drastischen Bildern gezeigt – sondern sich überhaupt mittelfristig am Leben zu erhalten. Und wer will es ihr da verdenken, dass sie mit allen Mitteln um Ben wirbt? Die Frage ist müßig, ob sie sich unter anderen Umständen auch nur ansatzweise für ihn interessiert hätte. Ben hingegen wird durch seine aufopfernde Zuwendung zu einer Art Lichtgestalt – im scharfen Kontrast zu den anderen westlichen Kambodscha-Besuchern im fließenden Übergang zwischen Hippitum und Sextourismus. Sehr treffend fängt der Film das Heuchlerische und Abstoßende dieses Milieus ein. Auch



Same Same But Different

Deutschland 2009 · 106 Minuten · FSK 6

Regie: Detlev Buck · Drehbuch: Ruth Thoma, Michael Ostrowski, Detlev Buck

Darsteller: David Kross, Apinya Sakuljaroensuk, Stefan Konarske, Jens Harzer, Anne Müller, Michael Ostrowski u.v.a.

wenn mit den Liebenden schließlich alles – gegen jede Wahrscheinlichkeit – zu einem guten Ende kommt. Romantisch mag man diese Liebe dennoch nicht nennen.